HRRS

Ausgabe 10/2026
27. Jahrgang
ISSN 1865-6277

Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
http://www.hrr-strafrecht.de

HERAUSGEBER
RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG
Prof. Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION
RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr. Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER
Wiss. Mit. Felix Fischer und Wiss. Mit. Julius Gottschalk (Redaktionsassistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm Klesczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

Prof. Dr. Karsten Gaede, Bucerius Law School, Hamburg – **Als befangen anzusehende Staatsanwälte – ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK?** S. 308

Entscheidungen

BVerfG	**Durchsuchung bei Nichtverdächtigen in einer Wohngemeinschaft**
BGHSt GS	**Erweiterte Einziehung nach § 73a Abs. 1 StGB**
BGHSt	**Keine Geldwäsche hinsichtlich Tatmitteln und Tatobjekten**
BGHSt	**Erlöschen des Zeugnisverweigerungsrechts**
BGHSt	**Anwendung des Waffengesetzes auf die Polizei**
BGHR	**Nullhypothese und freie Beweiswürdigung**

Die Ausgabe umfasst 173 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
http://www.hrr-strafrecht.de

HERAUSGEBER
RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG
Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@law-school.de

REDAKTION
RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Tim Fischer und Wiss. Mit. Julius Gottschalk (Redaktionsassistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Klesczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277
27. Jahrgang, Oktober 2026, Ausgabe **10**

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

947. BVerfG 1 BvR 2232/24 (2. Kammer des Ersten Senats) - Beschluss vom 3. August 2026 (LG Chemnitz / AG Chemnitz)

Durchsuchung bei Nichtverdächtigen in einer Wohngemeinschaft (persönlicher Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts; grundsätzlich kein geringeres grundrechtliches Schutzniveau bei Wohngemeinschaften; Durchsuchung beim Beschuldigten auch in gemeinsam genutzten Räumen; Härten für mitbetroffene Nichtverdächtige; Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Mitnutzung; erhöhte Anforderungen an die Durchsuchung bei Nichtverdächtigen; konkreter Auffindeverdacht; nicht bei bloßem Zusammenleben mit dem Beschuldigten in einer Wohngemeinschaft mit separaten privaten Räumen; Berücksichtigung der vorgefundenen Situation vor Ort; Vermeidung eines Beweismittelverlusts).

Art. 13 Abs. 1 GG; § 102 StPO; § 103 StPO

1. Die Durchsuchung bei einem Nichtverdächtigen, der ebenso wie die Beschuldigte in einem „alternativen Wohnprojekt“ mit Gemeinschaftsbad und -küche sowie einem gemeinsamen Briefkasten lebt, in dem jedoch jeder Bewohner über separat verschließbare private Räume verfügt, verstößt gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, wenn keine über das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft hinausgehenden konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei dem Betroffenen Beweismittel zu der verfahrensgegenständlichen Tat aufgefunden werden können.

2. In den persönlichen Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts fallen alle, die Wohnraum innehaben oder bewohnen, unabhängig davon, auf welchem

Rechtsverhältnis die Nutzung beruht. Bei mehreren Bewohnern steht das Grundrecht jedem Einzelnen zu. Auch für Wohngemeinschaften gilt kein grundsätzlich geringeres grundrechtliches Schutzniveau.

3. Die Durchsuchung von Räumlichkeiten in Mitnutzung oder Mitgewahrsam mehrerer Personen, wie etwa Familienwohnungen oder sonstigen gemeinsam genutzten Räumen, die auch der Verdächtige tatsächlich innehat, richtet sich allerdings nach § 102 StPO. Im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Verdächtigen liegt das Auffinden von Beweismitteln so nahe, dass die vorausgesetzte entsprechende Vermutung auch dann gerechtfertigt ist, wenn dadurch Nichtverdächtige betroffen werden. Eine Durchsuchung nach § 102 StPO scheidet jedoch aus, wenn Räume ausschließlich unverdächtigen Mitbewohnern zuzuordnen sind.

4. Für die Feststellung, welche Räume durch den Beschuldigten tatsächlich mitgenutzt werden, kommt es auf die von den Durchsuchungsbeamten erkennbaren tatsächlichen Verhältnisse vor Ort an. Ist ohne Weiteres ersichtlich, dass bestimmte vorgefundene Räumlichkeiten ausschließlich von Nichtverdächtigen genutzt werden, stellt der Beschluss nach § 102 StPO keine ausreichende Grundlage mehr für eine Durchsuchung dar.

5. An die Durchsuchung bei einer nicht verdächtigen Person, die durch ihr Verhalten auch aus Sicht der Ermittlungsbehörden in keiner Weise Anlass zu den Ermittlungsmaßnahmen gegeben hat, sind besondere Anforderungen zu stellen. Während für eine Durchsuchung beim Verdächtigen ein abstrakter Auffindeverdacht ausreicht, setzt die Durchsuchung beim Nichtverdächtigen einen schon zum Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung bestehenden konkreten Auffindeverdacht voraus.

6. Für eine Durchsuchung allein genutzter Räumlichkeiten eines Unverdächtigen müssen konkrete Gründe dafür sprechen, dass der gesuchte Beweisgegenstand in den zu durchsuchenden Räumen gefunden werden kann. Insoweit genügt nicht das bloße Zusammenleben mit dem Beschuldigten in einer Wohngemeinschaft oder der bloße Umstand, dass der Verdächtige potenziellen Zugang zu den Räumen des Nichtverdächtigen hat.

7. Erforderlich sind vielmehr weitere Indizien in Form konkreter, tatsachenbasierter Anhaltspunkte, die über bloße Vermutungen hinausreichen müssen. Herangezogen werden können etwa die räumlichen Gegebenheiten, eine Nutzungsvereinbarung, die gelebte soziale Praxis zwischen den Bewohnern, die regelmäßige Abwesenheit des Nichtverdächtigen, ein beobachtetes Verhalten des Verdächtigen oder die Tatsache, dass es außer in den Räumen des Nichtverdächtigen keine anderen Orte zur Lagerung in der Wohngemeinschaft gibt. Entsprechendes gilt bei einer besonderen Nähebeziehung zwischen Verdächtigem und Nichtverdächtigem sowie dann, wenn der Nichtverdächtige in der Vergangenheit gemeinsam mit dem Verdächtigen oder sonst wegen vergleichbarer Taten strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

8. Das staatliche Interesse an der Aufklärung und Verfolgung begangener Straftaten verlangt keine andere verfassungsrechtliche Bewertung. Stellen die Durchsuchungsbeamten vor Ort Anhaltspunkte fest, die für einen Auffindeverdacht in nicht von dem Beschuldigten mitgenutzten Räumen sprechen, können sie ohne Gefahr eines Beweismittelverlusts über den verfassungsrechtlich gebotenen ermittlungsrichterlichen Bereitschaftsdienst einen Beschluss gemäß § 103 StPO erwirken.

948. BVerfG 1 BvR 2399/24 (2. Kammer des Ersten Senats) - Beschluss vom 3. August 2026 (LG Nürnberg-Fürth / AG Nürnberg)

Durchsuchung bei Nichtverdächtigen in einer Wohngemeinschaft (persönlicher Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts; grundsätzlich kein geringeres grundrechtliches Schutzniveau bei Wohngemeinschaften; Durchsuchung beim Beschuldigten auch in gemeinsam genutzten Räumen; Härten für mitbetroffene Nichtverdächtige; Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Mitnutzung; erhöhte Anforderungen an die Durchsuchung bei Nichtverdächtigen; konkreter Auffindeverdacht; nicht bei bloßem Zusammenleben mit dem Beschuldigten in einer Wohngemeinschaft; Berücksichtigung der vorgefundenen Situation vor Ort; Vermeidung eines Beweismittelverlusts).

Art. 13 Abs. 1 GG; § 102 StPO; § 103 StPO

1. Die Durchsuchung bei einem Nichtverdächtigen, der mit dem Beschuldigten und einer weiteren Person in einer Wohngemeinschaft lebt und wie diese von der Polizei der linksextremen Szene zugerechnet wird, verstößt gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, wenn keine über das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft hinausgehenden konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei dem Betroffenen Beweismittel zu der verfahrensgegenständlichen Tat aufgefunden werden können.

2. In den persönlichen Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts fallen alle, die Wohnraum innehaben oder bewohnen, unabhängig davon, auf welchem Rechtsverhältnis die Nutzung beruht. Bei mehreren Bewohnern steht das Grundrecht jedem Einzelnen zu. Auch für Wohngemeinschaften gilt kein grundsätzlich geringeres grundrechtliches Schutzniveau.

3. Die Durchsuchung von Räumlichkeiten in Mitnutzung oder Mitgewahrsam mehrerer Personen, wie etwa Familienwohnungen oder sonstigen gemeinsam genutzten Räumen, die auch der Verdächtige tatsächlich innehat, richtet sich allerdings nach § 102 StPO. Im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Verdächtigen liegt das Auffinden von Beweismitteln so nahe, dass die vorausgesetzte entsprechende Vermutung auch dann gerechtfertigt ist, wenn dadurch Nichtverdächtige betroffen werden. Eine Durchsuchung nach § 102 StPO scheidet jedoch aus, wenn Räume ausschließlich unverdächtigen Mitbewohnern zuzuordnen sind.

4. An die Durchsuchung bei einer nicht verdächtigen Person, die durch ihr Verhalten auch aus Sicht der Ermittlungsbehörden in keiner Weise Anlass zu den Ermittlungsmaßnahmen gegeben hat, sind besondere Anforderungen zu stellen. Während für eine Durchsuchung beim Verdächtigen ein abstrakter Auffindeverdacht ausreicht, setzt die Durchsuchung beim Nichtverdächtigen einen schon zum Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung bestehenden konkreten Auffindeverdacht voraus.

5. Für eine Durchsuchung allein genutzter Räumlichkeiten eines Unverdächtigen müssen konkrete Gründe dafür sprechen, dass der gesuchte Beweisgegenstand in den zu durchsuchenden Räumen gefunden werden kann. Insoweit genügt nicht das bloße Zusammenleben mit dem Beschuldigten in einer Wohngemeinschaft oder der bloße Umstand, dass der Verdächtige potenziellen Zugang zu den Räumen des Nichtverdächtigen hat.

6. Erforderlich sind vielmehr weitere Indizien in Form konkreter, tatsachenbasierter Anhaltspunkte, die über bloße Vermutungen hinausreichen müssen. Herangezogen werden können etwa die räumlichen Gegebenheiten, eine Nutzungsvereinbarung, die gelebte soziale Praxis zwischen den Bewohnern, die regelmäßige Abwesenheit des Nichtverdächtigen, ein beobachtetes Verhalten des Verdächtigen oder die Tatsache, dass es außer in den Räumen des Nichtverdächtigen keine anderen Orte zur Lagerung in der Wohngemeinschaft gibt. Entsprechendes gilt bei einer besonderen Nähebeziehung zwischen Verdächtigem und Nichtverdächtigem sowie dann, wenn der Nichtverdächtige in der Vergangenheit gemeinsam mit dem Verdächtigen oder sonst wegen vergleichbarer Taten strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

7. Das staatliche Interesse an der Aufklärung und Verfolgung begangener Straftaten verlangt keine andere verfassungsrechtliche Bewertung. Stellen die Durchsuchungsbeamten vor Ort Anhaltspunkte fest, die für einen Auffindeverdacht in nicht von dem Beschuldigten mitgenutzten Räumen sprechen, können sie ohne Gefahr eines Beweismittelverlusts über den verfassungsrechtlich gebotenen ermittlungsrichterlichen Bereitschaftsdienst einen Beschluss gemäß § 103 StPO erwirken.

949. BVerfG 2 BvR 1430/26 (1. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 27. August 2026 (OLG Düsseldorf)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung nach Polen zum Zwecke der Strafvollstreckung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (unionsgrundrechtliches Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflichten; zu erwartende Haftbedingungen im polnischen Strafvollzug; Zulässigkeit der Auslieferung mit der Maßgabe einer Unterbringung nicht in einer von 15 namentlich bezeichneten Haftanstalten; Erwartung der Einhaltung der Maßgabe bei abweichender Mitteilung des polnischen Justizministeriums; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten; Vereinbarkeit verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes mit unionsrechtlichen Vorgaben).

Art. 4 GRCh; Art. 6 EUV; § 32 Abs. 1 BVerfGG

1. Die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, mit der eine Auslieferung nach Polen mit der Maßgabe für zulässig erklärt wird, dass der Verfolgte nicht in 15 namentlich bezeichneten Haftanstalten untergebracht werden darf, verstößt möglicherweise gegen die mit dem Grundrecht aus Art. 4 GRCh verbundenen Aufklärungspflichten und ist daher einstweilen auszusetzen, wenn das Gericht ohne weitere Sachverhaltsermittlung angenommen hat, dass die Republik Polen die mit Blick auf die zu erwartenden Haftbedingungen tenorierte Maßgabe beachten wird, obwohl das polnische Justizministerium anlässlich eines weiteren Überstellungsersuchens mitgeteilt hatte, dass es die Unterbringung in einer bestimmten Haftanstalt nicht zusichern werde und die Entscheidung über die Zuweisung in bestimmte Vollzugseinrichtungen den Vollzugskommissionen obliege, die nach gesetzlich definierten Kriterien entschieden, ohne an Weisungen des Justizministers gebunden zu sein.

2. Eine Verzögerung der Überstellung aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes steht nicht im Konflikt mit unionsrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl achtet die Grundrechte und wahrt die in Art. 6 EUV anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommen. Er belässt jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren.

950. BVerfG 2 BvR 1588/26 (1. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 27. August 2026 (OLG Düsseldorf)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung nach Polen zum Zwecke der Strafverfolgung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (unionsgrundrechtliches Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflichten; zu erwartende Haftbedingungen im polnischen Strafvollzug; Zulässigkeit der Auslieferung mit der Maßgabe einer Unterbringung nicht in einer von 15 namentlich bezeichneten Haftanstalten; Erwartung der Einhaltung der Maßgabe bei abweichender Mitteilung des polnischen Justizministeriums; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten; Vereinbarkeit verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes mit unionsrechtlichen Vorgaben).

Art. 4 GRCh; Art. 6 EUV; § 32 Abs. 1 BVerfGG

1. Die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, mit der eine Auslieferung nach Polen mit der Maßgabe für zulässig erklärt wird, dass der Verfolgte nicht in 15 namentlich bezeichneten Haftanstalten untergebracht werden darf, verstößt möglicherweise gegen die mit dem Grundrecht aus Art. 4 GRCh verbundenen Aufklärungspflichten und ist daher einstweilen auszusetzen, wenn das Gericht ohne weitere Sachverhaltsermittlung angenommen hat, dass die Republik Polen die mit Blick auf die zu erwartenden Haftbedingungen tenorierte Maßgabe beachten wird, obwohl das polnische Justizministerium anlässlich eines weiteren Überstellungsersuchens mitgeteilt hatte, dass es die Unterbringung in einer bestimmten Haftanstalt nicht zusichern werde und die Entscheidung über die Zuweisung in bestimmte Vollzugseinrichtungen den Vollzugskommissionen obliege, die nach gesetzlich definierten Kriterien entschieden, ohne an Weisungen des Justizministers gebunden zu sein.

2. Eine Verzögerung der Überstellung aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes steht nicht im Konflikt mit unionsrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls. Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl achtet die Grundrechte und wahrt die in Art. 6 EUV anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der

Europäischen Union zum Ausdruck kommen. Er belässt jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regelung des Anspruchs auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

1110. BGH 5 StR 255/26 - Beschluss vom 15. Juli 2026 (LG Hamburg)
Notwehr bei lebensgefährlichem Messerangriff; Notwehreinschränkung bei Notwehrprovokation.
§ 32 StGB

1. Eine Notwehreinschränkung setzt voraus, dass die tatsächlich bestehende Notwehrlage durch ein rechtswidriges, jedenfalls aber sozialethisch zu missbilligendes Vorverhalten des Angegriffenen verursacht worden ist und zwischen diesem Vorverhalten und dem rechtswidrigen Angriff ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang besteht. Erforderlich ist zudem ein motivationaler Zusammenhang, mithin Feststellungen dazu, ob und inwieweit die Pflichtverletzung des Angegriffenen zum Verhalten des Angreifers beigetragen hat. Fehlt ein solcher Zusammenhang, ist ein pflichtwidriges Vorverhalten des Angegriffenen für die Beurteilung der Notwehrlage ohne Bedeutung. Das Vorverhalten muss den folgenden Angriff zudem bei vernünftiger Würdigung aller Umstände des Einzelfalls als eine adäquate und voraussehbare Folge der Pflichtverletzung des Angegriffenen erscheinen lassen.

2. Im Gegensatz zum hier nicht relevanten Fall einer sog. „Absichtsprovokation“ wird dem Täter das Notwehrrecht bei einer (nur) vorsätzlichen Provokation zwar nicht vollständig und nicht zeitlich unbegrenzt genommen; es werden an ihn jedoch umso höhere Anforderungen im Hinblick auf die Vermeidung gefährlicher Konstellationen gestellt, je schwerer die rechtswidrige und vorwerfbare Provokation der Notwehrlage wiegt. Wer unter erschwerenden Umständen die Notwehrlage provoziert hat, muss unter Umständen auf eine sichere erfolgversprechende Verteidigung verzichten und das Risiko hinnehmen, dass ein minder gefährliches Abwehrmittel keine gleichwertigen Erfolgschancen hat.

3. Auch wenn der Täter den Angriff auf sich lediglich leichtfertig provoziert hat, darf er von seinem grundsätzlich gegebenen Notwehrrecht nicht bedenkenlos Gebrauch machen und sofort ein lebensgefährliches Mittel einsetzen. Er muss vielmehr dem Angriff nach Möglichkeit ausweichen und darf zur Trutzwehr mit einer lebensgefährlichen Waffe erst Zuflucht nehmen, nachdem er alle Möglichkeiten der Schutzwehr ausgenutzt hat; nur wenn sich ihm diese Möglichkeit nicht bietet, ist er zu der erforderlichen Verteidigung befugt.

4. Der lebensgefährliche Einsatz eines Messers gegen einen Unbewaffneten ist regelmäßig – jenseits der Fälle einer möglichen Einschränkung aufgrund einer Notwehrprovokation – nur dann erforderlich, wenn er zunächst angekündigt oder gegen weniger sensible Körperregionen gerichtet wurde. Jedoch steht das unter dem Vorbehalt, dass die Drohung oder der weniger gefährliche Messereinsatz unter den konkreten Umständen eine so hohe Erfolgsaussicht haben, dass dem Angegriffenen das Risiko eines Fehlschlags und der damit verbundenen Verkürzung seiner Verteidigungsmöglichkeiten zugemutet werden kann.

1013. BGH 2 StR 512/25 - Urteil vom 17. Juni 2026 (LG Kassel)
Beihilfe (Abgrenzung von bei der Tat und psychischer Beihilfe: Fördern der Tat, Gehilfenvorsatz, besonders schwerer Raub, Beweiswürdigung); bedingter Vorsatz (Tötungsvorsatz: Beweiswürdigung); absichtliche schwere Körperverletzung (Versuch: Vorsatz, Beweiswürdigung); Nichtanzeige geplanter Straftaten (eigene Tatbeteiligung); unterlassene Hilfeleistung (Gefahr eigener Strafverfolgung: Zusammenhang von Straftat und Unglück).
§ 15 StGB; § 22 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 138 Abs. 1 StGB; § 212 Abs. 1 StGB; § 226 Abs. 2 StGB; § 249 StGB; § 323c Abs. 1 StGB; § 261 StPO

1. Die bloße Anwesenheit am Tatort in Kenntnis einer Straftat reicht selbst bei deren Billigung nicht aus, die Annahme einer Beihilfe zu begründen. Eine psychische Beihilfe kann jedoch auch in der Billigung der Tat liegen, wenn sie gegenüber dem Täter zum Ausdruck gebracht wird, dieser dadurch in seinem Tatentschluss bestärkt wird und der Gehilfe sich dessen bewusst ist. Auch sind an den Vorsatz des Gehilfen geringere Anforderungen als an den des Täters zu stellen; der Gehilfe muss die zentralen Merkmale der Haupttat, namentlich den wesentlichen Unrechtsgehalt und die wesentliche Angriffsrichtung, im Sinne bedingten Vorsatzes zumindest für möglich halten und billigen. Eine rechtsfehlerfreie Beweiswürdigung zur subjektiven Tatseite setzt dabei voraus, dass im Rahmen einer Gesamtwürdigung sowohl die für einen Tatvorsatz sprechenden Umstände als auch vorsatzkritische Gesichtspunkte erörtert werden.

2. Einer Strafbarkeit wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten steht nicht entgegen, dass ein Angeklagter auch der

Beteiligung an der Katalogtat verdächtig ist. Die Anzeigepflicht entfällt nicht deshalb, weil der zur Anzeige Verpflichtete, der an der geplanten Straftat nicht beteiligt ist, sich durch die Anzeige in den Verdacht der Beteiligung bringen würde.

3. Die Gefahr eigener Strafverfolgung steht auch einer Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c Abs. 1 StGB nicht entgegen, wenn die Straftat mit dem Unfallgeschehen zusammenhängt.

1007. BGH 2 StR 424/25 - Urteil vom 12. August 2026 (LG Frankfurt am Main)

Beweiswürdigung (Zeugenbeweis); Strafzumessung (strafschärfende Berücksichtigung einer Handlung in möglicher echter oder vorgestellter Nothilfelage); Rücktritt (Rücktrittshorizont: besonders gefährliche Gewalthandlung, bedingter Tötungsvorsatz, unterbliebene Gesamtwürdigung, zeitliche Grenzen der Korrektur; Freiwilligkeit: Wegziehen des Angeklagten durch einen Zeugen); schwere Körperverletzung (dauernde Entstellung in erheblicher Weise: Narben im Gesicht, Verletzung eines für Mimik verantwortlichen Gesichtsnervs); Verfolgungsbeschränkung (Auslegung).

§ 24 Abs. 1 StGB; § 46 Abs. 1 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 154a Abs. 2 StPO; § 261 StPO

1. Die Annahme eines unbeendeten Versuchs setzt gerade bei besonders gefährlichen Gewalthandlungen eines mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnden Täters voraus, dass Umstände festgestellt werden, die im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Elemente der Tat die Wertung zulassen, er habe nach Beendigung seiner Tathandlung den tödlichen Erfolg nicht mehr für möglich gehalten (vgl. BGH, Beschluss vom 18. November 2025 - 4 StR 290/25).

2. Der Versuch eines Tötungsdelikts ist dann nicht beendet, wenn der Täter zunächst irrtümlich den Eintritt des Todes für möglich hält, aber nach alsbaldiger Erkenntnis seines Irrtums von weiteren Ausführungshandlungen Abstand nimmt. Dies setzt jedoch voraus, dass sich die Vorstellung des Täters in engstem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang ändert. Diese zeitliche Grenze kann schon in einem Zeitraum von wenigen Minuten überschritten sein.

1064. BGH 4 StR 261/26 - Beschluss vom 28. Juli 2026 (LG Münster)

Besonders schwerer Raub; besonders schwere räuberische Erpressung; Schuldfähigkeitsprüfung (Zugrundelegung eines maximalen Abbauwerts zugunsten des Täters; Kriterien: motivationale Steuerungsfähigkeit, nicht exekutive Handlungskontrolle).

§ 250 Abs. 2 StGB; § 255 StGB; § 253 Abs. 1 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 64 StGB

1. Bei der Steuerungsfähigkeit geht es um die Fähigkeit, entsprechend der Unrechtseinsicht zu handeln – also um Hemmungsvermögen, Willenssteuerung und Entscheidungssteuerung –, nicht aber um exekutive Handlungskontrolle. Entscheidend kommt es auf die motivationale Steuerungsfähigkeit an, also die Fähigkeit, das eigene Handeln auch bei starken Wünschen und Bedürfnissen normgerecht zu kontrollieren und die Ausführung normwidriger Motivationen zu hemmen. Steuerungsfähigkeit darf nicht mit zweckrationalem Verhalten verwechselt werden. Auch bei geplantem und geordnetem Vorgehen kann die Fähigkeit erheblich eingeschränkt sein, Anreize zu einem bestimmten Verhalten und Hemmungsvorstellungen gegeneinander abzuwägen und danach den Willensentschluss zu bilden.

2. Fehlt es an tragfähigen Feststellungen zu den Auswirkungen des Alkoholkonsums des Angeklagten auf das Tatgeschehen, hat auch die unterbliebene Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB keinen Bestand.

986. BGH 1 StR 329/25 - Urteil vom 18. März 2026 (LG Karlsruhe)

Versuch (fakultative Strafmilderung: erforderliche Gesamtschau durch das Tatgericht, insbesondere bei drohender lebenslanger Freiheitsstrafe, revisionsrechtliche Überprüfbarkeit).

§ 23 Abs. 2 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

1. Ob eine Strafrahmenverschiebung wegen Versuchs gemäß § 23 Abs. 2 StGB in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB in Betracht kommt, ist vom Tatgericht auf der Grundlage einer Gesamtschau aller Tatumstände und der Persönlichkeit des Täters zu entscheiden. Die wesentlichen versuchsbezogenen Umstände (Nähe der Tatvollendung, Gefährlichkeit des Versuchs und aufgewandte kriminelle Energie) haben im Rahmen der erforderlichen Gesamtschau aller tat- und täterbezogenen Umstände besonderes Gewicht.

2. Eine sorgfältige Abwägung und umfassende Begründung sind insbesondere in Fällen geboten, in denen die Versagung der Strafmilderung wegen Versuchs die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Folge hat.

3. Das Revisionsgericht hat die Entscheidung des Tatgerichts über die Gewährung einer Milderung nach § 23 Abs. 2 StGB bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen.

1023. BGH 3 StR 130/26 - Beschluss vom 4. August 2026 (LG Düsseldorf)

Betrug (Mittäterschaft); Täterschaft und Teilnahme (Beteiligung nach Beendigung der Tat); Konkurrenzen bei Deliktsserie (Tateinheit; Tatmehrheit).

§ 263 StGB; § 25 StGB § 52 StGB; § 53 StGB

1. Sind mehrere Personen an einer Deliktserie beteiligt, so ist bei der Bewertung des Konkurrenzverhältnisses für jeden Täter und Teilnehmer gesondert zu prüfen und zu entscheiden, ob die einzelnen Straftaten der Serie in seiner Person tateinheitlich oder tatmehrheitlich zusammentreffen. Maßgeblich ist hierbei der Umfang des Tatbeitrages oder der Tatbeiträge des Beteiligten.

2. Erschöpfen sich die Tatbeiträge im Aufbau und der Aufrechterhaltung des auf die Straftaten ausgerichteten „Geschäftsbetriebes“, können diese Tathandlungen als - uneigentliches - Organisationsdelikt zu einer einheitlichen Tat im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB zusammenzufassen sein.

1052. BGH 4 StR 150/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Aurich)

Sachbeschädigung; Hausfriedensbruch (Strafantragserfordernis: Entfallen der Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs mangels Strafantrags); Fahren ohne Fahrerlaubnis; gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; fehlende Erörterung eines Rücktritts vom Versuch der gefährlichen Körperverletzung (Rücktrittshorizont; mögliches Sichentfernen als Rücktritt vom unbeendeten Versuch).

§ 303 StGB; § 123 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 21 StVG; § 315b StGB; § 224 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 24 Abs. 1 StGB

Wurde der Angeklagte wegen eines versuchten Delikts verurteilt, müssen sich die Urteilsgründe zu dem Vorstellungsbild des Angeklagten hinsichtlich der Möglichkeit eines Eintritts des tatbestandsmäßigen Erfolges im Zeitpunkt der letzten auf dieses Delikt bezogenen Ausführungshandlung verhalten (sog. Rücktrittshorizont). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die bereits getroffenen Feststellungen zur objektiven Sachlage sichere Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Angeklagten gestatten.

1089. BGH 6 StR 253/26 - Beschluss vom 7. Juli 2026 (LG Regensburg)

Versuchter Mord (unzureichende Erörterung eines möglichen Rücktritts vom Mordversuch; unzutreffender Maßstab in Bezug auf den Fehlschlag des Mordversuchs: nicht mehr erzwingbarer Geschlechtsverkehr als außertatbestandliches Ziel); versuchte besonders schwere Vergewaltigung; gefährliche Körperverletzung; Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 8 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 24 Abs. 1 StGB § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 66 Abs. 3 StGB

1. Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn die Tat nach Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaufs mit den bereits eingesetzten oder naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr vollendet werden kann und der Täter dies erkennt oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht mehr für möglich hält. Maßgeblich ist dabei die Tätersicht nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung. Ob ein Fehlschlag vorliegt, ist für jedes im Versuchsstadium stecken gebliebene Delikt ungeachtet der konkurrenzrechtlichen Bewertung gesondert zu prüfen.

2. Ein Scheitern der außertatbestandlichen Zielerreichung stünde einem freiwilligen Rücktritt von einem unbeendeten Tötungsversuch ebenso wenig entgegen wie die Zwecklosigkeit der Tatfortsetzung.

3. Die Unterbringung nach § 66 Abs. 3 StGB steht im pflichtgemäßen Ermessen des Tatgerichts. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass es sich dessen bewusst war und welche Gründe seine Ermessensausübung geleitet haben.

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

1034. BGH 3 StR 311/25 - Urteil vom 25. Juni 2026 (LG Berlin I)

BGHR; Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (unanfechtbar verbotene Vereinigung; „Islamischer Staat“); Zuwiderhandlung gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot (Tathandlung; Tenorierung im Urteil).

§ 86 StGB; § 18 VereinsG; § 20 VereinsG

1. Der Tatbestand des § 86 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfordert, dass die betreffende Vereinigung unanfechtbar verboten ist; eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift kommt daher nicht in Betracht, wenn gegen die Vereinigung ausschließlich ein Verbot der Betätigung in Deutschland erlassen worden ist. (BGHR)

2. Bei dem „Islamischen Staat“ handelt es sich nicht um eine unanfechtbar verbotene Vereinigung im Sinne dieser Vorschrift. § 86 Abs. 1 Nr. 2 StGB legt nicht nur den in § 2 Abs. 1 VereinsG definierten Vereinsbegriff zugrunde, sondern ist verwaltungsakzessorisch. Die Strafgerichte sind insoweit an die unanfechtbaren behördlichen Verbotsverfügungen gebunden. Gegen die Vereinigung „Islamischer Staat“ besteht aber kein verwaltungsbehördliches Vereinsverbot. (Bearbeiter)

3. Die Anwendung des § 86 Abs. 2 StGB kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil im dort in Bezug genommenen Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 der „Islamische Staat“ nicht aufgeführt ist. (Bearbeiter)

4. Im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VereinsG verstößt gegen ein Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 VereinsG auch ein nicht mitgliedschaftlich oder sonst organisatorisch in den Verein eingebundener Dritter, wenn sein Verhalten auf die verbotene Vereinstätigkeit bezogen und ihr förderlich ist. Hierfür genügt es, dass das Täterhandeln konkret geeignet ist, eine für die verbotene Vereinstätigkeit vorteilhafte Wirkung hervorzurufen; auf die Feststellung eines tatsächlich eingetretenen messbaren Nutzens kommt es nicht an. (Bearbeiter)

5. Hat die angewendete Strafvorschrift keine Überschrift, ist für die Entscheidungsformel mit Blick auf den Wortlaut des erfüllten Straftatbestandes eine knappe, anschauliche

und verständliche Wortbezeichnung zu wählen, die möglichst keine Paragraphen enthält. (Bearbeiter)

1035. BGH 3 StR 591/25 - Beschluss vom 8. Juli 2026 (LG Dresden)

BGHR; mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung („Ultra-Fans“ eines Fußballvereins); Raub (Zueignungsabsicht bei fehlendem wirtschaftlichem Nutzen und Zerstörungswillen); Wirksamkeit einer Revisionsbeschränkung bei Dauerstraftaten.

§ 129 StGB; § 249 StGB; § 318 StPO

1. Zur Beteiligung von sogenannten Ultra-Fans eines Fußballvereins als Mitglied an einer auf besonders schwere Straftaten gerichteten kriminellen Vereinigung. (BGHR)

2. Eine für Eigentums- und Vermögensdelikte erforderliche Zueignungs- bzw. Bereicherungsabsicht kann auch dann noch vorliegen, wenn ein Täter aus den erbeuteten Sachen keinen wirtschaftlichen Nutzen ziehen und sich diese vornehmlich verschaffen will, um die vorherigen Besitzer zu demütigen. (Bearbeiter)

3. Sollen die erbeuteten Sachen für diesen Zweck später planmäßig zerstört bzw. verbrannt werden, macht sich ein Täter die Sachen gerade durch deren öffentlichkeitswirksame Vernichtung zu eigen. Anders als in anderen Konstellationen erfüllte die Zerstörung des Raubguts hier einen selbständigen Zweck. (Bearbeiter)

4. Die Rechtswirksamkeit einer Revisionsbeschränkung setzt voraus, dass die Beschwerdepunkte nach dem inneren Zusammenhang des Urteils rechtlich und tatsächlich unabhängig voneinander beurteilt werden können, ohne eine Überprüfung des Urteils im Übrigen erforderlich zu machen. Zudem muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass die nach Teilanfechtung stufenweise entstehende Gesamtentscheidung frei von inneren Widersprüchen bleiben kann. (Bearbeiter)

5. Vom Grundsatz der Untrennbarkeit und damit Unwirksamkeit einer Revisionsbeschränkung bei Tateinheit macht die Rechtsprechung allerdings Ausnahmen, namentlich bei Dauerstraftaten. Eine solche Ausnahme gilt auch bei Organisationsdelikten, die eine ähnliche Tatbestandsstruktur aufweisen. Für die eine Revisionsbeschränkung ermöglichende Trennbarkeit ist dann die prozessuale Tat maßgebend. (Bearbeiter)

1091. BGH 6 StR 285/26 - Beschluss vom 21. Juli 2026 (LG Braunschweig)

Versuchter Totschlag; minder schwerer Fall des Totschlags (Strafzumessung: Prüfungsreihenfolge, Würdigung allgemeiner Gründe im Rahmen der Strafrahmenwahl mit späterer Erörterung vertypter Milderungsgründe, Berücksichtigung der allein die Strafbarkeit aus dem Versuchsdelikt begründenden Umstände im Rahmen der Gesamtwürdigung); gefährliche Körperverletzung; Grundsätze der Strafzumessung (Bezeichnung des Angeklagten als „Neger“ durch den Geschädigten; ausdrückliche gesetzliche Aufforderung für die strafschärfende Berücksichtigung mit der Werteordnung des GG unvereinbaren Unwerts).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 213 Alt. 2 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 185 Abs. 1 StGB; § 46 Abs. 1, Abs. 2 StGB

1. Sieht das Gesetz einen besonderen Strafrahmen für minder schwere Fälle vor und ist auch ein gesetzlich vertypter Milderungsgrund gegeben, muss bei der Strafrahmenwahl im Rahmen einer Gesamtwürdigung zunächst geprüft werden, ob die allgemeinen Milderungsgründe die Annahme eines minder schweren Falls tragen. Ist nach einer Abwägung aller allgemeinen Strafzumessungsumstände das Vorliegen eines minder schweren Falls abzulehnen, so sind zusätzlich die den gesetzlich vertypten Strafmilderungsgrund verwirklichenden Umstände in die gebotene Gesamtabwägung einzubeziehen. Erst wenn das Tatgericht die Anwendung des milderen Strafrahmens danach weiterhin nicht für gerechtfertigt hält, darf es seiner konkreten Strafzumessung den (allein) wegen des gegebenen gesetzlich vertypten Milderungsgrundes gemilderten Regelstrafrahmen zugrunde legen.

2. Nicht nur die Verwendung des Begriffs „Nigger“, sondern auch die Bezeichnung als „Neger“ ist nach inzwischen gefestigtem allgemeinem Sprachverständnis diskriminierender Natur. Sie erfüllt den Tatbestand der Beleidigung, weil mit der Bezeichnung eine rassistische und diskriminierende Abwertung einer Person einhergeht. Es besteht ferner kein Anlass, die Schwere der Beleidigung unter Hinweis auf die Lebenskreise des Opfers und des Angeklagten zu relativieren, zumal der Gesetzgeber mit der Erweiterung des § 46 Abs. 2 StGB um rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe das Ziel verfolgt hat, eine ausdrückliche gesetzliche Aufforderung für die strafschärfende Berücksichtigung solchen mit der Werteordnung des Grundgesetzes unvereinbaren Unwerts zu schaffen.

1053. BGH 4 StR 158/26 - Beschluss vom 15. Juni 2026 (LG Essen)

Mord (Erörterung niedriger Beweggründe bei Tötung des „Störers“ einer Beziehung aufgrund von Gefühlsregungen wie Zorn, Wut, Enttäuschung oder Verärgerung; Motivbündel; Heimtücke).

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 4, Var. 5 StGB

Gefühlsregungen wie Zorn, Wut, Enttäuschung oder Verärgerung können niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB sein, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen, also nicht menschlich verständlich, sondern Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des Täters sind. Bei Tötungen des Intimpartners in Reaktion auf eine Trennung ist anerkannt, dass übersteigertes Besitzdenken, ein Bestrafenwollen oder Nichtakzeptieren des berechtigten Wunsches nach einem selbstbestimmten Leben oder bloße Eifersucht niedrige Beweggründe sein können. Gegen das Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes kann dagegen sprechen, dass die Trennung zu tatbestimmenden und tatauslösenden Gefühlen der Verzweiflung und inneren Ausweglosigkeit geführt hat. Diese Grundsätze sind entsprechend heranzuziehen, wenn der Täter nicht seinen Partner, sondern den von außen in die Beziehung „eindringenden Störer“ tötet. Beim Vorliegen eines Motivbündels beruht die vorsätzliche Tötung nur dann auf niedrigen Beweggründen, wenn das Hauptmotiv oder die vorherrschenden Motive, welche der Tat ihr Gepräge

geben, nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich sind. Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung, die sowohl die näheren Umstände der Tat sowie deren Entstehungsgeschichte als auch die Persönlichkeit des Täters und dessen Beziehung zum Opfer einschließt.

1100. BGH 7 StR 29/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Flensburg)

Versuchter Mord (Verdeckungsabsicht auch bei Vorliegen bedingten Tötungsvorsatzes, subjektive Annahme eines die Strafverfolgung hindernden Grades der Bekanntheit der zu verdeckenden Umstände der Tat; Ausnutzungsbewusstsein beim Mordmerkmal der Heimtücke); schwere Brandstiftung.

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 306a StGB; § 13 Abs. 1 StGB

1. In Verdeckungsabsicht im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB handelt, wer als Täter ein Opfer tötet, um dadurch eine vorangegangene Straftat als solche oder auch Spuren zu verdecken, die bei einer näheren Untersuchung Aufschluss über bedeutsame Tatumstände geben könnten. Zu den einer Verdeckung zugänglichen Tatumständen gehört insbesondere die eigene Beteiligung an der vorangegangenen Tat. Eine Tötung in Verdeckungsabsicht kommt in Betracht, solange der Täter subjektiv davon ausgeht, dass die Umstände der Tat noch nicht in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang bekannt sind.

2. Auch der mit bedingtem Tötungsvorsatz vorgehende Täter kann mit Verdeckungsabsicht handeln. Dies setzt jedoch das Bewusstsein des Täters voraus, die Aufdeckung der vorangegangenen Straftat durch die mit bedingtem Tötungsvorsatz ausgeführte Tathandlung als solche unabhängig vom Eintritt eines Todeserfolgs verhindern zu können. Hält er dagegen den erstrebten Verdeckungserfolg allein durch den Tod des Opfers für erreichbar, sind bedingter Tötungsvorsatz und Verdeckungsabsicht nicht miteinander in Einklang zu bringen. Denn der zielgerichtete Wille, eine Straftat gerade durch Herbeiführung eines Todeserfolgs zu verdecken, und die bloße Billigung einer nur als möglich erkannten Todesfolge schließen sich gegenseitig aus.

3. Für die Annahme des Ausnutzungsbewusstseins ist nicht entscheidend, ob es dem Täter gerade darauf ankommt, ein arg- und wehrloses Opfer zu töten, sondern nur, ob er die hierfür bedeutsamen Umstände wahrnimmt und in dem Bewusstsein handelt, einen infolge der Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen. Hierfür ist relevant, ob die Fähigkeit des Täters beeinträchtigt ist, die Tatsituation in ihrem Bedeutungsgehalt für das Opfer realistisch wahrzunehmen und einzuschätzen. Das Ausnutzungsbewusstsein kann dabei im Einzelfall bereits dem objektiven Bild des Geschehens entnommen werden, wenn dessen gedankliche Erfassung durch den Täter auf der Hand liegt. Bei erhaltener Unrechtseinsicht ist die Fähigkeit des Täters, die Tatsituation in ihrem Bedeutungsgehalt für das Opfer realistisch wahrzunehmen und einzuschätzen, im Regelfall nicht beeinträchtigt.

1048. BGH 4 StR 122/26 - Beschluss vom 15. Juli 2026 (LG Essen)

Sexueller Übergriff (Gesamtstrafe; Strafzumessung: fehlerhafte Abstützung auf aufgehobene Feststellungen zum Strafausspruch, Berücksichtigung der beruflichen Nebenwirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung auf das Leben des Täters als Strafzumessungsgrund); schwere sexuelle Nötigung; sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Betreuungsverhältnisses.

§ 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 2, Abs. 8 StGB; § 174c StGB

1. Durch den mit Benommenheit einhergehenden Einsatz einer Beruhigungstablette liegt eine körperliche Zwangswirkung auf das Opfer und damit eine Gewaltanwendung im Sinne des § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB vor; ebenso ist durch das Verwenden der Beruhigungstablette § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB erfüllt. Eine besonders schwere sexuelle Nötigung nach § 177 Abs. 8 StGB liegt dagegen nicht vor, da es sich bei der Beruhigungstablette nicht um ein gefährliches Werkzeug handelt.

2. Die beruflichen Nebenwirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung auf das Leben des Täters sind jedenfalls dann als bestimmender Strafzumessungsgrund ausdrücklich anzuführen, wenn dieser durch sie eine berufliche oder wirtschaftliche Basis verliert.

1085. BGH 6 StR 230/26 - Beschluss vom 24. Juni 2026 (LG Dessau-Roßlau)

(Schwerer) Sexueller Missbrauch von Kindern; sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Erfordernis eines Obhutsverhältnisses: Beziehung zwischen Täter und Opfer; Anvertrautsein im Sinne eines den persönlichen, allgemein menschlichen Abhängigkeitsverhältnisses des Jugendlichen zu dem Betreuer im Sinne einer Über- und Unterordnung; Maßgeblichkeit der Verhältnisse des Einzelfalles); Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

§ 176c StGB; § 176 StGB; § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 66 StGB

§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfordert das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses. Dies verlangt eine Beziehung zwischen Täter und Opfer, aus der sich für den Täter das Recht und die Pflicht ergibt, Erziehung, Ausbildung oder Lebensführung des Schutzbefohlenen und damit dessen geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten, wobei sich die Begriffe der Erziehung, der Ausbildung und der Betreuung in der Lebensführung in ihrem Bedeutungsgehalt überschneiden. Ein Anvertrautsein in diesem Sinne setzt ein den persönlichen, allgemein menschlichen Bereich umfassendes Abhängigkeitsverhältnis des Jugendlichen zu dem jeweiligen Betreuer im Sinne einer Über- und Unterordnung voraus; ob ein solches Verhältnis, das auch bei einer Tätigkeit als Trainer bestehen kann, vorliegt und welchen Umfang es hat, ist regelmäßig nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen.

1097. BGH 7 StR 11/26 - Beschluss vom 30. Juli 2026 (LG Aurich)

Geiselnahme (Bemächtigungslage: funktionaler und zeitlicher Zusammenhang zwischen Bemächtigung und qualifizierter Nötigung; Ausnutzungsalternative); Vergewaltigung; (gefährliche) Körperverletzung.

§ 239b Abs. 1 Alt. 2 StGB; § 177 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB

Eine Geiselnahme nach § 239b Abs. 1 StGB begeht, wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt. Zwischen der Entführung oder Bemächtigung und der qualifizierten Nötigung muss dabei ein funktionaler und zeitlicher Zusammenhang in der Weise bestehen, dass der Täter das Opfer während der Dauer der Zwangslage nötigen will und die abgenötigte Handlung während der Dauer der Zwangslage vorgenommen werden soll.

975. BGH 1 StR 146/25 - Beschluss vom 30. Juli 2026 (LG Aurich)

Geiselnahme (funktionaler und zeitlicher Zusammenhang zwischen Bemächtigungslage und qualifizierter Nötigung.

§ 239b Abs. 1 StGB

Zwischen der Entführung oder Bemächtigung und der qualifizierten Nötigung muss für eine Strafbarkeit wegen Geiselnahm ein funktionaler und zeitlicher Zusammenhang in der Weise bestehen, dass der Täter das Opfer während der Dauer der Zwangslage nötigen will und die abgenötigte Handlung während der Dauer der Zwangslage vorgenommen werden soll. Nötigungen vor Beginn der Bemächtigungslage oder Nötigungsziele, die zeitlich außerhalb der Zwangslage liegen, begründen eine Strafbarkeit nicht.

1075. BGH 6 StR 40/25 - Urteil vom 19. August 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (Begriff des Gesundheitszeugnisses; Unrichtigkeit).

§ 278 StGB; § 2 Abs. 3 StGB; § 154 Abs. 2 StPO

1. Ein Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen ist jede Erklärung über einen früheren, gegenwärtigen oder für die Zukunft prognostizierten körperlichen oder psychischen Zustand eines Menschen. Hierzu zählen Beurteilungen eines Untersuchungsergebnisses - insbesondere nach seinen Wirkungen auf das Gesamtbefinden des Untersuchten - und Bescheinigungen über therapeutische Maßnahmen.

2. Ein Gesundheitszeugnis ist auch dann unrichtig, wenn der Arzt vor dessen Ausstellung den Patienten nicht untersucht hat, obwohl dies nach den fachlichen Standards unter Berücksichtigung des Aussagegehalts des Attestes geboten gewesen wäre. Dies gilt selbst dann, wenn sich im Falle der Untersuchung der attestierte Befund herausgestellt hätte. Denn ein Zeugnis, das ein Arzt ohne Untersuchung ausgestellt hat, ist als Beweismittel ebenso wertlos wie ein Zeugnis, das nach Untersuchung den hierbei festgestellten Gesundheitszustand unrichtig darstellt.

1076. BGH 6 StR 86/25 - Urteil vom 10. Juni 2026 (LG Hannover)

Besonders schwerer Raub (Zueignungsabsicht: Abgrenzung zur bloßen Sachentziehung); gefährliche Körperverletzung; versuchter Totschlag (Vorliegen bedingten Tötungsvorsatzes: objektive Gefährlichkeit des Vorgehens als gewichtiger, aber nicht alleiniger Indikator sowohl für das Wissens- als auch das Willenselement des Vorsatzes; Maßgeblichkeit der Besonderheiten des Einzelfalles); Mittäterschaft; tatrichterliche Beweiswürdigung (Umfang der tatrichterlichen Beweiswürdigung; beschränkter revisionsgerichtlicher Prüfungsmaßstab; Begriff des Rechtsfehlers: widersprüchliche, unklare, lückenhafte oder gegen Gesetze der Logik oder gesicherte Erfahrungssätze verstoßende Beweiswürdigung; Gesamtwürdigung der Indizien).

§ 250 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

1. Die Würdigung der Beweise obliegt dem Tatgericht. Es ist allein seine Aufgabe, Bedeutung und Gewicht einzelner Indizien in der Gesamtwürdigung des Beweisergebnisses zu bewerten und sich unter dem umfassenden Eindruck der Hauptverhandlung ein Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu bilden. Seine tatsächlichen Schlüsse müssen nicht zwingend sein. Es genügt, dass sie möglich sind und das Tatgericht von ihrer Richtigkeit überzeugt ist. Die revisionsgerichtliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob ihm bei der ihm überantworteten Beweiswürdigung Rechtsfehler unterlaufen sind.

2. Ein Rechtsfehler liegt vor, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, gegen Gesetze der Logik oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt. In der Beweiswürdigung selbst muss sich das Tatgericht mit den festgestellten Indizien auseinandersetzen, die geeignet sind, das Beweisergebnis zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten zu beeinflussen. Dabei dürfen die Indizien nicht nur isoliert betrachtet werden, sie müssen vielmehr in eine umfassende Gesamtwürdigung aller bedeutsamen Umstände eingestellt werden.

3. Bei der Beteiligung mehrerer Personen, von denen nicht jede sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht, handelt mittäterschaftlich, wer seinen eigenen Tatbeitrag so in die Tat einfügt, dass er als Teil der Handlung eines anderen Beteiligten und umgekehrt dessen Handeln als Ergänzung des eigenen Tatanteils erscheint. Ob danach Mittäterschaft anzunehmen ist, hat das Tatgericht aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände zu prüfen; maßgebliche Kriterien sind der Grad des eigenen Interesses an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille dazu, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betreffenden abhängen.

4. Die Wegnahme der fremden beweglichen Sache muss beim Raub wie beim Diebstahl von der Absicht des Täters getragen sein, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen. Die Zueignungsabsicht ist gegeben, wenn der Täter die fremde Sache unter Ausschließung des Eigentümers oder bisherigen Gewahrsamsinhabers körperlich oder wirtschaftlich für sich oder den Dritten haben und sie der Substanz oder dem Sachwert nach seinem Vermögen oder dem des Dritten „einverleiben“ oder zuführen will. Der Täter muss mithin neben der dauernden Enteignung des

Berechtigten, für die bedingter Vorsatz genügt, beabsichtigen, sich oder einem Dritten die Sache anzueignen. Hierfür muss er die - wenn auch möglicherweise nur vorübergehende - Aneignung mit unbedingtem Willen erstreben. Fehlt es an einer beabsichtigten „Einverleibung" der Sache oder des in ihr verkörperten Sachwerts in das Vermögen des Täters, handelt es sich lediglich um eine Sachentziehung, die - auch wenn der bisherige Eigentümer damit dauerhaft aus seiner Position verdrängt wird - keine Aneignung darstellt.

5. Das bedeutet indes nicht, dass es immer dann an der Aneignungsabsicht fehlt, wenn der Täter die weggenommene Sache irgendwann vernichten oder wegwerfen will. Vielmehr handelt dieser nur dann ohne Zueignungsabsicht, wenn er die Sache entsorgen will, bevor er sie seinem Vermögen einverleibt; ist eine Aneignung abgeschlossen, ist es für die Zueignungsabsicht bedeutungslos, wie der Täter anschließend mit dem erlangten Gegenstand verfährt. Mithin kommt es darauf an, ob der Täter den Gegenstand vor einer etwaigen Entsorgung körperlich oder wirtschaftlich seinem Vermögen einverleiben will; er also beabsichtigt, sie - möglicherweise auch nur vorübergehend - für sich zu haben oder wirtschaftlich zu nutzen. Dabei ist jeweils insbesondere von Bedeutung, ob der Täter in irgendeiner Weise im weitesten Sinne wirtschaftlich von dem Gebrauch der Sache profitieren und damit aus der Nutzung mittelbar oder unmittelbar einen irgendwie gearteten wirtschaftlichen oder jedenfalls materiellen Vorteil ziehen will.

6. Bedingter Tötungsvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Tod des Tatopfers als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt und diese mögliche Folge seiner Handlung billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen mit dem Eintritt des Todes abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein. Ob der Täter in diesem Sinne bedingt vorsätzlich gehandelt hat, ist in Bezug auf beide Elemente des Wissens und Wollens im Rahmen der Beweiswürdigung umfassend zu prüfen und durch tatsächliche Feststellungen zu belegen. Dabei ist die objektive Gefährlichkeit der Tathandlung für beide Vorsatzelemente ein wesentlicher Indikator für das Vorliegen von bedingtem Vorsatz, allerdings nicht das allein bestimmende Kriterium. Bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen liegt es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könne zu Tode kommen und er einen solchen Erfolg auch billigend in Kauf nimmt. Die Frage der Gefährlichkeit der Handlung und ihrer Aussagekraft für das Vorliegen eines bedingten Vorsatzes des Handelnden kann indes nicht allgemein, sondern nur nach den Besonderheiten des Einzelfalles beurteilt werden.

1049. BGH 4 StR 135/26 - Beschluss vom 15. Juni 2026 (Frankenthal (Pfalz))

(Gefährliche) Körperverletzung; Nötigung; Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Verstoß gegen ein strafbewehrtes Alkoholkonsumverbot sowie das Verbot, Messer zu führen; Vereinbarkeit der Vorschrift mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot: Vergleichbarkeit mit einer Blankettvorschrift, ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Rechtsfehlerfreiheit der Weisung, insbesondere der Bestimmtheit, Zulässigkeit und Zumutbarkeit); Bedrohung.

§ 223 Abs. 1 StGB; § 240 Abs. 1 StGB, § 145a StGB; § 68b Abs. 1 StGB; § 241 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; Art. 103 Abs. 2 GG

1. § 145a StGB gleicht einer Blankettvorschrift, deren Tatbestand erst durch genaue Bestimmung der Führungsaufsichtsweisung ausgefüllt wird; erst hierdurch wird die Vereinbarkeit der Norm mit Art. 103 Abs. 2 GG gewährleistet. Voraussetzung für eine Bestrafung nach § 145a StGB ist deshalb, dass die Weisung rechtsfehlerfrei ist. Verstöße gegen unbestimmte, unzulässige oder unzumutbare Weisungen können die Strafbarkeit nach § 145a StGB nicht begründen. Dabei handelt es sich um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, dessen Vorliegen der Tatrichter in den Urteilsgründen darzutun hat. Zudem muss im Führungsaufsichtsbeschluss unmissverständlich klargestellt sein, dass es sich bei den in Rede stehenden Weisungen um gemäß § 68b Abs. 1 StGB strafbewehrte Weisungen handelt. Eine Information über die Strafbarkeit von Weisungsverstößen etwa allein im Rahmen einer (mündlichen) Belehrung über die Führungsaufsicht genügt nicht.

2. Weiter setzt § 145a Satz 1 StGB voraus, dass durch den Weisungsverstoß eine Gefährdung des Maßregelzwecks eingetreten ist. Das ist dann der Fall, wenn sich durch den Weisungsverstoß die Gefahr weiterer Straftaten erhöht oder die Aussicht ihrer Abwendung verschlechtert hat. Hierbei handelt es sich um ein echtes Tatbestandsmerkmal, denn anderenfalls würde die Vorschrift zum Selbstzweck und zum bloßen Mittel allgemeiner Disziplinierung. Zu seiner Annahme bedarf es eines am Einzelfall orientierten Wahrscheinlichkeitsurteils, das neben dem sonstigen Verhalten des Angeklagten auch die konkrete spezialpräventive Zielsetzung der verletzten Weisung in den Blick nimmt.

1055. BGH 4 StR 168/26 - Beschluss vom 12. August 2026 (LG Osnabrück)

Gefährliche Körperverletzung; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Diebstahl; vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr (relative Fahruntüchtigkeit bei alkoholbedingt fehlender Fahrzeugsteuerungsfähigkeit; Gesamtwürdigung: zu erörternde Mitursächlichkeit fehlender Fahrpraxis für einen Unfall); Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe.

§ 224 Abs. 1 StGB; § 113 Abs. 1 StGB; § 242 Abs. 1 StGB § 316 Abs. 1 StGB; § 21 StVG; § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG; § 8 Abs. 3 Satz 1 JGG; § 26 Abs. 3 Satz 3 JGG; § 63a StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

Relative Fahruntüchtigkeit ist gegeben, wenn die Blutalkoholkonzentration des Angeklagten zur Tatzeit zwar unterhalb des Grenzwertes der absoluten Fahruntüchtigkeit liegt, aber aufgrund zusätzlicher Tatsachen der Nachweis alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit geführt werden kann. Erforderlich sind mithin weitere aussagekräftige Beweisanzeichen, die im konkreten Einzelfall belegen, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Kraftfahrzeugführers infolge seiner Alkoholisierung so weit herabgesetzt war, dass er nicht mehr fähig gewesen ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, auch bei Eintritt schwieriger Verkehrslagen, zu steuern. Dies hat das Tatgericht anhand einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände zu beurteilen.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

1119. BGH GSSt 1/25 - Beschluss vom 1. Juni 2026 (LG Berlin)
BGHSt; erweiterte Einziehung von bei Begehung der Anlasstat im Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhandenen Gegenständen (Sinn und Zweck der Einziehung; Charakter und Funktion der Einziehung; Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung; Erwerbstat; Einziehung des Wertes von Taterträgen).
§ 73a Abs. 1 StGB; § 73c StGB

1. Die erweiterte Einziehung eines durch oder für eine andere rechtswidrige Tat erlangten Gegenstands nach § 73a Abs. 1 StGB setzt nicht voraus, dass dieser bei Begehung der Anlasstat im Vermögen des Betroffenen gegenständlich vorhanden war. (BGHSt)

2. Der Gesetzgeber bezweckt durch die Regelung der erweiterten Einziehung in § 73a Abs. 1 StGB die ausnahmslose Einziehung rechtswidrig erlangten Vermögens. Wenn Straftäter deliktisch erlangte Vermögenswerte dauerhaft behalten dürften, nähme das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung nachhaltig Schaden. Das reformierte Einziehungsrecht sollte deshalb im Rahmen des rechtsstaatlich Möglichen den Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Ermittlungsbehörden ein Instrumentarium an die Hand geben, das eine wirksame Abschöpfung strafrechtswidrig erlangter Vermögenswerte gewährleistet. (Bearbeiter)

3. Der erweiterten Einziehung unterliegen alle Gegenstände des Täters oder Teilnehmers einer rechtswidrigen Tat (Anlasstat), die er durch eine andere rechtswidrige Tat (Erwerbstat) oder für sie erlangt hat und die im Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung in seinem Vermögen vorhanden sind. Anhaltspunkte dafür, dass die Anordnung darüber hinaus durch das Erfordernis eines zeitlichen Zusammenhangs zwischen Anlasstat und Zugehörigkeit der Gegenstände zum Vermögen des Täters oder Teilnehmers beschränkt sein soll, lassen sich der Entstehungsgeschichte der Norm nicht entnehmen. Vielmehr tritt der gesetzgeberische Wille zu einer lückenlosen Abschöpfung rechtswidrig erlangter Vermögenswerte deutlich zu Tage. (Bearbeiter)

4. Die Vermögensabschöpfung ist im dritten Abschnitt des Strafgesetzbuchs über die Rechtsfolgen der Tat neben Strafen (Erster Titel), deren Ausgestaltung (Zweiter bis Fünfter Titel) sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung (Sechster Titel) in einem eigenen Titel (Siebenter Titel) geregelt. Sie ist keine dem Schuldgrundsatz unterliegende Nebenstrafe, die vergangenes normwidriges Verhalten sanktioniert, sondern ein staatlicher Eingriff mit kondiktionsähnlichem Charakter. Schon diese gegenüber den weiteren Rechtsfolgen der Tat eigenständige Stellung und Funktion des Rechtsinstituts sprechen dagegen, die erweiterte Einziehung von einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang zwischen Anlasstat und Vermögenslage abhängig zu machen. (Bearbeiter)

5. Zwar ist für die erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen gefordert, dass das zur Überzeugung des Tatgerichts durch eine andere, nicht näher aufklärbare Tat Erlangte zum Zeitpunkt der Begehung der Anlasstat entweder gegenständlich oder in Form eines hierfür erlangten Surrogats noch im Vermögen des Verurteilten vorhanden war. Damit soll aber lediglich eine grenzenlose Abschöpfung des Wertes von Taterträgen auch aus sehr lange zurückliegenden und mit der jetzigen Anlasstat in keiner Beziehung stehenden urteilsfremden Taten, über deren Erträge der Einziehungsbetroffene nicht mehr verfügt, verhindert werden. Die erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen für Gegenstände, die zwar erst nach der Anlasstat aus anderen rechtswidrigen Taten erlangt wurden, aber vor der Anordnungsentscheidung schon wieder aus dem Vermögen ausgeschieden sind, ist damit nicht ausgeschlossen. Es besteht daher zwischen der erweiterten Einziehung von Taterträgen und der erweiterten Einziehung des Wertes von Taterträgen ein systematischer Gleichklang. (Bearbeiter)

1028. BGH 3 StR 202/25 - Beschluss vom 9. Juli 2026 (LG München I)
BGHSt; Einziehung des Wertes von Taterträgen; Geldwäsche (Bezugsobjekt; Tatmittel und Tatobjekte einer rechtswidrigen Tat); Urkundenfälschung; Fälschung beweiserheblicher Daten.
§ 73 StGB; § 73c StGB; § 261 Abs. 1 Satz 1 BGB; § 267 Abs. 1 StGB; § 269 Abs. 1 StGB

1. Gegenstände, die ausschließlich Tatmittel oder Tatobjekt einer rechtswidrigen Tat sind, rühren in der Regel nicht aus dieser her und können daher grundsätzlich nicht Bezugsobjekt einer Geldwäsche sein. (BGHSt)

2. Die Gesetzesgenese zur aktuell geltenden Fassung von § 261 StGB mit den zugrunde liegenden gesetzgeberischen Erwägungen spricht dafür, dass als Gegenstand der Geldwäsche grundsätzlich der Ertrag, das Produkt oder an deren Stelle Getretenes in Betracht kommt, nicht aber ein bloßes Tatobjekt oder Tatmittel. (Bearbeiter)

3. Die für die Bestechung entwickelten Ansätze in der Rechtsprechung, wonach Tatmittel einer Vortat grundsätzlich taugliche Gegenstände einer Geldwäsche seien, sind nicht verallgemeinerungsfähig. (Bearbeiter)

4. Eine Strafbarkeit wegen Fälschung beweiserheblicher Daten und wegen Urkundenfälschung ist nebeneinander

gegeben, selbst wenn sich beide Delikte auf denselben Inhalt beziehen. (BGHSt)

5. Soweit in der Erstellung von oder dem Umgang mit mehreren Falsifikaten und Medien ein erhöhtes Unrecht liegt, ist dieses im Schuldspruch zum Ausdruck zu bringen, weshalb kein Anlass besteht, eines der Delikte zurücktreten zu lassen. (Bearbeiter)

1016. BGH 2 StR 751/25 - Urteil vom 26. August 2026 (LG Gera)

Bedingter Vorsatz (Tötungsvorsatz: voluntatives Element, äußerst gefährliche Gewalthandlungen ohne konkrete Lebensgefahr, Abgrenzung von Lebensgefährdungs- und Tötungsvorsatz, Beweiswürdigung; versuchter Totschlag durch Unterlassen: Tötungsvorsatz, Zurücklassen des verletzten Opfers); Täter-Opfer-Ausgleich (Ausdruck der Verantwortungsübernahme: widerlegte Einlassung des Angeklagten, Bestreiten der Opferrolle).

§ 15 StGB; § 46a Nr. 1 StGB; § 212 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

1. Die vom Schwurgericht zur Anwendung gebrachte Bestimmung des § 46a Nr. 1 StGB verlangt, dass der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tat „ganz oder zum überwiegenden Teil“ wieder gutgemacht hat, wobei es aber auch ausreichend sein kann, dass er dieses Ziel ernsthaft erstrebt. Das Bemühen des Täters setzt dabei grundsätzlich einen kommunikativen Prozess zwischen ihm und dem Opfer voraus, der auf einen umfassenden, friedenstiftenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen angelegt ist und „Ausdruck der Übernahme von Verantwortung“ sein muss.

2. An der Übernahme von Verantwortung kann es fehlen, wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Gewalttat im Zuge seiner (insoweit widerlegten) Einlassung als Verteidigungshandlung gegen einen rechtswidrigen Angriff des Verletzten hinstellt und damit dessen Opferrolle bestreitet.

1117. BGH 5 StR 538/25 - Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Berlin I)

Aufklärungshilfe (kein Aufklärungserfolg bei Offenbarung der Beteiligung eines Toten).

§ 46b Abs. 1 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

1. Unverzichtbare Voraussetzung einer durch § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB ermöglichten Strafrahmenverschiebung ist, dass der Aufklärungshelfer einen Aufklärungserfolg in dem Sinne bewirkt, dass er eine reale Verurteilungsmöglichkeit für Beteiligte der aufgedeckten Tat schafft oder zu einer solchen wesentlich beiträgt.

2. Wird die Tat eines bereits Verstorbenen offenbart, ist ein derartiger Aufklärungserfolg unmöglich, da ein Strafverfahren wegen eines nicht behebbaren Prozesshindernisses sicher und endgültig ausgeschlossen ist.

1092. BGH 6 StR 359/25 - Beschluss vom 17. März 2026 (LG Göttingen)

Untreue; Einziehung des Wertes von Taterträgen; Nichtanrechnung von Untersuchungshaft auf die verhängte Freiheitsstrafe (Voraussetzungen der Nichtanrechnung: Verhalten des Angeklagten, enge Auslegung der Ausnahmevorschrift gegenüber dem Regelfall der Anrechnung, beachtliches Nachtatverhalten im Verfahren; böswillige Verschleppung des Verfahrens als Fallgruppe einer Versagung der Anrechnung).

§ 266 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 51 Abs. 1 Satz 2 StGB; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG

1. Nach § 51 Abs. 1 Satz 2 StGB kann das Tatgericht – ausnahmsweise – anordnen, dass die Anrechnung der Untersuchungshaft ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten nach der Tat nicht gerechtfertigt ist. Die Versagung der Anrechnung von Untersuchungshaft kann gerechtfertigt sein, wenn das Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung allein auf eine böswillige Verschleppung des Verfahrens gerichtet ist.

2. Die Versagung der Anrechnung von Untersuchungshaft kommt in Betracht, wenn ein nach der Tat gezeigtes Verhalten des Angeklagten eine Anrechnung auf die verhängte Strafe als ungerecht erscheinen lässt Umstände, welche die Tat selbst betreffen, etwa die Art und Schwere der Verfehlung oder ein unrechts- und schulderhöhendes Nachtatverhalten scheiden als Anknüpfungspunkt für die Versagung der Anrechnung hingegen aus. Maßgeblich ist vielmehr ein Verhalten des Angeklagten im Verfahren selbst. Wegen der Wendung, dass die Anrechnung im Hinblick auf dieses Verhalten „nicht gerechtfertigt“ sein darf, setzt die Nichtanrechnung zudem vorwerfbares beziehungsweise schuldhaftes Verhalten voraus, das nicht als sachgerechtes Prozessverhalten zu bewerten ist.

3. Da es sich bei der Anrechnung der Untersuchungshaft um den Regelfall handelt, ist § 51 Abs. 1 Satz 2 StGB als Ausnahmevorschrift mit weit gefasstem Wortlaut eng auszulegen. Eine solche Auslegung entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der für eng umgrenzte besondere Konstellationen den Tatgerichten aus Gründen der Billigkeit die Möglichkeit eröffnen wollte, von einer Anrechnung der Untersuchungshaft auf die verhängte Strafe abzusehen. Dabei ist im Gesetzgebungsverfahren zwar die Frage einer positiven Umschreibung der Versagungsgründe erörtert worden.

4. Eine enge Auslegung ist auch deshalb geboten, weil Entscheidungen über die Anrechnung erlittener Untersuchungshaft oder anderer Freiheitsentziehungen den Umfang der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe betreffen und damit die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit der Person berühren. Bei restriktiver Normanwendung kommt die Nichtanrechnung auch dann in Betracht, wenn die Verlängerung der Untersuchungshaft nicht das Ziel des Angeklagten ist, sondern von ihm als Folge seines Prozessverhaltens hingenommen wird. Der Anrechnungsvorschrift liegt der Aufopferungsgedanke zugrunde, der sich aus dem Spannungsfeld zwischen Unschuldsvermutung einerseits und der Notwendigkeit von Verfahrenssicherung (§ 112 Abs. 2 StPO) und Prävention (§ 112 Abs. 3, § 112a Abs. 1 StPO) andererseits ergibt und im Grundsatz zur Anrechnung zwingt. Dieser Grundsatz wird allerdings durch den Gesichtspunkt des spezifischen „Mitverschuldens“ des Angeklagten

eingeschränkt. Denn die gesetzlichen Anrechnungsregeln stehen unter dem den öffentlich-rechtlichen Aufopferungsanspruch beherrschenden Billigkeitsvorbehalt.

1070. BGH 4 StR 391/25 - Urteil vom 30. Juli 2026 (LG Detmold)

Gewerbs- und bandenmäßiger Betrug (Vortäuschung einer amtlichen Handelsregisterrechnung durch Versendung von Serienbriefen an Unternehmen mit vorheriger Änderung von Handelsregistereinträgen ungeachtet des Offertencharakters); Einziehung von Taterträgen (Begriff des Erlangens durch die Tat: Zufluss und Möglichkeit der Ausübung tatsächlicher Verfügungsgewalt im Sinne eines rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses, Dauer und Intensität sowie tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme als relevante Kriterien; Zufluss aus Betrugstaten erlangter Gelder auf ein Bankkonto: Unerheblichkeit der zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse bei Maßgeblichkeit der tatsächlichen Vorgänge; gesamtschuldnerische Einziehung bei einer Mehrzahl von Inhabern der faktischen Verfügungsgewalt); Einziehung des Wertes von Taterträgen.

§ 263 Abs. 1, Abs. 5 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB; § 53 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 261 StPO

1. Ein Vermögenswert ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann gemäß § 73 Abs. 1 StGB durch die Tat erlangt, wenn er dem Täter oder Teilnehmer in irgendeiner Phase des Tatablaufs so zugeflossen ist, dass er hierüber tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben kann. Dabei genügt es, dass der Tatbeteiligte zumindest faktische bzw. wirtschaftliche Mitverfügungsgewalt über den Vermögensgegenstand erlangte. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn er im Sinne eines rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses ungehinderten Zugriff auf den betreffenden Vermögensgegenstand nehmen konnte. Unerheblich ist dagegen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Täter oder Teilnehmer eine unmittelbar aus der Tat gewonnene (Mit-)Verfügungsmacht später aufgegeben hat und der zunächst erzielte Vermögenszuwachs durch Mittelabflüsse etwa bei der Beuteteilung gemindert wurde. Anders liegt es, wenn der Tatbeteiligte den Gegenstand nur transitorisch erhalten hat, weil er ihn kurzfristig weiterzuleiten hatte. Ein solcher transitorischer Besitz ist allerdings dann nicht anzunehmen, wenn der Tatbeteiligte den durch die Tat erlangten Gegenstand - ungeachtet einer Ablieferungspflicht und etwaiger engmaschiger Kontrolle - über eine nicht unerhebliche Zeit unter Ausschluss der anderen Tatbeteiligten in seiner faktischen Verfügungsgewalt hält. Relevant sind also vor allem Dauer und Intensität des Besitzes sowie die tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme etwa durch weisungsbefugte Hinterleute aufgrund ihrer Anwesenheit vor Ort. Ob die tatsächlichen Verhältnisse eine faktische Verfügungsgewalt des Täters belegen, obliegt in erster Linie der Wertung des Tatgerichts.

2. Geht es um den Zufluss aus Betrugstaten erlangter Gelder auf ein Konto, kommt es darauf an, ob der Täter faktisch über die aus den Überweisungen resultierenden Guthaben verfügen kann. Da es sich beim Erlangen um einen tatsächlichen Vorgang handelt, sind die zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse hierfür unerheblich. Faktische Verfügungsgewalt über ein Kontoguthaben hat ein Täter daher namentlich bereits dann, wenn er - befugt oder unbefugt - sämtliche erforderlichen Zugangs- und Identifizierungsdaten besitzt, um durch Online-Überweisungen oder Barabhebungen an Geldautomaten eigenständig auf das Bankguthaben zuzugreifen. Faktische Verfügungsgewalt kommt aber auch in Betracht, wenn zwar nicht der Täter selbst die erforderlichen Daten besitzt, wohl aber ein anderer, der sich dem Willen des Täters unterwirft und auf dessen Anforderung auf das Bankguthaben zuzugreifen vermag. Hingegen scheidet faktische Verfügungsgewalt mittels eines anderen aus, solange die Durchsetzung einer entsprechenden Zusage von dessen Willen abhängig bleibt, etwa, weil er zur Auskehr der Gelder gegenüber dem Täter vereinbarungsgemäß nur gegen eine Belohnung bereit ist oder weil er den Geldfluss und die Beuteteilung so eigenständig steuert, dass der Täter tatplangemäß einzelne Gelder erst durch Eingang auf seinen eigenen Konten oder deren Aushändigung in bar erlangt. Unterliegen die erlangten Gelder der faktischen Verfügungsgewalt mehrerer Tatbeteiligter, haften diese innerhalb der durch jene gezogenen Grenzen jeweils als Gesamtschuldner.

1093. BGH 6 StR 463/25 - Beschluss vom 23. Juni 2026 (LG Verden)

Gewerbsmäßiger Betrug (Schneeballsystem); Urteilsgründe (überlange Verfahrensdauer als bestimmender Strafzumessungsgrund); Einziehung von Taterträgen (drittbegünstigte juristische Person als Einziehungsadressatin; Anforderungen an die Einziehungsanordnung: über die faktische Verfügungsgewalt hinausgehende Feststellung einer veränderten Vermögensbilanz beim für eine Gesellschaft handelnden Täter; Nutzung der Gesellschaft als „formaler Mantel“ bei faktisch nicht existierender Trennung zwischen Täter- und Gesellschaftsvermögen oder sogleich erfolgender Weiterleitung); Einziehung des Wertes von Taterträgen.

§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Var. 1 StGB; § 53 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

1. Eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer ist ungeachtet eines geringeren Strafbedürfnisses aufgrund des zeitlichen Abstands zwischen Tatbegehung und Urteil bei der Strafzumessung zu berücksichtigen und stellt einen bestimmenden Strafzumessungsgrund im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO dar.

2. Die Vermögensmehrung bei einer drittbegünstigten juristischen Person eröffnet den Anwendungsbereich der § 73 Abs. 1, § 73c StGB zum Nachteil des handelnden Täters grundsätzlich nicht. Vielmehr bedarf es zur Begründung einer Einziehungsanordnung gegen den für eine Gesellschaft handelnden Täter einer über die faktische Verfügungsgewalt hinausgehenden Feststellung, ob dieser selbst etwas erlangte, das zu einer Änderung seiner Vermögensbilanz geführt hat. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der Täter die Gesellschaft nur als formalen Mantel nutzt und eine Trennung zwischen Täter- und Gesellschaftsvermögen tatsächlich nicht existiert, oder wenn jeder aus der Tat folgende Vermögenszufluss bei der Gesellschaft sogleich an den Täter weitergeleitet wird.

1003. BGH 2 StR 275/25 - Beschluss vom 24. Februar 2026 (Frankfurt am Main)

Besonders schwere Zwangsprostitution (Bezeichnung im Tenor); Strafzumessung (Berücksichtigung dienstrechtlicher Folgen); Einziehung von Taterträgen (Verfügungsgewalt als Mittäter; Anrechnung einer Entschädigung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs; Abzugsfähigkeit eines an das Tatopfer im Tatzeitraum gezahlten Betrags).
§ 46 Abs. 1 StGB; § 46a StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB; § 232a Abs. 3 StGB; § 232a Abs. 4 Halbsatz 2 StGB; § 48 Satz 2 Nr. 2 SG; § 49 Abs. 3 SG

1. Ob die Zahlung einer Entschädigung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs von der Einziehungssumme in Abzug zu bringen ist (§ 73e Abs. 1 Satz 1 StGB), hängt davon ab, ob die Entschädigung ausschließlich als Ersatz für den immateriellen oder auch als Teilersatz für den materiellen Schaden geleistet worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 9. Oktober 2019 - 2 StR 468/18). Dies ist vom Tatgericht zu erörtern.

2. Um die besondere Unrechtssteigerung der gegenüber der schweren Zwangsprostitution des § 232a Abs. 3 StGB abermals qualifizierten Handlung nach § 232 Abs. 4 Halbs. 2 StGB im Schuldspruch zum Ausdruck zu bringen, ist die Tat als „besonders schwere Zwangsprostitution“ zu bezeichnen.

1002. BGH 2 StR 234/26 - Beschluss vom 28. Juli 2026 (LG Kassel)
Einziehung des Wertes von Taterträgen (einheitliche Einziehungsentscheidung bei früherem Strafbefehl mit Einziehungsanordnung); nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Härteausgleich).
§ 55 Abs. 2 StGB; § 73c Satz 1 StGB

Sofern ein früherer Strafbefehl eine Einziehung des Wertes von Taterträgen enthält und auch in Bezug auf das gegenständliche Urteil die Voraussetzungen des § 73c Satz 1 StGB gegeben sind, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine einheitliche Einziehungsentscheidung zu treffen (BGH, Urteil vom 25. Juli 2024 - 3 StR 62/24, Rn. 4; Beschluss vom 6. Oktober 2025 - 2 StR 425/24, Rn. 9). Dies geschieht – trotz des auf die Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung gerichteten Wortlauts des § 55 Abs. 2 StGB – durch das Zusammenzählen der Beträge aus der früheren und der aktuellen Einziehungsentscheidung.

988. BGH 1 StR 621/25 - Urteil vom 9. Juni 2026 (LG Bayreuth)
Anordnung der Sicherungsverwahrung neben der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe (Ermessensentscheidung des Gerichts; behandlungsorientierte Ausgestaltung des Strafvollzugs).
§ 66 Abs. 2, Abs. 3 StGB; § 66c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB

1. Die fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung ist (auch) neben der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe zulässig (vgl. BGHSt 62, 211 Rn. 12 ff.). Gleichermaßen kann Sicherungsverwahrung angeordnet werden, wenn die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe bereits zuvor in einem anderen Verfahren erfolgt ist. Auch in diesem Fall ist allerdings die Prüfung erforderlich, ob der Sicherungszweck der Maßregel bereits durch die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe erfüllt werden kann. Solange der Verurteilte noch gefährlich ist, wird eine rechtskräftige lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt (vgl. § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB). Kann hingegen die Strafvollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden, ist es kaum denkbar, dass die Sicherungsverwahrung wegen einer fortbestehenden Gefährlichkeit des Verurteilten weiter vollzogen werden wird (vgl. § 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB). Der sich hieraus ergebende Gleichlauf des Prüfungsmaßstabs für eine bedingte Aussetzung und den damit einhergehenden Umstand, dass die Maßregel wegen des Vorrangs des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe vor dem der Maßregel voraussichtlich nicht vollstreckt werden wird, ist bei der Ermessensentscheidung nach § 66 Abs. 2 oder 3 StGB zu bedenken (vgl. BGHSt 62, 211 Rn. 17 ff.).

2. Die Ermessensausübung soll dem Tatrichter nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Möglichkeit einräumen, sich ungeachtet der festgestellten Gefährlichkeit des Täters auf die Verhängung einer Freiheitsstrafe zu beschränken, sofern erwartet werden kann, dass sich dieser die Strafe hinreichend zur Warnung dienen lässt. Maßgeblich für die insoweit anzustellende Prognose ist der Urteilszeitpunkt.

3. Ein für diese Prognose bedeutsamer Gesichtspunkt, der im Einzelfall gegen die Anordnung der Maßregel sprechen kann, ist die Wirkung eines erstmals erlebten längeren Strafvollzugs mitsamt den in diesem Rahmen (möglicherweise) wahrgenommenen Therapieangeboten.

4. Ist die Therapie des Angeklagten für dessen Gefährlichkeit das maßgebende Kriterium, hat das Tatgericht erkennbar zu bedenken, ob der im Falle der Maßregelanordnung behandlungsorientiert auszugestaltende Strafvollzug (§ 66c StGB) besser geeignet ist, die Resozialisierung des Angeklagten zu fördern und damit auch den Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten.

5. Gemäß § 66c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB ist Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anzubieten, die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern. Zu dem Betreuungsangebot zählt - soweit standardisierte Angebote nicht erfolgsversprechend sind - insbesondere eine auf den Strafgefangenen zugeschnittene psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Erweisen sich standardisierte Therapiemethoden als nicht erfolgversprechend, muss ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot entwickelt werden (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. November 2024 - 2 BvR 689/24 Rn. 4 f. mwN; vgl. auch BGH, Urteil vom 28. Juni 2017 - 2 StR 178/16, BGHSt 62, 211 Rn. 24 f.).

6. Ein Absehen von der Anordnung der Sicherungsverwahrung bei bestehender hangbedingter Gefährlichkeit kommt in Ausübung des in § 66 Abs. 2 und Abs. 3 StGB

eingeräumten Ermessens nur dann in Betracht, wenn bereits zum Zeitpunkt des Urteilserlasses die Erwartung begründet ist, der Täter werde hierdurch eine Haltungsänderung erfahren, so dass für das Ende des Strafvollzugs eine günstige Prognose gestellt werden kann. Noch ungewisse positive Veränderungen und lediglich mögliche Wirkungen künftiger Maßnahmen im Strafvollzug tragen das Absehen von der Maßregelanordnung demgegenüber nicht (st. Rspr.). Die nicht anhand objektivierbarer Anhaltspunkte gehegte Erwartung, der Angeklagte sei therapiefähig und -willig, genügt dafür nicht.

1009. BGH 2 StR 470/25 - Urteil vom 22. April 2026 (BGH)
Vorbehalt der Sicherungsverwahrung (Abgrenzung von sicherem und bloß wahrscheinlichem Vorliegen eines Hangs; Abgrenzung von Hangfeststellung und Gefährlichkeitsprognose; Gefährlichkeitsprognose: maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt, Anforderungen an die Erwartung positiver Haltungsänderungen durch den Strafvollzug).
§ 66 Abs. 1 StGB; § 66a Abs. 1 StGB; § 67c Abs. 1 StGB

1. Der Rechtsbegriff des Hanges im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB bezeichnet einen eingeschliffenen inneren Zustand, der den Täter immer wieder neue Straftaten begehen lässt. Ein Hang liegt bei demjenigen vor, der dauerhaft zur Begehung von Straftaten entschlossen ist oder aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet.

2. Das Vorliegen eines Hanges im Sinne eines gegenwärtigen Zustands ist vom Tatgericht auf der Grundlage einer umfassenden Vergangenheitsbetrachtung in eigener Verantwortung wertend festzustellen.

3. Demgegenüber ist im Rahmen der Gefährlichkeitsprognose die Wahrscheinlichkeit dafür einzuschätzen, ob sich der Täter in Zukunft trotz Vorliegens eines Hanges erheblicher Straftaten enthalten kann oder nicht. Hangtäterschaft und Gefährlichkeit für die Allgemeinheit sind, wie die begriffliche Differenzierung in § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB zeigt, keine identischen Merkmale. Der Hang ist bei der Gefährlichkeitsprognose nur ein – wenngleich wesentliches – Kriterium, das auf eine Gefährlichkeit des Angeklagten hindeutet und als prognostisch ungünstiger Gesichtspunkt in die Gefährlichkeitsprognose einzustellen ist.

4. Das Tatgericht hat in eigener Verantwortung zunächst das für die vorbehaltlose Anordnung notwendige Vorliegen oder die für den Vorbehalt der Anordnung erforderliche Wahrscheinlichkeit eines Hanges unter sorgfältiger Gesamtwürdigung aller für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters und der Anlasstaten maßgeblichen Umstände vergangenheitsbezogen festzustellen und in den Urteilsgründen darzulegen. Prognostische Erwägungen sind erst in einem zweiten Schritt im Rahmen der Gefährlichkeitsprognose anzustellen.

5. Maßgeblich für die Beurteilung der Gefährlichkeit ist nicht der Zeitpunkt der späteren Entlassung des Angeklagten aus dem Strafvollzug, sondern der Zeitpunkt der Aburteilung. Zukünftige Veränderungen können zwar berücksichtigt werden, wenn sie Haltungsänderungen erwarten lassen. Eine bloße Hoffnung auf eine spätere Verringerung der Gefährlichkeit kann aber nicht schon ihrer aktuellen Feststellung entgegenstehen. Denkbare, nur erhoffte positive Haltungsänderungen durch den Strafvollzug bleiben daher regelmäßig einer Prüfung gemäß § 67c Abs. 1 StGB vorbehalten.

1047. BGH 4 StR 121/26 - Beschluss vom 14. Juli 2026 (LG Bremen)
Strafzumessung (Sicherstellung nahezu der gesamten Betäubungsmittel als bestimmender Milderungsgrund wegen Wegfalls der Gemeingefahr); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Verneinung der Erfolgsaussicht der Maßregel mangels Deutschkenntnissen des Angeklagten); Einziehung von Tatmitteln (formelhafte Ausführungen ohne erkennbare Ermessensausübung; nicht nachvollziehbare Tatmitteleigenschaft).
§ 267 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 StPO; § 64 Satz 2 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 74b Abs. 1 StGB, § 73a Abs. 1 StGB

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass, soweit eine untergebrachte Person über keine hinreichenden Sprachkenntnisse verfügt, während der Zeit des Spracherwerbs eine qualifizierte Therapie nicht möglich ist, und überdies ungewiss bleibt, ob die Bemühungen um den Spracherwerb letztlich von Erfolg gekrönt sein werden. Sprachdefizite stehen der Erwartung erfolgreicher Behandlung daher regelmäßig nur dann nicht entgegen, wenn aufgrund in der Person liegender, feststellbarer Umstände (Motivation, Lernfähigkeit, Vorkenntnisse) sowie der außerhalb oder innerhalb der Einrichtungen zur Verfügung stehenden Angebote, konkret zu erwarten ist, dass diese Defizite kurzfristig und in ausreichendem Maß behoben werden und dadurch das für die Therapiemaßnahmen erforderliche Kommunikationsniveau sichergestellt werden wird.

1090. BGH 6 StR 255/26 - Beschluss vom 19. August 2026 (LG Hildesheim)
Versuchter Totschlag; gefährliche Körperverletzung; verminderte Schuldfähigkeit (Strafzumessung: strafschärfende Berücksichtigung der Tatausführung nur bei Vorwerfbarkeit).
§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

Die Art der Tatausführung darf einem Angeklagten nur dann strafschärfend zur Last gelegt werden, wenn sie vorwerfbar ist, nicht aber, wenn ihre Ursache in einer von ihm nicht zu vertretenen geistig-seelischen Beeinträchtigung liegt. Allerdings ist auch der im Sinne des § 21 StGB erheblich vermindert schuldfähige Täter für die von ihm begangene Tat in ihrer konkreten Ausgestaltung verantwortlich, so dass für eine strafschärfende Verwertung durchaus Raum bleibt, jedoch nur nach dem Maß der geminderten Schuld.

1073. BGH 4 StR 659/25 - Urteil vom 16. Juli 2026 (LG Essen)
Versuchte schwere Brandstiftung; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (innere Tatseite: keine Verwirklichung des vollen subjektiven Tatbestandes der verletzten Strafnorm erforderlich, sogenannter

natürlicher Vorsatz ausreichend); Entschädigungsentscheidung.
§ 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 63 Satz 1 StGB

Das Tatbestandsmerkmal der rechtswidrigen Tat in § 63 Satz 1 StGB erfordert nicht notwendigerweise die Verwirklichung des vollen subjektiven Tatbestandes der gegebenenfalls verletzten Strafnorm. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt bei Vorsatzdelikten vielmehr die Verwirklichung aller objektiven Tatbestandsmerkmale mit sogenanntem natürlichen Vorsatz. Der subjektive Tatbestand wird deshalb nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Täter infolge seines Zustands Tatsachen verkennt, die jeder geistig Gesunde richtig erkannt hätte; Vorstellungsausfälle, die auf der psychischen Erkrankung beruhen, beeinträchtigen zwar die Verantwortlichkeit des Täters, führen aber nicht dazu, dass die sonst vorhandenen inneren Tatbestandsmerkmale verneint werden müssten.

1058. BGH 4 StR 185/26 - Beschluss vom 3. Juni 2026 (LG Bochum)
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Voraussetzungen: Erfordernis eines tragfähig belegten symptomatischen Zusammenhangs zwischen Erkrankung und Anlasstat; lückenhafte Beweiswürdigung mangels Erörterung normalpsychologisch erklärbarer Beweggründe bei zielgerichteter Wegnahmehandlung).
§ 63 Satz 1 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) darf nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei der Begehung der Anlasstat aufgrund einer nicht nur vorübergehenden psychischen Störung im Sinne der in § 20 StGB genannten Eingangsmerkmale schuldunfähig (§ 20 StGB) oder vermindert schuldfähig (§ 21 StGB) war und die Tatbegehung hierauf beruht. Letzteres ist der Fall, wenn der festgestellte, für die Schuldfähigkeit bedeutsame Zustand des Täters für die Anlasstat kausal geworden ist, wobei Mitursächlichkeit genügt. Die bloße Feststellung einer Koinzidenz zwischen dem für die Schuldfähigkeit relevanten Zustand und der Tatbegehung reicht dafür regelmäßig nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine konkretisierende Darlegung, in welcher Weise sich die festgestellte psychische Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Täters in der konkreten Tatsituation und damit auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat. Die hierzu gemachten Ausführungen müssen widerspruchsfrei sein und dürfen keine relevanten Lücken aufweisen. Dabei können sich besondere Darlegungsanforderungen ergeben, wenn als Tatauslöser auch normalpsychologisch erklärbare Beweggründe in Betracht kommen.

1114. BGH 5 StR 346/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Kiel)
Prognose über den zu erwartenden Behandlungserfolg bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht; hohe Wahrscheinlichkeit; Darlegung in den Urteilsgründen; Überprüfung durch Revisionsgericht).
§ 64 StGB

1. § 64 Satz 2 StGB erfordert eine auf Tatsachen gegründete Wahrscheinlichkeit höheren Grades für das Eintreten des Behandlungserfolgs. Hierfür ist es erforderlich, dass in der Persönlichkeit und den Lebensumständen des Verurteilten konkrete Anhaltspunkte für einen erfolgreichen Verlauf der Therapie zu erkennen sind, die nicht nur die Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung, sondern die positive Feststellung der hohen Wahrscheinlichkeit einer konkreten Erfolgsaussicht tragen.

2. Damit das Revisionsgericht prüfen kann, ob eine Erfolgsaussicht in diesem vom Gesetzgeber geforderten Ausmaß besteht, bedarf es der Darlegung konkreter, als prognostisch bedeutsam für einen die Behandlung im Maßregelvollzug überdauernden Therapieerfolg bewerteter Umstände in den Urteilsgründen. Bestehen (gewichtige) negative Faktoren, die gegen die Erfolgsaussicht der Behandlung sprechen können, sind diese abzuhandeln und in eine umfassende Gesamtwürdigung einzustellen. Je mehr Faktoren gegen den Therapieerfolg eines Angeklagten sprechen, umso gewichtiger müssen die Anhaltspunkte dafür sein, dass die Hindernisse im Therapieverlauf gleichwohl überwunden werden können.

1077. BGH 6 StR 136/26 - Beschluss vom 24. Juni 2026 (LG Hildesheim)
Schwerer Bandendiebstahl; versuchte gewerbsmäßige Bandenhehlerei; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfordernis einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades für einen Behandlungserfolg).
§ 244a StGB; § 260a StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 64 StGB

Nach § 64 StGB in der seit dem 1. Oktober 2023 geltenden Fassung darf die Maßregel nur angeordnet werden, wenn aufgrund „tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist“, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist des § 67d Abs. 1 Satz 1 oder 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. Durch die Neufassung sind die Anforderungen an eine günstige Behandlungsprognose „moderat angehoben“ worden, indem jetzt eine „Wahrscheinlichkeit höheren Grades“ für einen Behandlungserfolg vorausgesetzt wird.

1060. BGH 4 StR 202/26 - Beschluss vom 19. Mai 2026 (LG Frankenthal)
Gewerbs- und bandenmäßiger Betrug; Anordnung der gesamtschuldnerischen Einziehung des Wertes von Taterträgen bei Mittäterschaft (Voraussetzungen der Einziehung des Wertes von Taterträgen bei mittäterschaftlicher Tatbegehung: Erfordernis einer gesonderten Darlegung der Erlangung von Mitverfügungsgewalt).
§ 263 Abs. 1, Abs. 5 Alt. 1 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

Die Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 73c Satz 1 StGB knüpft an § 73 Abs. 1 StGB an und setzt voraus, dass der Täter durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt hat. Ein Vermögenswert ist durch die Tat erlangt, wenn er dem Täter oder Teilnehmer unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner

Phase des Tatablaufs so zugeflossen ist, dass er hierüber tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben kann. Die Annahme mittäterschaftlichen Handelns vermag die fehlende Darlegung der Erlangung tatsächlicher (Mit-)Verfügungsgewalt nicht zu ersetzen. Einem Tatbeteiligten kann die Gesamtheit des durch die Tat Erlangten - mit der Folge einer gesamtschuldnerischen Haftung - allerdings dann zugerechnet werden, wenn sich die Beteiligten einig sind, dass jedem die Mitverfügungsgewalt hierüber zukommen soll, und er diese auch tatsächlich hatte. Dabei genügt es, dass der Tatbeteiligte zumindest faktische bzw. wirtschaftliche Mitverfügungsgewalt über den Vermögensgegenstand erlangte. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn er im Sinne eines rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses ungehinderten Zugriff auf den betreffenden Vermögensgegenstand nehmen konnte.

1111. BGH 5 StR 325/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Berlin I)

Voraussetzungen der Einziehung von durch die Tat erlangten Vermögenswerten bei Betäubungsmittelgeschäften.

§ 73 Abs. 1 StGB

„Durch" die Tat erlangt im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB ist ein Vermögenswert, wenn er dem Täter unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaufs derart zugeflossen ist, dass er seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt unterliegt. Bezogen auf den Erlös aus Betäubungsmittelgeschäften sind konkrete, durch eine entsprechende Beweiswürdigung belegte Feststellungen zur Entgegennahme der Verkaufserlöse und deren Verbleib notwendig, die auch dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe entnommen werden können. Eine unmittelbare Beteiligung an der Übergabe der Erlöse aus den Betäubungsmittelgeschäften ist nicht erforderlich; es genügt, dass der Beteiligte anschließend ungehinderten Zugriff auf das übergebene Geld nehmen kann.

1078. BGH 6 StR 152/26 - Beschluss vom 23. Juli 2026 (LG Regensburg)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Handeltreiben mit Cannabis; Einziehung des Wertes von Taterträgen (Erlangung „durch" die Tat: Zufluss und tatsächliche Verfügungsgewalt aus der Verwirklichung des Tatbestandes in einer beliebigen Phase des Tatablaufs; Erfordernis über den bloßen Erwerb und Weiterverkauf von Rauschmitteln hinausgehender Feststellungen zur Entgegennahme des Verkaufserlöses).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

„Durch" die Tat erlangt im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB ist ein Vermögenswert, wenn er dem Täter unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaufs derart zugeflossen ist, dass er seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt unterliegt. Der bloße Erwerb und Weiterverkauf von Rauschgift rechtfertigt noch nicht die Einziehung von Taterträgen oder deren Wert nach §§ 73, 73c StGB. Vielmehr sind regelmäßig Feststellungen zur Entgegennahme des Verkaufserlöses und zu dessen Verbleib erforderlich, die durch Beweiserwägungen tragfähig belegt werden müssen.

1094. BGH 6 StR 498/25 - Beschluss vom 19. August 2026 (LG Neuruppin)

Handeltreiben mit und Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Handeltreiben mit Cannabis; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Darlegung des symptomatischen Zusammenhangs; unklare Feststellungen zur Person: kein festgestellter luxuriöser Lebensstil durch den Betäubungsmittelhandel bei gleichzeitig hohen Erlösen und den übrigen Urteilsfeststellungen).

§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 64 StGB; § 246a StPO; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

Eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer ist indes ungeachtet eines geringeren Strafbedürfnisses aufgrund des zeitlichen Abstands zwischen Tatbegehung und Urteil und eines etwa gewährten Vollstreckungsabschlags bei der Strafzumessung zu berücksichtigen und stellt einen bestimmenden Strafzumessungsgrund im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO dar.

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

982. BGH 1 StR 269/25 - Beschluss vom 28. April 2026 (LG Augsburg)

BGHSt; Zeugnisverweigerungsrecht des Angehörigen (Reichweite mit Blick auf Mitbeschuldigte: prozessuale Gemeinsamkeit der Verfahren; Erlöschen des Zeugnisverweigerungsrechts: Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO; unterbliebene Belehrung: keine Heilung durch Belehrung über Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO; Rügemöglichkeit des Mitbeschuldigten); Ablehnung eines Beweisantrags (Kontinuitätsgrundsatz: erforderliche Entscheidung des Gerichts bei späterem Wegfall des Ablehnungsgrundes, Anwendbarkeit nur auf beweisthemenbezogene, nicht beweismittelbezogene Ablehnungsgründe).

§ 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO; § 252 StPO; § 55 StPO; § 153a Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2, Satz 3 Nr. 4 StPO; § 266a StGB

1. Das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO erlischt jedenfalls dann, wenn das Verfahren gegen den angehörigen Beschuldigten des Zeugen nach Erfüllung der festgesetzten Auflage gemäß § 153a StPO endgültig eingestellt

worden ist und nach Sachlage ausgeschlossen werden kann, dass die Tat noch als Verbrechen verfolgt wird. (BGHSt)

2. Der Kontinuitätsgrundsatz findet grundsätzlich nur auf beweisthemenbezogene, nicht hingegen auf beweismittelbezogene Ablehnungsgründe Anwendung. (BGHSt)

3. Zur Bindungswirkung von Entsendebescheinigungen auf der Grundlage bilateraler Sozialversicherungsabkommen mit Drittstaaten. (BGHSt)

4. Richtet sich ein einheitliches Verfahren gegen mehrere Beschuldigte und steht der Zeuge auch nur zu einem von ihnen in einem Angehörigenverhältnis nach § 52 StPO, so ist er zur Verweigerung des Zeugnisses hinsichtlich aller Beschuldigten berechtigt, sofern der Sachverhalt, zu dem er aussagen soll, auch seinen Angehörigen betrifft. Nicht erforderlich ist, dass das einheitliche Verfahren gegen die mehreren Beschuldigten im Zeitpunkt der Zeugenvernehmung vorliegt. Es genügt vielmehr, dass zwischen den Angehörigen des Zeugen und dem anderen, zu dessen Gunsten das Zeugnisverweigerungsrecht wirken soll, in irgendeinem Stadium des Verfahrens prozessuale Gemeinsamkeit in dem Sinne bestanden hat, dass sie in Bezug auf das gleiche historische Ereignis nach prozessrechtlicher Betrachtungsweise förmlich Mitbeschuldigte gewesen sind. (Bearbeiter)

5. Entscheidend für das Zeugnisverweigerungsrecht des Angehörigen nach § 52 StPO ist nicht die Teilnahme des Beschuldigten an derselben Tat im materiellrechtlichen Sinne oder gar die bloße tatsächliche Verstrickung in einen sachlich zusammengehörigen Geschehensablauf, sondern der prozessuale Gesichtspunkt des einheitlichen Verfahrens gegen die Beschuldigten, also die prozessuale Gemeinsamkeit der Verfahren. (Bearbeiter)

6. Erforderlich ist eine förmliche oder zumindest eine konkludente, nach außen erkennbare Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Verbindung getrennt geführter oder eine Trennung sachlich zusammenhängender Strafsachen (vgl. BGHSt 34, 138). Eine konkludente Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann etwa darin zu sehen sein, dass diese das Verfahren gegen den Angeklagten durch die Beantragung von Ermittlungsmaßnahmen gegen den Angehörigen des Zeugen unter demselben Aktenzeichen (z.B. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, Observation, Durchsuchung etc.) erkennbar auch auf diesen erstrecken möchte. An einer prozessualen Gemeinsamkeit fehlt es, wenn gegen den Angehörigen des Zeugen und den Angeklagten von Anfang an in unterschiedlichen Verfahren unter verschiedenen Aktenzeichen ermittelt worden ist (vgl. BGHSt 34, 215). (Bearbeiter)

7. Das Zeugnisverweigerungsrecht erlischt grundsätzlich erst mit dem rechtskräftigen Abschluss des gegen den Mitbeschuldigten gerichteten Verfahrens. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der als Zeuge vernommene Angehörige eines früheren Mitbeschuldigten damals ebenfalls Mitbeschuldigter war. Die bloße Abtrennung des Verfahrens gegen den Angehörigen des Zeugen lässt ein einmal begründetes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO in dem Verfahren gegen den früheren Mitbeschuldigten des Angehörigen nicht entfallen (vgl. BGHSt 43, 300). (Bearbeiter)

8. Ein Mitangeklagter kann die Rechtsfehler, die das Aussageverhalten eines Zeugen, der Angehöriger eines anderen Tatbeteiligten ist, beeinflusst haben, rügen, wenn die Aussage gegen ihn verwertet worden ist. (Bearbeiter)

9. Der Verfahrensmangel einer fehlenden Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 StPO wird in der Regel nicht dadurch geheilt, dass der Zeuge nach § 55 StPO belehrt worden ist. (Bearbeiter)

10. Ergibt der weitere Gang der Hauptverhandlung, dass der zunächst angenommene Ablehnungsgrund im Sinne von § 244 Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 4 und 5 StPO nicht (mehr) vorliegt oder ursprünglich falsch beurteilt war, ist das Gericht grundsätzlich verpflichtet, den Ablehnungsbeschluss zu korrigieren und gegebenenfalls den beantragten Beweis - notfalls nach Wiedereintritt in die Beweisaufnahme - nachträglich zu erheben. Die Begründung des Ablehnungsbeschlusses und die späteren Urteilsgründe dürfen sich inhaltlich nicht widersprechen, sie müssen miteinander korrespondieren (sog. Kontinuitätsgrundsatz). Die nachträgliche Entscheidung des Gerichts kann intern ergehen und den Verfahrensbeteiligten durch den Vorsitzenden formlos eröffnet werden, ohne dass es einer förmlichen Aufhebung des Ablehnungsbeschlusses oder einer gesonderten Begründung bedarf. Maßgeblich für die (endgültige) Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Beweisantrags ist der Zeitpunkt der Urteilsberatung. (Bearbeiter)

1083. BGH 6 StR 189/25 - Urteil vom 4. März 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

BGHR; freie richterliche Beweiswürdigung (tatrichterliche Überzeugungsbildung: unzulässige Überspannung der Überzeugungsbildung durch Abhängigmachen von der Widerlegung der aussagepsychologischen „Nullhypothese“; Bedeutung des Begriffs der „Nullhypothese“ als aussagepsychologische Vorgehensweise; keine Pflicht zur Widerlegung einer anlassunabhängig unterstellten Unwahrhypothese ohne konkrete tatsächliche Anhaltspunkte; lückenhafte Beweiswürdigung durch unerörtert gebliebenen „Live-Video-Kontakt“; Grenzen der Überzeugungsbildung: Willkürverbot, Gebot erschöpfender Beweiswürdigung, Beachtlichkeit gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Gesetze der Logik und Erfahrungssätze des täglichen Lebens; Rolle und Stellung des psychologischen Sachverständigen); gefährliche Körperverletzung; Freiheitsberaubung; Zwangsprostitution; Zuhälterei; räuberische Erpressung.

§ 261 StPO; § 224 Abs. 1 StGB; § 239 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 232a Abs. 3 StGB; § 181a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 StGB, § 255 StGB; § 253 Abs. 1 StGB

1. Das Tatgericht überspannt die Anforderungen an die für eine Verurteilung erforderliche richterliche Überzeugung, wenn es sie von der Widerlegung der „Nullhypothese“ abhängig macht. (BGHR)

2. Es ist weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten, zugunsten eines Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis

keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat. (Bearbeiter)

3. Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatgerichts. Dieses hat über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Es hat das Ergebnis der Beweisaufnahme zu würdigen und ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln und nur seinem Gewissen verantwortlich zu prüfen, ob es an sich mögliche Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt überzeugen kann oder nicht. Ebenso wenig wie das Tatgericht gehindert werden kann, an sich mögliche, wenn auch nicht zwingende Folgerungen aus bestimmten Tatsachen zu ziehen, ebenso wenig kann ihm vorgeschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen es zu einer bestimmten Folgerung und einer bestimmten Überzeugung kommen muss. Dies gilt auch für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage. (Bearbeiter)

4. Allerdings sind dem Tatgericht bei der ihm nach § 261 StPO eingeräumten Freiheit in der Überzeugungsbildung Grenzen gesetzt. Es darf seine Befugnis nicht willkürlich ausüben und muss die Beweise erschöpfend würdigen; gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, die Gesetze der Logik und Erfahrungssätze des täglichen Lebens sind zu beachten. (Bearbeiter)

5. Bei der aussagepsychologischen Prüfstrategie der „Nullhypothese“ als methodischem Grundprinzip für eine aussagepsychologische Begutachtung handelt es sich um gedankliche Prüfschritte, nach denen der wissenschaftlich ausgebildete psychologische Sachverständige bei der Bewertung einer Aussage arbeitet. Dieses besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt systematisch so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Ergibt diese Prüfstrategie unter integrativer Berücksichtigung der spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen des Zeugen, im Wege kriteriengeleiteter Aussageanalyse und unter Anwendung fachpsychologischen Wissens, dass die gebildeten konkreten Alternativhypothesen mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen können, so werden sie verworfen. Als Erklärung bleibt dann eine wahrscheinlich erlebnisbasierte Aussage. Dieses methodische Grundprinzip der „Nullhypothese“ stellt eine bewährte Arbeitshypothese des aussagepsychologischen Sachverständigen dar, ohne dass hierin pauschales Misstrauen gegenüber Zeugen zum Ausdruck käme. (Bearbeiter)

6. Die aussagepsychologische Methodik ist nicht vergleichbar mit einer exakten naturwissenschaftlichen Beschreibung, die einem Erfahrungsgesetz gleich die Gerichte zu bestimmten Annahmen zwingt. Vielmehr vermittelt der hinzugezogene aussagepsychologische Sachverständige dem Gericht als dessen Gehilfe auf der Grundlage seines methodischen Vorgehens eine wissenschaftlich fundierte Aussage über die Wahrscheinlichkeit einer erlebnisbasierten Aussage. Diese das Tatgericht nicht bindende Wahrscheinlichkeitsaussage ist von ihm als Beweiszeichen nach den Grundsätzen freier gerichtlicher Beweiswürdigung in die allein ihm überantwortete Bewertung einzustellen, ob es sich um eine glaubhafte Aussage handelt oder nicht. (Bearbeiter)

1082. BGH 6 StR 189/25 - Urteil vom 4. März 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

BGHR; gefährliche Körperverletzung; Freiheitsberaubung; freie richterliche Beweiswürdigung (Überspannung der Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung durch Abhängigmachen von der Widerlegung der aussagepsychologischen „Nullhypothese“; keine schematische Vorgabe zulässiger Voraussetzungen für die tatrichterliche Überzeugung; aussagepsychologisches Sachverständigengutachten: Nullhypothese als methodisches Grundprinzip, nicht aber als rechtliche Voraussetzung tatrichterlicher Überzeugungsbildung; Stellung des Sachverständigen als Gehilfe des Gerichts).

§ 224 Abs. 1 StGB; § 239 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 261 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

1. Das Tatgericht überspannt die Anforderungen an die für eine Verurteilung erforderliche richterliche Überzeugung, wenn es sie von der Widerlegung der „Nullhypothese“ abhängig macht. (BGHR)

2. Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatgerichts. Dieses hat über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Es hat das Ergebnis der Beweisaufnahme zu würdigen und ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln und nur seinem Gewissen verantwortlich zu prüfen, ob es an sich mögliche Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt überzeugen kann oder nicht. Ebenso wenig wie das Tatgericht gehindert werden kann, an sich mögliche, wenn auch nicht zwingende Folgerungen aus bestimmten Tatsachen zu ziehen, ebenso wenig kann ihm vorgeschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen es zu einer bestimmten Folgerung und einer bestimmten Überzeugung kommen muss. Allerdings sind dem Tatgericht bei der ihm nach § 261 StPO eingeräumten Freiheit in der Überzeugungsbildung Grenzen gesetzt. Es darf seine Befugnis nicht willkürlich ausüben und muss die Beweise erschöpfend würdigen; gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, die Gesetze der Logik und Erfahrungssätze des täglichen Lebens sind zu beachten. (Bearbeiter)

3. Indem das Tatgericht losgelöst von den Umständen des Einzelfalls die Hypothese einer unwahren Aussage aufstellt, sich in einem zweiten Schritt die Widerlegung dieser Hypothese auferlegt und damit die Bewertung der Glaubhaftigkeit der Aussage von rechtlich nicht erforderlichen Voraussetzungen abhängig macht, erlegt es sich einen rechtlich unzutreffenden Ansatz auf. Es ist weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten, zugunsten eines Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat. (Bearbeiter)

4. Grundprinzip für eine aussagepsychologische Begutachtung handelt es sich um gedankliche Prüfschritte, nach denen der wissenschaftlich ausgebildete psychologische Sachverständige bei der Bewertung einer Aussage arbeitet. Dieses besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt systematisch so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Ergibt diese Prüfstrategie unter integrativer Berücksichtigung

der spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen des Zeugen, im Wege kriteriengeleiteter Aussageanalyse und unter Anwendung fachpsychologischen Wissens, dass die gebildeten konkreten Alternativhypothesen mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen können, so werden sie verworfen. Als Erklärung bleibt dann eine wahrscheinlich erlebnisbasierte Aussage. Dieses methodische Grundprinzip der „Nullhypothese" stellt eine bewährte Arbeitshypothese des aussagepsychologischen Sachverständigen dar. (Bearbeiter)

5. Die aussagepsychologische Methodik ist nicht vergleichbar mit einer exakten naturwissenschaftlichen Beschreibung. Vielmehr vermittelt der hinzugezogene aussagepsychologische Sachverständige dem Gericht als dessen Gehilfe auf der Grundlage seines methodischen Vorgehens eine wissenschaftlich fundierte Aussage über die Wahrscheinlichkeit einer erlebnisbasierten Aussage. Diese das Tatgericht nicht bindende Wahrscheinlichkeitsaussage ist von ihm als Beweiszeichen nach den Grundsätzen freier gerichtlicher Beweiswürdigung in die allein ihm überantwortete Bewertung einzustellen, ob es sich um eine glaubhafte Aussage handelt oder nicht. (Bearbeiter)

955. BGH 1 StR 164/26 - Beschluss vom 7. Juli 2026 (LG Ravensburg)

Rüge der rechtsfehlerhaften Ablehnung eines fremden Beweisantrags (Aufklärungsrüge).

§ 244 Abs. 2 StPO; § 337 StPO

Der Senat teilt - nicht tragend - die Auffassung des 3. und 5. Strafsenats, dass ein Mitangeklagter oder sonst Beteiligter, der eine Beweiserhebung nicht selbst beantragt hat, auch in Fällen einer übereinstimmenden Interessenlage die Ablehnung des entsprechenden Beweisantrags eines anderen Beteiligten allein mit der Aufklärungsrüge nach § 244 Abs. 2 StPO rügen kann. Die Rüge einer Verletzung der Bestimmungen des § 244 Abs. 3 bis 6 StPO im Hinblick auf den „fremden" Beweisantrag soll ihm nach Auffassung des Senats dagegen nicht eröffnet sein.

954. BGH 1 StR 164/26 - Beschluss vom 7. Juli 2026 (LG Ravensburg)

Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit (Verwerfung des Ablehnungsantrags als unzulässig wegen fehlender Begründung: ausnahmsweise Unzulässigkeit bei völliger Ungeeignetheit der Begründung, Ungeeignetheit der Begründung durch Verweis auf den Inhalt von Beschlüssen zur Ablehnung von Beweisanträgen).

§ 24 StPO; § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO; § 244 Abs. 3-6 StPO

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist – verfassungsrechtlich unbedenklich – der Fall, dass die im Gesuch gegebene Begründung völlig ungeeignet ist, eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit zu tragen, dem gesetzlich ausdrücklich geregelten Fall jeglichen Fehlens einer Begründung gleichzustellen. So ist der Anwendungsbereich des § 26a Abs. 1 Nr. 2 Variante 1 StPO eröffnet, wenn der Verfahrensbeteiligte den Befangenheitsantrag lediglich damit begründet, der Richter sei an einer Zwischen- oder Vorentscheidung zu seinen Lasten beteiligt gewesen. Eine solche „Formalablehnung" wegen Vorbefassung kann mit einem „Formalbeschluss", mit der die abgelehnten Richter nicht auf den Verfahrensgegenstand eingehen, rechtsfehlerfrei beschieden werden.

2. Bei der Prüfung, ob die für eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit vorgebrachte Begründung in dem genannten Sinne völlig ungeeignet ist, ist indes wegen der Bedeutung des Rechts auf den gesetzlichen Richter ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Verwerfung als unzulässig wird also nur dann in Betracht kommen, wenn das Ablehnungsgesuch für sich allein – ohne jede weitere Aktenkenntnis – offenkundig eine Ablehnung nicht zu begründen vermag.

3. Erfordert das Ablehnungsgesuch hingegen eine – auch nur geringfügige – Prüfung der Art und Weise der Mitwirkung des abgelehnten Richters, hat das Gericht nach § 27 StPO vorzugehen. Dabei ist der Inhalt des Ablehnungsgesuchs vollständig zu erfassen und dieses gegebenenfalls wohlwollend auszulegen, um nicht im Gewand der Zulässigkeits- in eine Begründetheitsprüfung einzutreten.

4. Soweit das Gericht bei Ablehnung von Beweisanträgen (§ 244 Abs. 3 bis 6 StPO) – insbesondere als bedeutungslos (§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO) oder gemäß § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO mit einer zulässigen Beweisantizipation – prozessimmanent eine für den Antragsteller nachteilige Beweiswürdigung vor Urteilsverkündung mitteilt, ist dies hinzunehmen. Beweiswürdigende sachliche Erwägungen können dann für sich genommen nicht zum Gegenstand eines zulässigen Befangenheitsantrags gemacht werden.

5. Anders verhält es sich, wenn der Verfahrensbeteiligte besondere Tatsachen aus dem konkreten Verfahrensgeschehen vorträgt, die über eine negative Vorentscheidung als solche sowie die damit notwendig verbundenen inhaltlichen Äußerungen hinausgehen und eine inhaltliche Prüfung erfordern, also nicht bloß pauschal willkürliches Vorgehen behauptet wird.

971. BGH 1 StR 594/25 - Urteil vom 24. Juni 2026 (LG Schweinfurt)

Ausschließung von der Ausübung des Richteramts (Begriff des Tätigwerdens als Beamter der Staatsanwaltschaft: weite Auslegung, Mitwirkung an einem Auslieferungsverfahren gegen den Angeklagten).

§ 22 Nr. 4 StPO; § 338 Nr. 2 StPO

1. Der Begriff des Tätigwerdens im Sinne des § 22 Nr. 4 StPO ist weit auszulegen, um dem Gesetzeszweck zu genügen: Die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens ist dadurch zu wahren, dass bereits der Anschein eines Verdachts der Parteilichkeit eines Richters vermieden wird. Die Vorschrift schließt deshalb Personen von der Ausübung des Richteramtes aus, bei denen infolge ihrer in derselben Sache entfalteten Tätigkeit auch nur der Schein der Voreingenommenheit aufkommen kann. Das Tatbestandsmerkmal umfasst nach ständiger Rechtsprechung daher jedes amtliche Handeln („irgendetwas") in der Sache, das geeignet ist, den Sachverhalt zu erforschen oder den Gang des Verfahrens zu beeinflussen. Ob die Diensthandlung sachlich oder förmlich, wesentlich oder unbedeutend war, ist dabei unerheblich.

2. Nach dem Regelungsgefüge der § 22 Nr. 4 StPO kann der durch die Mitwirkung als Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren hervorgerufene Anschein der Voreingenommenheit nicht entkräftet werden, insbesondere nicht durch die Einordnung der Tätigkeit als unwichtig; der absolute Revisionsgrund ist einer teleologischen Reduktion zulasten des Angeklagten nicht zugänglich.

3. Ein Richter ist danach insbesondere von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn er vorher als Staatsanwalt in gleicher Sache an einem Auslieferungsgesuch betreffend den Angeklagten mitgewirkt hat.

1112. BGH 5 StR 339/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Berlin I)

Umfang der Mitteilungspflicht bei verständigungsbezogenen Gesprächen (gescheiterte Verständigung; spätere Erklärung der Staatsanwaltschaft).

§ 243 Abs. 4 StPO; § 202a StPO; § 212 StPO; § 257c StPO

1. Nach § 243 Abs. 4 S. 1 StPO teilt der Vorsitzende mit, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c StPO) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. Diese Pflicht gilt nach § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben haben. Sind Verständigungsgespräche mangels Bereitschaft des Angeklagten gescheitert und ist dies in der öffentlichen Hauptverhandlung zutreffend mitgeteilt, ist eine zeitlich nachfolgende Erklärung der Staatsanwaltschaft über ihre ebenfalls nicht bestehende Verständigungsbereitschaft bedeutungslos und somit regelmäßig nicht mitzuteilen.

2. Die Mitteilungspflicht dient der Transparenz und Dokumentation des mit einer Verständigung verbundenen Geschehens. Um dem Transparenzgebot gerecht zu werden, ist nicht nur der Umstand mitzuteilen, dass es solche Erörterungen gegeben hat, sondern auch deren wesentlicher Inhalt. Hierzu gehört in der Regel, wer an dem Gespräch teilgenommen hat, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen worden ist, welche Standpunkte die einzelnen Gesprächsteilnehmer vertreten haben und ob sie bei den anderen Gesprächsteilnehmern auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen sind. Das gilt auch dann, wenn eine Verständigung im Sinne des § 257c Abs. 3 StPO letztlich nicht zustande gekommen ist.

3. Die Mitteilungspflicht dient einerseits dem Schutz des Angeklagten, der an den Verständigungsgesprächen nicht teilgenommen hat, weil er gegebenenfalls sein Verteidigungsverhalten an den Informationen über die gescheiterten Gespräche ausrichten kann. Andererseits wird dadurch Transparenz geschaffen und eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit ermöglicht.

1062. BGH 4 StR 235/25 - Beschluss vom 2. Juli 2026 (Amtsgericht St. Ingbert)

Recht auf ein faires Verfahren (kein Beweisverwertungsverbot bei Nichtspeicherung von Rohmessdaten bei standardisiertem Geschwindigkeitsmessverfahren; Ableitung aus dem Rechtsstaatsprinzip als allgemeines Prozessgrundrecht; entsprechende Anwendung der Grundsätze auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren); Waffengleichheit (kein Gebot vollständigen Ausgleichs rollenbedingter Unterschiede zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung angesichts der Objektivitätspflicht der Staatsanwaltschaft; „Parität des Wissens“ in Form des Zugangs zum gesamten dem Gericht vorliegenden verfahrensbezogenen Material als Ausprägung der Waffengleichheit); Recht auf Zugang zu Beweismitteln (kein Anspruch auf Schaffung nicht vorhandener Beweismittel); Vorlageverfahren; Rechtsbeschwerde.

Art. 6 Abs. 3 EMRK; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG; § 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG; § 121 Abs. 2 Nr. 1 GVG

1. Die Nichtspeicherung der zur Messwertbildung erfassten und verarbeiteten Daten (sogenannte Rohmessdaten) einer mittels standardisierten Messverfahrens erfolgten Geschwindigkeitsmessung verstößt nicht gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens und hat deshalb kein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich des Ergebnisses der Messung zur Folge.

2. Als ein unverzichtbares Element der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens und daran anknüpfender Verfahren gewährleistet das aus dem Rechtsstaatsprinzip als allgemeines Prozessgrundrecht abgeleitete Recht auf ein faires Verfahren dem Betroffenen, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde wahrnehmen und Übergriffe der im vorstehenden Sinn rechtsstaatlich begrenzten Rechtsausübung staatlicher Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können. Es ist durch das Verlangen nach verfahrensrechtlicher „Waffengleichheit“ von Ankläger und Beschuldigtem gekennzeichnet und dient damit in besonderem Maße dem Schutz des Beschuldigten, für den bis zur Verurteilung die Vermutung seiner Unschuld streitet. Dies bedeutet allerdings nicht, dass in der Rollenverteilung begründete verfahrensspezifische Unterschiede in den Handlungsmöglichkeiten von Staatsanwaltschaft und Verteidigung in jeder Beziehung ausgeglichen werden müssten; vielmehr sind angesichts der besonderen, zur Objektivität verpflichtenden Stellung der Staatsanwaltschaft Differenzierungen möglich.

3. Diese Grundsätze finden auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren Anwendung. Ob eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtschau auf das Verfahrensrecht zu beurteilen, wobei auch die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Rechtspflege sowie das Beschleunigungsgebot in den Blick zu nehmen sind. Die Bestimmung der verfahrensrechtlichen Befugnisse und Hilfestellungen, die dem Beschuldigten nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens im Einzelnen einzuräumen und die Festlegung, wie diese auszugestalten sind, ist in erster Linie dem Gesetzgeber und sodann – in den vom Gesetz gezogenen Grenzen – den Gerichten bei der ihnen obliegenden Rechtsauslegung und -anwendung aufgegeben. Eine Verletzung ist erst gegeben, wenn sich aus der Gesamtbeurteilung – auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Gerichte – ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben wurde.

4. Das Recht auf ein faires Verfahren gebietet es, dem Angeklagten den Zugang zum verfahrensbezogenen Tatsachen- und Beweisstoff zu eröffnen und damit die unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit gebotene „Parität des Wissens“ zwischen den Verfahrensbeteiligten herzustellen. Dies bedingt eine gleichwertige Möglichkeit des Zugangs zum gesamten, dem Gericht vorliegenden verfahrensbezogenen Material.

5. Zentrales Anliegen des Strafverfahrens – entsprechend im Ordnungswidrigkeitenverfahren – ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, denn nur so kann das aus der Menschenwürde abgeleitete materielle Schuldprinzip verwirklicht werden. Zum Recht auf ein faires Verfahren gehört deshalb auch der Grundsatz der bestmöglichen Sachaufklärung. Hieraus folgt jedoch keine Verpflichtung des Gerichts, jede denktheoretische Möglichkeit eines Sachverhaltsverlaufs aufzuklären. Der Umfang der Aufklärungspflicht kann zudem wegen des Gebots, das Verfahren beschleunigt und mit prozesswirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu erledigen, unterschiedlich weit sein. Insoweit sind das Gewicht der Straf- bzw. Bußgeldsache sowie die Bedeutung und der Beweiswert weiterer Beweismittel gegenüber den Nachteilen der Verfahrensverzögerungen abzuwägen, weshalb bei Anschuldigungen von Gewicht einer für den Schuldspruch relevanten weiteren Sachaufklärung eher Vorrang zukommt.

6. Für die massenhaft auftretenden und einen geringeren Unrechtsgehalt aufweisenden Ordnungswidrigkeiten wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr ist demgegenüber anerkannt, dass es der Zweck einer funktionstüchtigen Rechtspflege gebietet, Ermittlungsbehörden und Gerichte von der Sachverständigenbegutachtung und der Erörterung des Regelfalls zu entlasten, indem eine reduzierte Sachverhaltsaufklärungs- und Darlegungspflicht der Gerichte im Fall eines standardisierten Messverfahrens besteht. Daher ist das Tatgericht bei einem durch Normen vereinheitlichten, standardisierten (technischen) Messverfahren, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind, nur dann gehalten, das Messergebnis zu überprüfen und sich von der Zuverlässigkeit der Messung zu überzeugen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Messfehler gegeben sind.

7. Die Zulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bietet insoweit bei Verwendung des Messgeräts im Rahmen der Zulassungsvorgaben grundsätzlich ausreichende Gewähr dafür, dass die Messung bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen für den Einsatz auch im Einzelfall ein fehlerfreies Ergebnis liefert. Wurde das Messgerät von seinem Bedienpersonal standardmäßig, also in geeichtem Zustand gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers und den Zulassungsbedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entsprechend verwendet, ist das Tatgericht auch von weiteren technischen Prüfungen, insbesondere zur Funktionsweise des Messgeräts, freigestellt.

8. Eine Verpflichtung zur Herstellung weiter gehender Beweise zur Überprüfung der Messung nach sich, liefe dies den anzulegenden reduzierten Beweisanforderungen der Gerichte zuwider, ohne rechtlich geboten zu sein. Denn eine Verpflichtung der Ermittlungsbehörden, Beweismittel vorzuhalten bzw. zu schaffen, die für die gerichtliche Entscheidung unerheblich sind, wäre mit den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden und im Rahmen der Gesamtabwägung des fairen Verfahrens zu berücksichtigenden Belangen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege nicht zu vereinen. Die Nichtspeicherung entscheidungsunerheblicher Daten führt insoweit auch nicht zur Preisgabe des rechtsstaatlich Unverzichtbaren.

1039. BGH AK 46/26 - Beschluss vom 9. September 2026 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft über neun Monate (Aufhebung des Haftbefehls; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen (Verhandlungsdichte); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

1. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen.

2. Umfassende terminliche Verhinderungen einer Pflichtverteidigungen können erhebliche Verzögerungen einer Haftsache grundsätzlich nicht rechtfertigen.

3. Eine Auslastung des Spruchkörpers mit einer anderen Haftsache vermag eine Verzögerung des Verfahrens regelmäßig ebenfalls nicht zu legitimieren. Denn eine nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts kann nicht Grund für die Anordnung der Haftfortdauer sein. Das gilt selbst dann, wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruht, der sich trotz Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Fristen bewältigen lässt. In einem solchen Fall hat es nicht der inhaftierte Angeschuldigte zu vertreten, wenn seine Strafsache nicht binnen angemessener Zeit zur Verhandlung gelangt.

4. Eine Verzögerung bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann ggf. durch anderweitige intensive, auf einen schnellstmöglichen Abschluss des Verfahrens gerichtete zukünftige Maßnahmen kompensiert werden. Solche könnten etwa bei einer in Aussicht genommenen besonders hohen Verhandlungsdichte und/oder der Vorbereitung eines umfassenden Selbstleseverfahrens in Betracht kommen. Eine solche Kompensation scheidet aber in der Regel aus, wenn sowohl die bislang geplanten Termine der Hauptverhandlung nicht einmal das in Haftsachen ohnehin erforderliche Pensum von durchschnittlich mehr als einem Hauptverhandlungstag pro Woche abdecken.

1041. BGH StB 39/26 - Beschluss vom 10. Juni 2026 (BGH)

Beschwerde gegen Beschlagnahme von USB-Sticks als Beweismittel (Beweissicherungsinteresse; Verhältnismäßigkeit; Erstellung einer forensischen Sicherungskopie als milderes Mittel).

§ 94 StPO; § 98 StPO

1. Die Erstellung einer forensischen Sicherungskopie von beschlagnahmten Datenträgern des Betroffenen und Herausgabe der Datenträger kann etwa dann dem staatlichen Beweissicherungsinteresse nicht hinreichend gerecht werden, wenn die auf den Datenträgern gespeicherten Informationen und Metadaten manipulationssicher sowie zweifelsfrei feststehen müssen.

2. Ein Beweissicherungsinteresse kann ferner daraus folgen, dass im Verfahrensverlauf eine weitere Untersuchung der Asservate erforderlich wird, wenn nach dem Stand der Ermittlungen nicht abschließend geklärt ist, welche Daten für die Sachverhaltsaufklärung von Bedeutung sind.

977. BGH 1 StR 149/26 - Beschluss vom 18. August 2026 (LG Ingolstadt)
Verlesung von Erklärungen über Ermittlungshandlungen (Auswertung von Videoaufzeichnungen, Unmittelbarkeitsgrundsatz).
§ 250 StPO; § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO

Polizeilicher Auswertungsberichte, in denen die mit der Auswertung von Videoaufzeichnungen betrauten Ermittlungsbeamten ihre Beobachtungen über die auf dem Video dokumentierte Vorgehensweise der Täter niedergelegt haben, können nach § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO verlesen werden.

1071. BGH 4 StR 571/25 - Beschluss vom 9. April 2026 (LG Bremen)
Versuchte besonders schwere räuberische Erpressung; Beweisantrag (Ablehnung eines Beweisantrags wegen völliger Ungeeignetheit des Beweismittels nur bei absoluter, aus Beweismittel und -behauptung selbst folgender Untauglichkeit).
§ 250 Abs. 2 StGB; § 255 StGB; § 253 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 StPO

1. Völlig ungeeignet im Sinne dieser Vorschrift ist ein Beweismittel nur dann, wenn das Gericht ohne jede Rücksicht auf das bisher gewonnene Beweisergebnis sagen kann, dass sich mit diesem Beweismittel das im Beweisantrag in Aussicht gestellte Ergebnis nach sicherer Lebenserfahrung nicht erzielen lässt. Die absolute Untauglichkeit muss sich dabei aus dem Beweismittel im Zusammenhang mit der Beweisbehauptung selbst ergeben.

2. Eine unter Beweis gestellte Indiz- oder Hilfstatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung bedeutungslos, wenn sie in keinem Zusammenhang mit der Urteilsfindung steht oder wenn sie trotz eines solchen Zusammenhangs selbst im Fall ihrer Bestätigung keinen Einfluss auf die richterliche Überzeugung vom entscheidungserheblichen Sachverhalt hätte, weil sie nur einen möglichen Schluss auf das Vorliegen oder Fehlen einer Haupttatsache oder den Beweiswert eines anderen Beweismittels ermöglicht und das Gericht der Überzeugung ist, dass dieser Schluss in Würdigung der gesamten Beweislage nicht gerechtfertigt wäre. Ob der Schluss gerechtfertigt wäre, hat das Tatgericht nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung zu beurteilen. Hierzu hat es die unter Beweis gestellte Indiz- oder Hilfstatsache so, als sei sie erwiesen, in ihrem vollen Umfang ohne Umdeutung, Einengung oder Verkürzung in das bisherige Beweisergebnis einzustellen und prognostisch zu prüfen, ob hierdurch seine bisherige Überzeugung zu der potentiell berührten Haupttatsache bzw. zum Beweiswert des anderen Beweismittels in einer für den Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch bedeutsamen Weise erschüttert würde. Der Beschluss, mit dem die Erhebung eines Beweises wegen Unerheblichkeit der Beweistatsache abgelehnt wird, ist mit konkreten Erwägungen zu begründen. Aus ihnen muss sich ergeben, warum das Tatgericht aus der Beweistatsache keine entscheidungserheblichen Schlussfolgerungen ziehen will.

994. BGH 2 ARs 374/25 2 AR 207/25 - Beschluss vom 21. Mai 2026
Gerichtsstand des Ergreifungsortes (kein Verzicht auf Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes; Entfallen des Gerichtsstands durch Aussetzung des Strafrests).
§ 57 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 9 StPO; § 13a StPO

1. Der Begründung des Gerichtsstands des Ergreifungsorts nach § 9 StPO steht nicht von vornherein entgegen, dass ein Beschuldigter, der aufgrund eines Europäischen Haftbefehls in die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert wird, nicht auf die Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes verzichtet. Denn auch in diesem Fall bleibt die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer anderen Tat, die Erhebung der Anklage und die Aburteilung der anderen Tat möglich; erst die Vollstreckung einer Freiheitsentziehung etwa in Gestalt des Vollzugs eines Untersuchungshaftbefehls oder einer verhängten Freiheitstrafe wird durch Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Buchst. c) des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten i.V.m. § 83h Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 IRG gehindert.

2. Unbeschadet der Frage, ob der durch die Auslieferung in einem anderen Strafverfahren begründete Gerichtsstand nach § 9 StPO nur bis zum Abschluss des der Ergreifung zugrundeliegenden Erkenntnisverfahrens oder darüber hinaus gegeben ist, solange sich der Beschuldigte wegen jener Straftaten weiter in Untersuchungshaft und nachfolgend in Strafhaft befindet, besteht ein so begründeter Gerichtsstand nach § 9 StPO jedenfalls dann nicht mehr, wenn sich der Beschuldigte aufgrund gerichtlicher Entscheidung gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 StGB in dem anderen Strafverfahren inzwischen auf freiem Fuß befindet.

1066. BGH 4 StR 334/25 - Urteil vom 2. Juli 2026 (LG Essen)
Zweifelssatz (Freispruch vom Vorwurf des versuchten Totschlags und der gefährlichen Körperverletzung; nicht auszuschließende Notwehrsituation nach Anwendung des Zweifelssatzes; unüberwindbare Zweifel an Täterschaft oder Schuld des Angeklagten); richterliche Beweiswürdigung (Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung; Zugrundelegung des für den Angeklagten günstigsten äußeren Geschehens bei verbleibenden Sachverhaltsunklarheiten; beschränkter revisionsgerichtlicher Maßstab); Aufklärungsrüge.

§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 32 StGB; Art. 6 Abs. 2 EMRK; § 261 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

1. Mit einer Verfahrensbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass eine verlesene Urkunde oder Erklärung unvollständig oder unrichtig im Urteil gewürdigt worden ist, wenn der Nachweis ohne Rekonstruktion der Hauptverhandlung geführt werden kann. Voraussetzung dafür ist bei der Vorlage einer Urkunde, deren fehlende oder unzureichende Erörterung in den Urteilsgründen gerügt wird, dass der gedankliche Inhalt der Urkunde so vollständig und mit hinreichender Deutlichkeit dargelegt wird, dass das Revisionsgericht in der Lage ist, allein auf Grund des Beschwerdevorbringens und ohne Rückgriff auf weitere Beweismittel oder Aktenteile nachzuvollziehen, ob sich dem Tatgericht eine (ggf. weitergehende oder abweichende) Erörterung der Urkunde hätte aufdrängen müssen, es diese aber unterlassen oder inhaltlich fehlerhaft unternommen hat.

2. Spricht das Tatgericht den Angeklagten frei, weil es Zweifel an dessen Täterschaft oder Schuld nicht zu überwinden vermag, ist dies von dem Revisionsgericht regelmäßig hinzunehmen. Denn die Beweiswürdigung ist grundsätzlich Sache des Tatgerichts. Der Beurteilung durch das Revisionsgericht unterliegt insoweit nur, ob ihm dabei Rechtsfehler unterlaufen sind. Dies ist der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen die Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt. Rechtlich zu beanstanden sind die Beweiserwägungen weiterhin dann, wenn sie erkennen lassen, dass das Gericht überspannte Anforderungen an die zur Verurteilung erforderliche Überzeugungsbildung gestellt hat. Es ist nicht geboten, zugunsten des Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat. Aus den Urteilsgründen muss sich ferner ergeben, dass die einzelnen Beweisergebnisse nicht nur isoliert gewertet, sondern in eine umfassende Gesamtwürdigung eingestellt wurden.

3. Können sichere Feststellungen zu Einzelheiten des äußeren Geschehens trotz Ausschöpfung aller verfügbaren Beweismittel und Beweisanzeichen nicht getroffen werden, so darf sich das nicht zu Lasten des Angeklagten auswirken. Es ist dann vielmehr von der für den Angeklagten günstigsten Möglichkeit auszugehen, die nach den gesamten Umständen in Betracht kommt.

1046. BGH 4 StR 80/26 - Beschluss vom 14. Juli 2026 (LG Essen)

Kein Rechtsfehler bei fehlenden Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten bei freisprechendem Urteil (Anforderungen an tatrichterliche Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen).

§ 267 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 StPO

Der Tatrichter ist auch bei freisprechenden Urteilen aus sachlich-rechtlichen Gründen zumindest dann zu Feststellungen zur Person des Angeklagten verpflichtet, wenn diese für die Beurteilung des Tatvorwurfs eine Rolle spielen können und deshalb zur Überprüfung des Freispruchs durch das Revisionsgericht auf Rechtsfehler notwendig sind. Das ist etwa dann der Fall, wenn vom Tatrichter getroffene Feststellungen zum Tatgeschehen ohne solche zu den persönlichen Verhältnissen nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und deshalb lückenhaft sind. Dabei verbietet sich aber eine schematische Betrachtung; die Entscheidung, ob ein Verstoß gegen § 267 Abs. 5 Satz 1 StPO vorliegt, ist aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu treffen.

1063. BGH 4 StR 235/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Darmstadt)

Versuchter Totschlag; gefährliche Körperverletzung; gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis; Adhäsionsausspruch.

§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 315b StGB; § 21 StVG; § 69a StGB; § 406 Abs. 2 StPO

Ein Anerkenntnis gemäß § 406 Abs. 2 StPO entbindet das Gericht nicht von der Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen, da die Parteien nur über den materiell-rechtlichen Anspruch, nicht aber über die Prozessvoraussetzungen disponieren können.

1029. BGH 3 StR 219/26 - Beschluss vom 4. August 2026 (LG Osnabrück)

Verwerfung der Revision als unzulässig; Revisionsbegründungsschrift.

§ 344 Abs. 2 Satz 1 StPO

Die bloße Erklärung der Revisionseinlegung und der Aufhebungsantrag, mit dem lediglich der tatsächliche Umfang und das Ziel der Revision klargelegt werden, genügen den gesetzlichen Vorgaben zur formgerechten Einlegung und Begründung einer Revision nicht.

1095. BGH 6 StR 552/25 - Beschluss vom 5. August 2026 (LG Stade)

Verwerfung des Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig (Darlegungsanforderungen: Darlegung und Glaubhaftmachung aller für die Erklärung der Versäumung der Hauptfrist und der damit verbundenen Verschuldensfrage relevanten Umstände, Vollständigkeit des darzulegenden Sachverhalts; nicht fristgerecht eingegangene Revisionsbegründung); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

§ 44 StPO; § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 346 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StPO; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 52 Abs. 1 StGB

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumung der Revisionsbegründungsfrist ist unzulässig, wenn es an der erforderlichen Darlegung und Glaubhaftmachung aller zwischen Beginn und Ende der versäumten Frist liegenden Umstände fehlt, die für die Frage bedeutsam sind, wie und gegebenenfalls durch wessen Verschulden es zu dem Versäumnis gekommen ist. Es bedarf der Darlegung eines vollständigen Sachverhalts, der ein Verschulden des Angeklagten an der Fristversäumnis ausschließt.

1113. BGH 5 StR 340/26 - Beschluss vom 18. September 2026 (LG Berlin)

Ablehnung des Antrags auf Verteidigerwechsel (Pflichtverteidiger; Störung des Vertrauensverhältnisses; grobe Pflichtverletzung).
§ 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO

1. Ob eine endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses – als Voraussetzung für einen Pflichtverteidigerwechsel - vorliegt, ist aus der Sicht eines verständigen Beschuldigten zu beurteilen und von ihm oder seinem Verteidiger substantiiert darzulegen, wofür konkrete Umstände vorzutragen sind. Gründe für einen solchen Vertrauensverlust können sich insbesondere aus groben Pflichtverletzungen des Verteidigers, namentlich der Nichteinhaltung unverzichtbarer Mindeststandards, ergeben. Differenzen über die Verteidigungsstrategie rechtfertigen die Annahme eines Vertrauensverlusts dagegen grundsätzlich nicht; anderes kann allenfalls gelten, wenn das Betreiben der Verteidigung aus zeitlichen oder anderen Gründen abgelehnt wird, die nicht in der sachgemäßen Beurteilung der Revision als aussichtslos bestehen.

2. Die Aufhebung der Beiordnung eines Pflichtverteidigers und die Bestellung eines neuen nach § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 StPO stellen als Eingriff in die Unabhängigkeit der Verteidigung einen Ausnahmefall dar; ein gerichtliches Eingreifen ist in aller Regel nur bei einem offenkundigen Versagen oder groben Pflichtverletzungen eines Pflichtverteidigers geboten, die dazu führen würden, dass dem Betroffenen ein ihm an sich zustehendes Rechtsmittel genommen wird, ohne dass dies von einem höherrangigen Gericht bereinigt werden kann.

1006. BGH 2 StR 380/25 - Beschluss vom 24. August 2026 (LG Gera)
Zurückweisung einer Erinnerung gegen einen Kostenansatz.
§ 66 GKG; § 10 KostVfg

Für die Bewertung der Rechtmäßigkeit eines Kostenansatzes ist es unerheblich, ob der Kostenbeamte nach § 10 KostVfg vom Ansatz der Kosten hätte absehen dürfen. Ein Anspruch des Kostenschuldners auf die Anwendung des § 10 KostVfg besteht nicht. Da den Interessen des Verurteilten im Beitreibungsverfahren sachgerecht Rechnung getragen werden kann, muss ihm aus dem Kostenansatz – auch unter dem Aspekt des Resozialisierungsgebots – kein Nachteil entstehen.

1021. BGH 3 StR 3/26 - Beschluss vom 23. Juni 2026 (BGH)
Prozesskostenhilfe für das Adhäsionsverfahren in der Revisionsinstanz (rückwirkende Bewilligung; Adhäsionskläger; Nebenkläger).
§ 404 Abs. 5 Satz 1 StPO; § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO

Aufgabe der Prozesskostenhilfe ist es nicht, finanziell bedürftige Personen für prozessbedingte Kosten oder dafür eingegangene Verpflichtungen nachträglich zu entschädigen. Nach Abschluss der kostenverursachenden Instanz kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe daher grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

1104. BGH 5 StR 65/26 - Urteil vom 9. September 2026 (LG Chemnitz)
Beweiswürdigung (revisionsgerichtliche Überprüfung; Tatgericht; Urteilsgründe; Rechtsfehler; lückenhaft; Zweifelssatz; Aussage-gegen-Aussage; Würdigung der Einlassung des Angeklagten).
§ 261 StPO

1. Es bedarf einer besonders sorgfältigen Würdigung, wenn die Überzeugung von der Schuld eines bestreitenden oder schweigenden Angeklagten allein auf die Aussage eines Belastungszeugen gestützt werden soll. Die Urteilsgründe müssen in einem solchen Fall erkennen lassen, dass das Tatgericht alle Umstände, welche die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten beeinflussen können, erkannt, in seine Überlegungen einbezogen und in einer Gesamtschau gewürdigt hat. Dies erfordert eine sorgfältige Inhaltsanalyse der Angaben des Belastungszeugen, eine möglichst genaue Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage, eine Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs sowie eine Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben.

2. Auch in einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ist das Tatgericht jedoch nicht gehalten, der belastenden Aussage nur zu glauben dürfte, wenn sie durch anderweitige gewichtige Umstände Bestätigung findet. Das kann nur dann erforderlich sein, soweit die fraglichen Angaben besondere Schwächen aufweisen, etwa weil der einzige Belastungszeuge seine Vorwürfe ganz oder teilweise nicht mehr aufrechterhält, diese erheblich erweitert oder sich sogar die Unwahrheit eines Aussageteils herausstellt.

3. An die Bewertung der Einlassung eines Angeklagten sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Beurteilung sonstiger Beweismittel. Entlastende Angaben des Angeklagten sind dabei nicht schon deshalb als unwiderlegbar hinzunehmen, weil es für das Gegenteil keine unmittelbaren Beweise gibt. Wie auch im Übrigen hat sich das Tatgericht vielmehr aufgrund einer Gesamtwürdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme eine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Beweisergebnisses zu bilden.

1106. BGH 5 StR 144/26 - Urteil vom 29. Juli 2026 (LG Berlin I)
Umfang der revisionsgerichtlichen Überprüfung der tatgerichtlichen Entscheidung über die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung.
§ 56 StGB

Die nach § 56 Abs. 1 und 2 StGB zu treffende Entscheidung ist Aufgabe des Tatgerichts, dem hierbei ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Das Urteil muss jedoch in einer der revisionsrechtlichen Überprüfung zugänglichen Weise die dafür maßgebenden Gründe mitteilen. Die Prognose nach § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB hat das Tatgericht auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Gesichtspunkte zu treffen, die Rückschlüsse auf ein künftiges Legalverhalten des Angeklagten zulassen.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

1116. BGH 5 StR 401/25 - Urteil vom 26. August 2026 (LG Dresden)
BGHSt; Anwendbarkeit des Waffengesetzes auf Polizei (Erlaubnisse; dienstliche Tätigkeit); Diebstahl (Wegnahme; Mitgewahrsam; Einverständnis unter Bedingungen).
§ 242 StGB; § 55 Abs. 1 WaffG

1. Zur Reichweite des Anwendungsausschlusses des Waffengesetzes bei dienstlichen Tätigkeiten im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 WaffG. (BGHSt)

2. Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG ist das Waffengesetz – und sind damit auch dessen Strafvorschriften - auf die Polizeien des Bundes und der Länder nicht anzuwenden, soweit sie dienstlich tätig werden. Damit wollte der Gesetzgeber nicht generell jeden Umgang mit Waffen, der zeitgleich zur dienstlichen Tätigkeit stattfindet, von den waffenrechtlichen Erlaubnissen freistellen. Er strebte vielmehr eine Beschränkung auf einen inhaltlichen Konnex zwischen der dienstlichen Tätigkeit und dem Umgang mit Waffen und Munition an. Eine dienstliche Tätigkeit liegt danach vor, wenn sie zu dem allgemeinen Aufgabenbereich des Bediensteten gehört oder damit in unmittelbarem Zusammenhang steht, nach objektiven Gesichtspunkten äußerlich als Diensthandlung erscheint und von dem Willen getragen ist, dienstliche Aufgaben zu erfüllen. (Bearbeiter)

3. Dabei macht nicht jeder Verstoß gegen Dienstvorschriften oder gegen eine klare Befehlslage den Umgang mit Waffen zu einem außerdienstlichen „Privatverhalten". Eine solche, allgemeinen Vorschriften unterfallende Handlung liegt demgegenüber namentlich dann vor, wenn sie in keinem Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben steht oder wenn sie nicht auf die - wenngleich unter Umständen vorschriftswidrige - Erfüllung der dem Bediensteten nach dienstlicher Stellung und allgemeiner Zuständigkeit obliegenden Pflichten oder die Erreichung dienstlicher Zwecke gerichtet ist, sondern allein privaten Zwecken dient. Ob ein Verhalten des Bediensteten sich (noch) als dienstliche Handlung oder als Privathandlung darstellt, kann nicht pauschal anhand allgemeiner Kriterien beurteilt werden; die gebotene Grenzziehung setzt vielmehr regelmäßig und insbesondere in Zweifelsfällen eine umfassende Prüfung der jeweils konkreten Umstände voraus. (Bearbeiter)

4. Ist der (Mit-)Gewahrsamsinhaber mit der Wegnahme einverstanden, schließt dies mangels Gewahrsamsbruchs den Tatbestand des Diebstahls aus. Soweit das entsprechende Einverständnis an Bedingungen geknüpft wird, sind an die berücksichtigungsfähigen Bedingungen strenge Anforderungen zu stellen. Sie müssen objektiv erkennbar sein, an äußerliche Ereignisse, Vorgänge oder Verhaltensweisen anknüpfen, bei automatisierten Abläufen sich also aus der Konstruktion der Automaten oder ihrer Aufstellung ergeben. Nicht äußerlich erkennbare Bedingungen, wie etwa subjektive Vorbehalte, Absichten oder Befugnisse stellen hingegen keine zulässigen Bedingungen dar, weil andernfalls die tatbestandsausschließende Bedeutung des wirksamen Einverständnisses, das grundsätzlich unabhängig von Irrtümern oder Motiven ist, faktisch aufgehoben würde. (Bearbeiter)

960. BGH 1 StR 247/25 - Urteil vom 24. Juni 2026 (LG Berlin I)
Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Vorenthalten von Beiträgen in großem Ausmaß aus grobem Eigennutz).
§ 266a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB

1. Nach § 266a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB liegt in der Regel ein besonders schwerer Fall vor, wenn der Täter aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Beiträge vorenthält. Das objektive Merkmal des großen Ausmaßes und das subjektive Merkmal des groben Eigennutzes müssen kumulativ vorliegen.

2. Ob die Schwelle des „großen Ausmaßes" überschritten ist, ist für jede einzelne Tat im materiellen Sinne gesondert zu bestimmen. Die Wertgrenze des großen Ausmaßes liegt in Anlehnung an § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO und § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB grundsätzlich bei 50.000 Euro.

3. Grob eigennützig handelt, wer sich bei seinem Verhalten von dem Streben nach eigenem Vorteil im besonders anstößigen Maße leiten lässt. Dabei muss das Gewinnstreben des Angeklagten nach einer an den festgestellten Umständen des konkreten Einzelfalles orientierten Gesamtschau das bei jedem sonstigen Täter des § 266a StGB vorhandene Gewinnstreben deutlich übersteigen.

962. BGH 1 StR 267/25 - Beschluss vom 13. Juli 2026 (LG Hof)
Steuerhinterziehung (Ermittlung des Steuerschadens durch Schätzung: Anforderungen an die Darstellung im Urteil: Übernahme von Schätzungen der Finanzbehörden; Auswahl der Schätzungsmethode durch das Gericht: Anwendung einer anderen Gewinnermittlungsmethode bei der Bestimmung von Gewinneinkünften, Zulässigkeit pauschaler Schätzmethoden).
§ 370 Abs. 1 AO; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Mit Blick auf den im Strafverfahren geltenden Grundsatz in dubio pro reo sind an die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nach § 261 StPO höhere Anforderungen zu stellen als an die Schätzung im Besteuerungsverfahren. Für das Schätzungsergebnis muss nicht nur eine größtmögliche Wahrscheinlichkeit sprechen; es muss vielmehr nach der vollen Überzeugung des Tatgerichts den

tatsächlich zutreffenden Wert abbilden oder darf diesen jedenfalls nicht überschreiten.

2. Unüberwindbare Zweifel müssen sich bei der nach strafrechtlichen Grundsätzen vorzunehmenden Schätzung im Steuerstrafverfahren zugunsten des Angeklagten auswirken. Erforderlichenfalls hat das Tatgericht einen als erwiesen angesehenen Mindestschuldumfang festzustellen.

3. Ist dem Tatgericht der Weg zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen eröffnet, hat es in der Wahl der Schätzungsmethode einen Beurteilungsspielraum (st. Rspr.), wobei die Parameter der Schätzgrundlage tragfähig sein müssen und im Rahmen der Gesamtwürdigung des Schätzergebnisses der Zweifelssatz zu beachten ist.

4. Die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen muss zudem nach steuerrechtlichen Grundsätzen in sich schlüssig sein. Das ist namentlich dann der Fall, wenn ihre Ergebnisse hinsichtlich aller Bemessungsgrundlagen wirtschaftlich vernünftig und möglich sind.

5. Das Tatgericht kann bei seiner Überzeugungsbildung die im Besteuerungsverfahren anerkannten Schätzungsmethoden anwenden, gegebenenfalls auch kombiniert. Es hat jedoch in den Urteilsgründen nachvollziehbar darzulegen, warum es sich der jeweiligen Schätzmethode bedient hat und weshalb diese im konkreten Fall für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen geeignet ist.

6. Das Tatgericht darf grundsätzlich auch Schätzungen des Finanzamts oder der Steuerfahndungsstellen übernehmen. Freilich muss erkennbar sein, dass es diese eigenständig überprüft und sich von ihrer Richtigkeit auch und gerade unter Berücksichtigung der vom Besteuerungsverfahren abweichenden strafrechtlichen Verfahrensgrundsätze (§ 261 StPO) überzeugt hat.

7. Bei der Bestimmung von Gewinneinkünften ist die Schätzung so vorzunehmen, dass sie im Ergebnis einem ordnungsgemäß durchgeführten Bestandsvergleich beziehungsweise einer ordnungsgemäßen Einnahmen-Überschuss-Rechnung möglichst nahekommt (vgl. BGH, Beschluss vom 6. April 2016 – 1 StR 523/15 Rn. 20 mwN). Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

8. Für eine größtmögliche Annäherung an die tatsächlichen Verhältnisse sind grundsätzlich jene Besteuerungsgrundlagen zu schätzen, die für die Gewinnermittlungsmethode maßgeblich sind, zu deren Anwendung der Angeklagte im jeweiligen Tatzeitraum steuerrechtlich verpflichtet war. Auf deren Grundlage ist sodann der Gewinn gemäß der steuerrechtlich maßgeblichen Gewinnermittlungsmethode zu berechnen.

9. Ist eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, die für die Gewinnermittlungsmethode maßgeblich sind, zu der der Angeklagte verpflichtet war, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann das Tatgericht bei seiner Überzeugungsbildung auch auf Besteuerungsgrundlagen abstellen, die für eine andere Gewinnermittlungsart maßgeblich sind, wenn und soweit die hierfür erforderlichen Besteuerungsgrundlagen feststellbar sind und das Tatgericht auf diese Weise dem vorgegebenen Ziel, der Wirklichkeit durch Wahrscheinlichkeitsüberlegungen möglichst nahe zu kommen, am besten gerecht wird. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, welche Umstände einer Schätzung innerhalb der vom Steuerpflichtigen anzuwendenden Gewinnermittlungsmethode entgegengestanden haben und welche Besteuerungstatsachen konkret feststellbar waren, die eine Berechnung nach der anderen Gewinnermittlungsmethode ermöglicht haben.

10. Ist weder eine Schätzung der nach der für den Angeklagten verpflichtenden Gewinnermittlungsart maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen möglich noch eine konkrete Feststellung der für eine andere Gewinnermittlungsart maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen, kann das Tatgericht die für die andere Gewinnermittlungsart maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen ganz oder teilweise schätzen, wenn es auf diese Weise dem vorgegebenen Ziel, der Wirklichkeit durch Wahrscheinlichkeitsüberlegungen möglichst nahe zu kommen, besser gerecht wird, als durch eine andere, abstraktere Schätzungsmethode, wie zum Beispiel einem internen oder externen Betriebsvergleich.

11. Ist eine Schätzung der für die andere Gewinnermittlungsmethode maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen ebenfalls nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann auf eine pauschale Schätzungsmethode wie den internen oder externen Betriebsvergleich zurückgegriffen werden.

974. BGH 1 StR 128/26 - Beschluss vom 13. Juli 2026 (LG Kiel)

Steuerhinterziehung (Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen durch Schätzung: Zulässigkeit einer Schätzung im Wege des äußeren Betriebsvergleich anhand der Richtsatzsammlung, Voraussetzungen, Darstellung im Urteil).

§ 370 Abs. 1 AO; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen obliegt dem Tatgericht selbst. Es darf Schätzungen der Finanzbehörden nur dann übernehmen, wenn es von ihrer Richtigkeit unter Berücksichtigung der vom Besteuerungsverfahren abweichenden strafrechtlichen Verfahrensgrundsätze (§ 261 StPO) überzeugt ist. Bei der Entscheidung, welche Schätzungsmethode dem vorgegebenen Ziel, der Wirklichkeit durch Wahrscheinlichkeitsüberlegungen möglichst nahe zu kommen, am besten gerecht wird, kommt dem Tatgericht ein Beurteilungsspielraum zu. Allerdings darf nicht vorschnell auf eine pauschale Schätzung ausgewichen werden, wenn eine tatsachenfundierte Berechnung anhand der bereits vorliegenden und der erhebbaren Beweismittel möglich erscheint (vgl. BGH, Beschlüsse vom 16. September 2020 - 1 StR 140/20 Rn. 4 und vom 10. November 2009 - 1 StR 283/09 Rn. 27).

2. Trotz der eingeschränkten Repräsentativität ihrer Datengrundlage ist die Heranziehung der Richtsatzsammlung im Rahmen der Schätzung im Steuerstrafverfahren weiterhin zulässig, sofern keine den tatsächlichen Verhältnissen näherkommende Schätzmethode zur Verfügung steht. Denn dieser wurde in der Rechtsprechung des Senats seit jeher dadurch Rechnung getragen, dass an die Schätzung im Steuerstrafverfahren - gegebenenfalls durch

Gewährung von großzügigen Sicherheitsabschlägen - wie ausgeführt höhere Anforderungen als an die Schätzung im Besteuerungsverfahren zu stellen sind.

3. Das Tatgericht muss auch im Steuerstrafverfahren in den Urteilsgründen für das Revisionsgericht durch eine nachvollziehbare Darstellung der Schätzungsgrundlagen darlegen, wie es zu den Schätzungsergebnissen gelangt ist. Es muss sich zunächst bewusst sein, dass die Heranziehung der Richtsatzsammlung einen äußeren Betriebsvergleich darstellt, der als solcher gegenüber einem inneren Betriebsvergleich als genauerer Methode ohnehin subsidiär ist. Gelangt es im Rahmen des äußeren Betriebsvergleichs unter Ausschluss anderer Schätzungsmethoden zur Anwendung der Richtsätze, muss es erkennbar beachten, dass es sich dabei um ein eher grobes Schätzungsverfahren handelt, zumal dem äußeren Betriebsvergleich schon im Allgemeinen ein starkes Unsicherheitsmoment anhaftet, da kaum ein Betrieb dem anderen gleicht und zudem bei der Ermittlung der Richtsätze für steuerliche Zwecke jeweils etwa zehn Prozent der Betriebe mit den im Vergleich zum Durchschnitt höchsten und niedrigsten Gewinnsätzen herausgefiltert werden. Deshalb müssen auch und gerade bei dieser Schätzungsmethode die festgestellten Umstände des Einzelfalls in den Blick genommen und gegebenenfalls zugunsten des Angeklagten Abschläge gewährt werden.

4. Das Tatgericht muss schließlich bei Anwendung der Richtsätze im Rahmen seiner Schätzung im Urteil für das Revisionsgericht nachvollziehbar erkennen lassen, dass es die örtlichen Verhältnisse und - soweit vorhanden - die Besonderheiten des jeweiligen Gewerbebetriebes berücksichtigt. Wareneinsatz und Rohgewinnaufschlag sind für jedes Steuerjahr unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten des Einzelfalles konkret zu ermitteln und Unsicherheiten zugunsten des Angeklagten zu bewerten. Für die Bestimmung des konkreten Satzes innerhalb des in der Richtsatzsammlung enthaltenen Rahmens sind die festgestellten Eigenarten des konkreten Betriebs zu berücksichtigen.

5. Als reduzierende Faktoren können für Gastronomiebetriebe im Einzelfall beispielhaft der Marktanteil nahegelegener Konkurrenten, eine dezentrale oder sonst schlechte Lage, eine geringe Auslastung oder der anhand von Entsorgungscontainern schätzbare Warenverderb berücksichtigt werden. Demgegenüber können sich erhöhende Faktoren etwa aus dem vorgehaltenen Speisenangebot, günstigen Pauschal- oder Angebotspreisen, personalkostensparenden Selbstbedienungskonzepten, Größe und guter Lage des Restaurants sowie einer konkret festgestellten hohen Auslastung ergeben. Verbleibenden Unsicherheiten kann unter Beachtung des Zweifelssatzes durch Vornahme eines entsprechenden Sicherheitsabschlags Rechnung zu tragen sein.

970. BGH 1 StR 557/25 - Beschluss vom 16. April 2026 (LG Oldenburg)

Steuerhinterziehung (Darstellung der Verkürzungsberechnung im Urteil: Ermittlung von Soll- und Ist-Steuer, Ermittlungsweg bei der Verkürzung von Kapitalertragsteuer).

§ 370 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 AO; § 32d Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 EStG

Bei einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung müssen die steuerlich erheblichen Tatsachen festgestellt sein. Dazu gehören insbesondere diejenigen Parameter, die maßgebliche Grundlage für die Steuerberechnung sind. Zur Bestimmung des Umfangs der Steuerverkürzungen ist die bei wahrheitsgemäßen Angaben von Gesetzes wegen angefallene Steuer („Soll-Steuer“) mit der tatsächlich – infolge der wahrheitswidrigen Angaben zu niedrig – festgesetzten („Ist-Steuer“) zu vergleichen; die Differenz aus diesen beiden Ergebnissen ergibt den Verkürzungsbetrag (st. Rspr.). Bei einer Verkürzung von Kapitalertragsteuer ist es nicht ausreichend, den Steuersatz von 25 % (§ 32d Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 EStG) auf die Beträge der Kapitalerträge anzuwenden, weil dabei sämtliche andere Einkunftsarten und Parameter ausgeblendet werden. Eine derart defizitäre Vorgehensweise enthält nicht den gebotenen Vergleich von Soll- und Ist-Steuer.

987. BGH 1 StR 469/24 - Urteil vom 27. November 2025 (LG Frankfurt am Main)

Steuerhinterziehung und Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Darstellung der Schadensberechnung im Urteil: Entbehrlichkeit einer Berechnungsdarstellung bei Geständnis des sachkundigen Angeklagten); Wertersatzeinziehung von ersparten Aufwendungen (kein Erlangen durch den Haftungsschuldner).

§ 266a Abs. 1 StGB; § 370 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 AO; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 71 AO

1. Eine ausführliche Darstellung der Berechnung der hinterzogenen Steuern bzw. nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträge ist ausnahmsweise dann entbehrlich, wenn ein sachkundiger Angeklagter, der zur Berechnung der verkürzten Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung selbst in der Lage ist, ein Geständnis ablegt.

2. Die ersparten Aufwendungen für die durch den Täter verkürzten Steuern können nur bei der - natürlichen oder juristischen - Person als Tatertrag im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB eingezogen werden können, die bereits vor Tatbegehung zur Entrichtung der Steuern verpflichtet war. Eine bloße - erst wegen der Tatbegehung entstehende - Haftungsschuld nach § 71 AO ist hierfür nicht ausreichend. Damit ist die Einziehung regelmäßig - aber nicht ausschließlich oder zwingend - gegen den „formellen“ Steuerbeziehungsweise Beitragsschuldner zu richten, dem schon begrifflich die Ersparnisse zugutekommen. Gleiches gilt für die aus der Nichtentrichtung von Arbeitnehmeranteilen und der nicht ordnungsgemäßen Meldung von Arbeitnehmeranteilen resultierenden Ersparnis.

980. BGH 1 StR 193/26 - Beschluss vom 19. August 2026 (LG Hamburg)

Steuerhinterziehung (Strafzumessung: keine vergleichende Strafzumessung, wenn nur Verbrauchssteuern eines EU-Mitgliedstaats hinterzogen wurden).

§ 370 Abs. 1; Abs. 6 Satz 2 AO; § 46 StGB

Der Umstand, dass lediglich Verbrauchsteuern eines EU-Mitgliedstaat hinterzogen wurden, nötigt nicht zu einer

vergleichenden Strafzumessung mit dem Steuerstrafrecht des Mitgliedstaats.

1027. BGH 3 StR 193/25 - Beschluss vom 21. Juli 2026 (LG Oldenburg)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (Tierabwehrspray).

§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG

1. Der Tatbestand des § 30a Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 Var. 2 BtMG erfordert eine subjektive Zweckbestimmung durch denjenigen, der den Gewahrsam an dem Gegenstand hat. Die Zweckbestimmung braucht nicht im Hinblick auf die konkret beabsichtigte Straftat getroffen worden zu sein; es reicht aus, wenn die genannte Zweckbestimmung zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Tatbegehung erfolgt ist. Eine gesteigerte Gefährlichkeit des „sonstigen Gegenstands" ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit.

2. Die vorstehenden Ausführungen gelten ebenso für das an § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG angelehnte Tatbestandsmerkmal des Innehabens eines zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstandes nach § 34 Abs. 4 Nr. 4 Hs. 2 Var. 2 KCanG.

989. BGH 2 StR 57/25 - Urteil vom 20. Mai 2026 (LG Darmstadt)

Konkurrenzen bei Betäubungsmittel- und Cannabisdelikten (Handeltreiben mit Cannabis: Vorrang gegenüber der Einfuhr von Cannabis, tatbestandliche Handlungseinheit, Bewertungseinheit, Beweiswürdigung); Strafzumessung (bandenmäßiges Handeltreiben mit Cannabis: wertungswidersprüchliches Strafengefüge); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Verfügungsgewalt; Erörterungs- und Berechnungsmängel zugunsten der Angeklagten); unzulässige Verfahrensrüge gegen die Annahme eines Verwertungsverbots bezüglich Kryptohandy-Daten.

§ 46 StGB; § 52 StGB; § 34 KCanG; § 261 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

Die Einfuhr von Cannabis, die dem gewinnbringenden Umsatz dient, geht als unselbständiger Teilakt im Tatbestand des Handeltreibens mit Cannabis auf. Etwas anderes gilt auch nicht, wenn sich die Einfuhrhandlungen zum Zwecke des Handeltreibens auf eine nicht geringe Menge beziehen; auch hier kommt – anders als im Verhältnis zwischen § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG und § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG – mangels Strafrahmendivergenz eine tateinheitliche Verurteilung nicht in Betracht.

1026. BGH 3 StR 193/25 - Beschluss vom 21. Juli 2026 (LG Oldenburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Bandenhandel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Tenorierung im Urteil); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (Tenorierung im Urteil); Konkurrenzen im Betäubungsmittelstrafrecht.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 30a Abs. 1 BtMG; § 34 Abs. 4 KCanG; § 52 StGB; § 53 StGB

1. Stellt eine Tat rechtlich sowohl einen Bandenhandel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 30a Abs. 1 BtMG als auch ein bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln gemäß § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG dar, ist der erhöhte Unrechtsgehalt, der sich aus der gleichzeitigen Erfüllung von zwei Qualifikationsmerkmalen ergibt, im Schuldspruch durch die Verurteilung wegen bewaffneten Bandenhandels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zum Ausdruck zu bringen. Der Zusatz „in nicht geringer Menge" ist hier geboten, weil nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG zumindest das bandenmäßige Handeltreiben mit Betäubungsmitteln auch dann strafbar ist, wenn sich die Handlung nicht auf eine nicht geringe Menge bezieht.

2. Für den Schuldspruch wegen bewaffneten Bandenhandels mit Cannabis gilt dies mit Blick auf die Qualifikationstatbestände der Nummern 3 und 4 des § 34 Abs. 4 KCanG entsprechend. Allerdings bedarf es insoweit nicht einer Kennzeichnung im Tenor, dass sich die Tat auf eine nicht geringe Menge bezieht. Dies ist stets Voraussetzung des § 34 Abs. 4 Nr. 3 KCanG. Entsprechend verhält es sich für den Qualifikationstatbestand des § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG.

1081. BGH 6 StR 179/26 - Beschluss vom 7. Juli 2026 (LG Ansbach)

Versuchter Totschlag; gefährliche Körperverletzung; Form und Voraussetzungen der Jugendstrafe (schädliche Neigungen des Jugendlichen; Schwere der Schuld: vorrangige Maßgeblichkeit der inneren gegenüber der äußeren Tatseite; Maßgeblichkeit des konkreten Tatbilds im Einzelfall einschließlich des Vor- und Nachtatverhaltens).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 17 Abs. 2 JGG

1. Schädliche Neigungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Variante 1 JGG sind erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr weiterer Straftaten begründen. Diese müssen schon vor der Tat - wenn auch unter Umständen verborgen - angelegt gewesen sein und noch zum Urteilszeitpunkt bestehen.

2. Die Schwere der Schuld im Sinne des § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG bemisst sich nicht vorrangig nach dem äußeren Unrechtsgehalt der Tat und ihrer Einordnung nach dem allgemeinen Strafrecht; in erster Linie ist auf die innere Tatseite abzustellen, also darauf, wieweit sich die charakterliche Haltung und die Persönlichkeit des Täters sowie dessen Tatmotivation in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen haben. Der Unrechtsgehalt der Tat, der auch in der gesetzlichen Strafandrohung zum Ausdruck kommt, ist aber insofern von Belang, als hieraus Schlüsse auf die innere Tatseite und damit auf die Schwere der Schuld gezogen werden können.

3. Welche Bedeutung dabei den einzelnen Zumessungsgesichtspunkten zukommt, hängt vom Einzelfall ab. Das Tatgericht hat dazu eine umfassende Abwägung aller relevanten Umstände vorzunehmen. Besonders schwere Straftaten begründen zwar regelmäßig die Schwere der Schuld. Auch insoweit ist aber nicht auf die abstrakte rechtliche Einordnung des verwirklichten Straftatbestandes, sondern einzelfallbezogen auf das konkrete Tatbild - einschließlich des Vor- und Nachtatverhaltens - abzustellen, um Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Angeklagten und das Maß seiner persönlichen Schuld zu ziehen.

Aufsätze und Anmerkungen

Als befangen anzusehende Staatsanwälte – ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK?

Von Prof. Dr. Karsten Gaede, Hamburg*

Klaus-Ulrich Ventzke. Dieser Name steht für sich. Es bedarf keines Titels, um eine insbesondere strafprozessuale Expertise zu unterstreichen, die mich früh beeindruckt hat und heute in vielen Rechtsfragen leitet.[1] Nimmt man die eigene Dankbarkeit für die genossene Ausbildung und die Bewunderung für das unprätentiöse, aber umso substanziellere Auftreten und Wirken von Klaus-Ulrich Ventzke hinzu, ist schon die Wahl des Beitragsthemas eine echte Aufgabe – für den zu Ehrenden muss ein anspruchsvoller Fragenkreis erstmals aufgegriffen werden.

Vielleicht kann die – vom Verfasser bisher nicht erörterte – Frage nach einer revisiblen Rechtsverletzung durch die Verfahrenspartizipation eines als befangen anzusehenden Staatsanwalts diese Hürde nehmen? Zu ihr herrscht heute auch für die hier in den Mittelpunkt gestellte Hauptverhandlung der Maßstab eines möglichen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK vor, der durch eine restriktive Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des Verhaltens des Gerichts festzustellen sein soll.[2]

Zunächst muss aber feststehen, dass das Recht auf ein faires Verfahren den Maßstab ausmacht (dazu I.). Es ist aufzunehmen, welche Haltung der revisionsrechtlichen Praxis in jüngeren Entscheidungen offenbar geworden ist (siehe II.). Folgen soll ein Vorschlag dazu, von welchen Koordinaten die Prüfung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK ausgehen sollte (hierzu III.). Anmerkungen zur Verfahrensrüge sind zu ergänzen (siehe IV.). Die Frage, ob in den jüngeren Hauptfällen des BGH ein Fairnessverstoß überzeugend verworfen wurde, schließt den Beitrag ab (hierzu V.).[3]

I. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK – entscheidend?

So bedeutsam das Recht auf ein faires Verfahren ist oder sein sollte,[4] bleibt doch zu beachten, dass konkretere gesetzliche Maßstäbe – schon nach dem Fairnessgedanken selbst[5] – zu erhoffen/erwarten und vorrangig zu durchdenken sind. Dies gilt im Besonderen, weil nach vielen Stimmen mit dem Verweis auf die Fairness eine hohe Schwelle für einen anzunehmenden Verstoß einhergehen soll.[6] Anwendbare konkrete gesetzliche Regelungen könnten die innerbehördliche Prüfung eines Austauschs des betreffenden Staatsanwalts ebenso wie die ggf. notwendige Entscheidung durch ein Revisionsgericht besser anleiten; sie könnten prima facie ohne eine kaum bestimmte allgemeine Gesamtbetrachtung auskommen.

* Dieser Beitrag ist zugleich Teil der „Festschrift für Klaus-Ulrich Ventzke“, die unter https://festschrift-ventzke.de/ im Internet zur Verfügung steht (S. 63-106). Auch „die HRRS“ will sich mit diesem Beitrag bei ihrem langjährigen (und tatsächlich) ständigen Mitarbeiter RA Klaus-Ulrich Ventzke herzlich bedanken. Der Autor verdankt ihm überdies Bildung, Prägung und Anregung! Der Beitrag wurde auf dem Stand der Einreichung für die Festschrift belassen. Er ist mit Text der Festschrift identisch.

1 Ich denke hier etwa an *Ventzke* StV 1997, 343.

2 So insbesondere BGH NStZ-RR 2024, 252 = HRRS 2024 Nr. 1075 und BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042; noch offenlassend BVerfG JR 1979, 28; im Kontext eines möglichen Anschlusses an § 22 Nr. 5 StPO BGH NStZ 2024, 482, 483 = HRRS 2024 Nr. 742.

3 Die wichtige Teilproblematik einer etwaig möglichen gerichtlichen Durchsetzung eines etwaigen Ablösungsanspruches jenseits der Revision muss im Rahmen der Festschrift außen vor bleiben. Zu ihr siehe etwa abl. *Siolek*, in Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl. (2016), Vor § 22 Rn. 9 ff. und zust. *Wohlers* GA 2006, 403 ff. Für eine Anwendung der als vorrangig betrachteten §§ 23 ff. EGGVG etwa *Hilgendorf* StV 1996, 50, 52 ff.; *Wohlers* in SK-StPO, 6. Aufl. (2023), GVG § 145 Rn. 24; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. (2022), § 9 Rn. 15; a.A. OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 1999, 81 f.; OLG Hamm NJW 1969, 808 f.; *Fezer*, Strafprozessrecht, 2. Aufl., 1995, Fall 2 Rn. 30; *Pawlik* NStZ 1995, 309, 314; offenlassend OLG Stuttgart NJW 1974, 1394.

4 Für einen Verstoß gegen Art. 6 EMRK durch die Mitwirkung eines disqualifizierten Staatsanwaltes z.B. auch schon SK/*Wohlers* (Fn. 3), § 145 GVG Rn. 11; *Hilgendorf* StV 1996, 50, 51 f.

5 Zum Gebot der Bestimmtheit als Teil der Verfahrensfairness schon m.w.N. *Gaede*, Fairness als Teilhabe – Das Recht auf konkrete und wirksame Teilhabe durch Verteidigung gemäß Art. 6 EMRK (2007), S. 417 ff. und 663 ff. Zu den regelmäßig aufzufindenden und berechtigten Appellen an den Gesetzgeber, endlich Regelungen zu schaffen, vgl. statt vieler *Nowak*, Die institutionelle Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren und deren Auswirkung auf die Möglichkeit der Befangenheit (2024), S. 142; zum erwartbaren Ertrag aber skeptisch *Veljovic/Bona*, KriPoZ 2025, 225, 232.

6 So nun auch der 6. Strafsenat in diesem Kontext: BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042.

Explizite Regelungen sind bekanntermaßen aber weder in der StPO noch im GVG aufzufinden.[7] Vor allem die §§ 145 ff. GVG enthalten keine Vorschriften über Ausschlussgründe, die eine Substitution insbesondere des Sitzungsvertreters erzwingen. Mehr noch behalten sie nach Ansicht der Praxis gemäß § 145 Abs. 1 Alt. 2 GVG allein der vom Gericht unabhängigen (§ 150 GVG) Staatsanwaltschaft die mögliche Substitution des in Frage stehenden Staatsanwalts vor.[8]

Immerhin werden aber analoge Anwendungen sowie erweiternde Norminterpretationen zugunsten tendenziell konkreterer Prüfungsmaßstäbe diskutiert:[9]

1. Analoge Anwendung der §§ 22-24 StPO

Denkbare und praktisch eintretende Fälle etwa einer persönlichen Betroffenheit durch die vorgehaltene Tat oder erkennbare Besorgnisse einer fallbezogenen Voreingenommenheit des konkret agierenden Staatsanwalts haben im Schrifttum seit längerem zu Plädoyers geführt, nach denen die für Richter geschaffenen materiellen Regelungen der §§ 22-24 StPO ganz oder teilweise[10] analog mit der Folge eines absolut bzw. relativ revisiblen Rechtsverstoßes anwendbar seien.

Entsprechende Ansätze eint, dass sie in dem bis heute andauernden und ursprünglich bewusst entschiedenen Verzicht des historischen Gesetzgebers der Strafprozessordnung auf nähere Regelungen zum möglichen Ausschluss und zur möglichen Befangenheit von Staatsanwälten[11] einen korrekturbedürftigen Irrtum erblicken, der – bei einer gleichen Interessenlage – die Anwendung der für Richter geltenden Vorschriften nicht hindern könne.[12] In der Einschätzung, die rechtmäßige Besetzung der Staatsanwaltsfunktion lediglich als Internum der ohnehin auf das Recht ausgerichteten Staatsanwaltschaft zu begreifen, liege vor dem Hintergrund der heute zu beachtenden Fairnessmaßstäbe eine planwidrig zu nennende Regelungslücke.[13] Sowohl Dienstaufsichtsbeschwerden[14] als auch der Umweg über eine beantragte Vernehmung des Sitzungsvertreters als Zeugen[15] seien unzureichend. Es ließe sich insbesondere für die Ausschlussgründe des § 22 Nr. 1, 2, 3 und 5 StPO[16] und ggf. über diese hinaus[17] das Recht des Beschuldigten formulieren, zu den für Richter geltenden Maßstäben eine Beseitigung bedenklicher staatsanwaltlicher Verfahrenseinflüsse einzufordern. Insoweit wird allerdings trotz dahingehender Überlegungen regelmäßig der Rückgriff auf die § 338 Nr. 2 und 3 StPO abgelehnt,[18] die für den Fall von Verstößen gegen die §§ 22-24 StPO eine Beruhensprüfung erübrigen.

a) Keine planwidrige Nichtanwendung der §§ 22-24 StPO

Diesen Ansätzen zugunsten einer Analogie, die bemerkenswerterweise auf eine analoge Anwendung des komplementären Verfahrens nach den §§ 25 ff. StPO regelmäßig verzichten, ist aber nicht zu folgen.[19] Bereits die Planwidrigkeit *der mangelnden Erstreckung gerade der §§ 22–24 StPO auf die Staatsanwaltschaft* lässt sich nicht recht dartun:[20]

Es ist zwar mehr als plausibel, dass das Fehlen gesetzlicher Maßstäbe und eines geregelten Verfahrens für die Sicherung einer objektiven Teilhabe der Staatsanwaltschaft am Strafverfahren eine im Licht der Fairnessgarantie normativ

7 Zu diesem Befund nur unter Hinweis auf unwirksame landesrechtliche Regelungen m.w.N. SK/*Wohlers* (Fn. 3), § 145 GVG Rn. 10.

8 Siehe überdies zum verworfenen Ablehnungsrecht der Verfahrensbeteiligten OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 1999, 81 f.; LG Köln NStZ 1985, 230, 231 f.; *Heil* in KK-StPO, 9. Aufl., 2023, Vor § 22 Rn. 6.

9 Die folgende Darstellung behandelt nicht jede der zum Teil sehr ausdifferenzierten Stellungnahmen zum Thema. Zu weiteren Ansätzen siehe etwa aus jüngerer Zeit m.w.N. *Nowak* (Fn. 5), S. 19 ff.; vgl. auch *Jescheck* ZStW 84 (1972), 834, 838, der es wegen Missbrauchsgefahr nicht zulassen will, Ablehnungsanträge auf einen Verstoß gegen § 160 Abs. 2 StPO zu stützen.

10 LR/*Siolek* (Fn. 3), Vor § 22 Rn. 13; *Schlothauer/Wollschläger/Piel*, Verteidigung im Revisionsverfahren, 4. Aufl. (2024), Rn. 423; SK/*Wohlers* (Fn. 3), § 145 GVG Rn. 12, 13, 18 ff. und 23: Analogie zu § 22 Nr. 1-3 und 5 und 24 Abs. 2 StPO, nicht aber zu den §§ 23 und 24 Abs. 1 StPO; zur Ablehnung einer Analogie auch zum Verfahren *Wohlers* GA 2006, 403, 405 f.

11 Siehe *Hahn/Stegemann* (Hrsg.), Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen auf Veranlassung des Kaiserlichen Reis-Justizamts, Dritter Band: Materialien zur Strafprozeßordnung, Erste Abtheilung, 2. Aufl., 1886, S. 92.

12 Statt vieler so SK/*Wohlers* (Fn. 3), § 145 GVG Rn. 10.

13 In diesem Sinne auch etwa *Hilgendorf* StV 1996, 50, 51 f., 53 und *Pawlik* NStZ 1995, 309, 313: alleiniger Verweis auf § 145 Abs. 1 Alt. 2 GVG unzureichend.

14 Zur mangelnden Effektivität etwa *Volkmann/Vogel* StV 2021, 537, 539, auch mit der Erwägung von Schulterschlusseffekten (542 ff.); *Brocke* in MüKo-StPO, Bd. 4, 2. Aufl. (2025), GVG § 145 Rn. 7: nur bei Willkür weites Ermessen überschritten.

15 Zu diesem Ansatz siehe etwa BGH NStZ 1989, 583 f.; m.w.N. *Krause* in MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. (2022), § 7 Rn. 105; krit. *Schneider* NStZ 1994, 457 f.

16 Dafür etwa wieder SK/*Wohlers* (Fn. 3), § 145 GVG Rn. 11.

17 M.w.N. *Pawlik* NStZ 1995, 309, 311; dass eine direkte Übertragung indes nicht gelingen kann, betonte etwa schon *Hackner*, Der befangene Staatsanwalt im deutschen Strafverfahrensrecht (1995), S. 233 ff.: „Die funktionsbedingten Unterschiede zwischen ihm [dem Staatsanwalt] und dem Richter müssen sich vielmehr auch in den Maßstäben zur Beurteilung staatsanwaltlicher Befangenheit niederschlagen."

18 Vgl. etwa *Arloth* NJW 1983, 207, 210.

19 So etwa auch BVerfGE 25, 336, 345 f.; BVerfG JR 1979, 28; BGH NStZ-RR 2024, 252 f. = HRRS 2024 Nr. 1075; BGH NJW 1980, 845, 846; NStZ 1991, 595; 2008, 353 f. = HRRS 2008 Nr. 320; *Stuckenberg* JR 2019, 163 f.; KK/*Heil* (Fn. 8), Vor § 22 Rn. 1; *Fezer* (Fn. 3), Fall 2 Rn. 29 f.; *Schmitt* in Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl. (2025), Vor § 22 Rn. 3 und 8; *Conen/Tsambikakis* in MüKo-StPO, Bd. 1, 2. Aufl. (2023), § 22 Rn. 6; i.E. MAH/*Krause* (Fn. 15), § 7 Rn. 102.

20 So z.B. BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075; BGH NStZ 1989, 583 (zu § 22 Nr. 5 StPO); LG Köln NStZ 1985, 230, 231; *Kudlich/Noltensmeier-von-Osten* in SSW-StPO, 5. Aufl. (2023), § 22 Rn. 5; *Weßlau/Deiters* in SK-StPO, 5. Aufl. (2018), Vor § 22 Rn. 35; nur zum Verfahren LR/*Siolek* (Fn. 3), Vor § 22 Rn. 8.

betrachtet planwidrige Regelungslücke ausmacht, wenn man sich den zentralen Verfahrenseinfluss der Staatsanwaltschaft vor Augen führt, der ihr insbesondere über das Ermittlungsverfahren[21] und die Hauptverhandlung zukommt.[22] Regelungen für Richter einschließlich der Schöffen (§§ 22-31 StPO), für Sachverständige (§ 74 StPO), für Dolmetscher (§ 191 GVG) und für Urkundsbeamte (§ 31 StPO) und Beamte/Mitarbeiter anderer Verwaltungen (siehe nur §§ 20 f. VwVfG) unterstreichen, dass sich der Bedarf nach Willkür vermeidenden Maßstäben schwerlich zurückweisen lässt.[23] Schon die Materialien zur Reichsstrafprozessordnung drücken auch gar nicht aus, dass es keine Maßstäbe geben sollte. Sie vermeinen vielmehr voller Vertrauen, dass die Staatsanwaltschaft ohnedies eine ggf. notwendige Ersetzung vornehmen werde, weshalb es einer Regelung in der StPO nicht bedürfe.[24]

Damit ist aber nur dargelegt, dass der Verzicht auf leitende Regelungen als solcher in einem Rechtsstaat planwidrig zu nennen ist und der Herausbildung von Maßstäben für sich genommen kein Wille des historischen Gesetzgebers entgegensteht. Angesichts der Funktionsunterschiede, die zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht im deutschen Strafprozess verbleiben und der für sich genommen unstreitigen primären Zuständigkeit des Gesetzgebers für die Ausgestaltung des fairen Verfahrens [dazu näher II. 2. b)], lässt sich die These der Planwidrigkeit aber nicht in dem Sinne verstehen, dass gerade die vom Gesetzgeber bis heute *verwehrte Übertragung der Regelungen für Richter* planwidrig zu nennen wäre:[25] Eine ganz fehlende Regelung lässt sich planwidrig nennen – die vom Gesetzesrecht bis heute verfolgte getrennte Beurteilung für Richter und Staatsanwälte ist aber mitnichten evident zu verwerfen.

a) Keine hinreichende Interessenparallelität

Auch das Kriterium der vergleichbaren Interessenlage hält in diesem Sinne zur Zurückhaltung an. Richtig ist zwar, dass die Objektivitätsbindung der Staatsanwaltschaft und der Blick in § 20 Abs. 1 VwVfG[26] und § 21 Abs. 1 VwVfG[27] für die Verwaltung im Allgemeinen ad hoc verständlich machen, weshalb die Ausschließungsgründe der § 22 Nr. 1–3 StPO und damit die eigene Tatbetroffenheit (Nr. 1), eine Partner- bzw. Vormund- oder Betreuungsrolle hinsichtlich des Verletzten (Nr. 2) und die nahe Verwandtschaft zum Beschuldigten oder Verletzten (Nr. 3) für eine Teilanalogie vorgeschlagen werden.[28] Allerdings zeigt der Fall des § 22 Nr. 4 StPO in Gestalt der ausschließend wirkenden Tätigkeit *als Staatsanwalt* in der gleichen Sache doch deutlich, dass es sich um einen spezifisch für die Funktion des Richtens formulierten Katalog handelt. Überdies ist er in ein Verfahrensregime (§§ 25–30 StPO) eingebettet, das unstreitig nicht auf die Interessenlage der Staatsanwaltschaft als Behörde zugeschnitten ist.

Vor allem bleibt den Staatsanwälten, anders als es bei Richtern (und auch bei Verwaltungsmitarbeitern, die eigene Aufgaben wahrnehmen) der Fall ist, regelmäßig die eigene Sachentscheidung verwehrt – die Rechtsprechung ist den Gerichten anvertraut:[29] Die regelmäßig entscheidende Bedeutung des Gerichts, welche in den Art. 101

21 Hier wäre neben der Anklageerhebung bzw. der Versagung von Einstellungen etwa an die Auswahl des Sachverständigen zu denken, die regelmäßig die Person des gerichtlich bestellten Sachverständigen im Hauptverfahren vorprägt.

22 So bejaht eine planwidrige Lücke zu den materiellen Maßstäben etwa auch schon *Frisch* in Festschrift für Bruns (1978), S. 385, 396 ff., obschon er ein Ablehnungsrecht in der Hauptverhandlung in das Ermessen des Gesetzgebers stellen will, siehe S. 409 ff., 413 f.; in materieller Hinsicht für eine Anwendbarkeit auch *Hilgendorf* StV 1996, 50, 53.

23 Siehe auch die Anschlüsse an Fälle des § 22 StPO bei Schmitt/Köhler/*Schmitt* (Fn. 19), Vor § 22 Rn. 4.

24 In diesem Sinne vertraute man darauf, dass schon auf Antrag bei der Behörde oder von Amts wegen das Nötige getan würde, siehe *Hahn/Stegemann* (Fn. 11), S. 92; so auch schon *Schneider* NStZ 1994, 457, 461; *Müller-Gabriel* StV 1991, 235, 236; *Pawlik* NStZ 1995, 309, 310 f.; krass a.A. noch heute *Temming* in HK-StPO, 7. Aufl. (2023), Vor §§ 22 ff. Rn. 6.

25 Hierbei wäre es methodisch denkbar, den angesprochenen Punkt der wertenden Prüfung der hinreichend gleichen Interessenlage vorzubehalten. Jedenfalls dann, wenn – wie hier – das Recht auf ein faires Verfahren als normative Grundlage für eine Planwidrigkeit die vom Gesetzgeber zurückgewiesene direkte Übertragung der Regelungen für Richter nicht erzwingt, sollte schon die Abweichung vom gesetzgeberischen Plan als Hindernis einer analogen Anwendung der für Richter geltenden Maßstäbe benannt werden.

26 § 20 Abs. 1 VwVfG lautet: „In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden, 1. wer selbst Beteiligter ist; 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist; 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt; 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt; 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist; 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden."

27 § 21 Abs. 1 VwVfG lautet: „Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält."

28 Dafür etwa wieder nur SK/*Wohlers* (Fn. 3), § 145 GVG Rn. 12 m.w.N.

29 In diesem Sinne gegen eine Gleichstellung des Maßstabes insoweit z.B. BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075; *Walter* JZ 2024, 1043, 1046; ähnlich schon BVerfG JR 1979, 28; LG Köln NStZ 1985, 230, 231; die Analogie zu § 22 Nr. 5 StPO offenlassend dagegen BGH NStZ 2024, 482, 483 = HRRS 2024 Nr. 742; die mangelnde hinreichende Vergleichbarkeit überzeichnend siehe aber HK/*Temming* (Fn. 24), Vor §§ 22 ff. Rn. 6.

Abs. 1 S. 2 GG und Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK zu expliziten Maßstäben gerade für das Gericht Anlass gibt,[30] erklärt die in den §§ 22-24 mit 31 StPO und fortgesetzt in § 338 Nr. 2 und 3 StPO vorzufindende striktere Regelung gerade für Richter. Die Unvoreingenommenheit der Richtenden bleibt mindestens typisiert betrachtet für den Angeklagten bedeutsamer als die Unvoreingenommenheit der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft. Es steht ein nochmals dringlicheres prozessuales Interesse des Angeklagten in Rede, das die Abfassung der §§ 22–24 StPO und ihre Auslegung beeinflusst und bei der Staatsanwaltschaft eine Übertragung gerade dieser Maßstäbe nicht rechtfertigt. Auch die durchaus vorzufindenden (Mit-)Entscheidungsbefugnisse des Staatsanwalts in Opportunitäts-[31] und heute auch Verständigungsfragen[32] tragen zwar eine bereichs- und fallweise Annäherung. Vor dem Hintergrund der zugleich verbleibenden Unterschiede zwischen der unabhängigen Justiz und der in einer Behörde organisierten Staatsanwaltschaft rechtfertigen sie aber keine – für die Analogie – entscheidende vollständige Gleichstellung auch in Fällen, in denen diese und vergleichbare prozessuale Fragen nicht einschlägig sind.

Schließlich ist eine hinreichend gleiche Interessenlage auch deshalb abzulehnen, weil die Entscheidungserheblichkeit des richterlichen Verhaltens und der gerichtlichen Würdigung ein weiteres Kriterium in den Raum stellt, das bei der unmittelbaren und ausschließlichen Anwendung der in § 338 Nr. 2 und 3 StPO aufgegriffenen Kriterien der §§ 22–24 StPO gar keine bzw. eine ganz andere Rolle spielen würde.[33] Die materiellen Positionen der §§ 22–24 StPO sind nach dem Gesetz mit absoluten Revisionsgründen verknüpft. Selbst wenn man nicht das Verfahren nach den §§ 25 ff. StPO als solches übertragen wollte, müsste man konsequent mit der Erstreckung auf Staatsanwälte die gleiche Verfahrensbedeutung behaupten. Kompensatorische Schritte des Gerichts und ggf. auch der Staatsanwaltschaft müssten damit für die Revision außen vor bleiben.[34] Während es aber bei der Anwendung auf Richter allein um ihre Person selbst geht und in diesem Rahmen ihr Verhalten zu bewerten ist, wird die Interessenlage für Staatsanwälte *zusätzlich* zu dem zu beurteilenden Verhalten und der zu wägenden Eigenschaften des disqualifizierten Staatsanwalts vor allem durch das entscheidungserhebliche richterliche Verhalten mitbestimmt. Auch wenn man das Wirken des Staatsanwalts erneut nicht als unbedeutend verzeichnet, hängen die Folgen seines Wirkens doch regelmäßig entscheidend von der Reaktion des Gerichts ab. Selbst wenn man nicht unbegrenzt richterliche Kompensationen zulassen will, drängt sich infolge der nur von den Richtern geschriebenen Urteile die revisionsrechtliche Relevanz ihres Verhaltens auf, ohne dass sich aus den §§ 22–24 StPO oder § 338 Nr. 2 und 3 StPO eine vorbildgebende differenzierende Lösung folgern ließe. Folgt man der naheliegenden Verknüpfung mit § 338 Nr. 2 und 3 StPO, lägen bei einer völligen Ausblendung des richterlichen Umgangs mit der Situation unzureichend begründete Urteilsaufhebungen nahe. Bezöge man aber – relativierend – das gerichtliche Verhalten in die Betrachtung mit ein, entfernte man sich vom Ansatz der § 338 Nr. 2 und 3 StPO, die auf eine Bewertung der betreffenden Person und ihres Verhaltens ausgerichtet sind. Wenn die Befürworter einer Analogie dies regelmäßig anerkennen und durch die Zurückweisung einer Analogie zu § 338 Nr. 2 und 3 StPO eine weitere Abweichung von der Bedeutung der §§ 22–24 StPO in ihrem eigentlichen Anwendungsbereich akzeptieren, überzeugt dies zwar im Ergebnis. Auch in diesem Licht wird man aber trotz der hohen materiellen Anziehungskraft etwa der § 22 Nr. 1–3 StPO nicht von einer hinreichend gleichen Interessenlage sprechen können.

Anderes ist auch nicht aus dem Umstand zu folgern, dass schon die Rechtsprechung im Fall der Vernehmung des Sitzungsvertreters als Zeuge in der Hauptverhandlung § 22 Nr. 5 StPO partiell entsprechend anwendet.[35] Auch insoweit ist zwar ein zentraler Grund angesprochen, aus dem heraus eine staatsanwaltliche Verfahrensmitwirkung rechtsfehlerhaft sein kann, da eine objektive Amtswahrnehmung absehbar beeinträchtigt ist. Aber schon die Rechtsprechung gelangt nicht zu einer echten Analogie, die in der Übertragung der Rechtsfolge der Norm bestehen und demzufolge stets in dem Ausschluss des Staatsanwalts aus dem Verfahren liegen müsste. Vielmehr sehen die Gerichte Raum, die zeitweise Zeugen-(oder Sachverständigen-)rolle des Staatsanwalts *nur insofern* als Gesetzesverletzung zu erachten, als die weitere Verfahrensmitwirkung mit der Aussage in einem unlösbaren Zusammenhang steht.[36] Sie führen damit ein gesetzesfernes Differenzierungskriterium ein. Indem die Gerichte schließlich den Rückgriff auf § 338 Nr. 2 StPO zurückweisen, der im

30 Dazu etwa MüKo/*Brocke* (Fn. 14), GVG § 145 Rn. 7: kein gesetzlicher Staatsanwalt; tendenziell auch *Schlüchter*, Das Strafverfahren, 2. Aufl. (1983), Rn. 66.2.

31 Zu diesem Aspekt z.B. schon *Frisch* FS Bruns (Fn. 22), S. 385, 408 ff.; *Bruns* JR 1980, 397, 400; aus jüngerer Zeit etwa wieder *Volkmann/Vogel* StV 2021, 537, 539 f.

32 Siehe nur BVerfGE 133, 168, 219 f. = HRRS 2013 Nr. 222: „In der Verständigungssituation kommt der Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft herausgehobene Bedeutung zu"; darüber hinaus zur Hauptverhandlung auch *Kudlich/Nicolai* StV 2025, 159, 160.

33 Überdies wäre die mangelnde Erwähnung der Staatsanwaltschaft in § 338 Nr. 2 und 3 StPO ist schon nicht planwidrig zu nennen. Im Zuge der expliziten Erwähnung der Staatsanwaltschaft in § 338 Nr. 5 StPO und der etwa auch für Sachverständige trotz vorhandener Ablehnungsvorschriften in der StPO fehlenden Übertragung des § 338 Nr. 2 und 3 StPO ist die mangelnde Schaffung eines Pendants für Staatsanwälte als bewusste und weiter leitende Entscheidung zu begreifen. Dazu schon *Stuckenberg* JR 2019, 163, 164.

34 Dies gilt mindestens dann, wenn man nicht auch hier zu den relativierenden Kriterien greifen wollte, mit denen die Rechtsprechung seit längerem versucht, die vom Gesetz mit § 338 StPO ausgelösten „Nötigungen zur Verfahrensaufhebung" scheinbar effektivitätssteigernd über eine Umdeutung in partiell relative Revisionsgründe zu begrenzen.

35 M.w.N. zur jüngeren Rspr. BGH NStZ 2019, 234, 235 f. = HRRS 2018 Nr. 1053 m. krit. Anm. *Stuckenberg* JR 2019, 163; früher schon RGSt 29, 236; näher zum Ganzen *Schneider* NStZ 1994, 457 ff.; offenlassend dagegen BGH NStZ 2024, 482, 483 = HRRS 2024 Nr. 742; einschränkend zur Rspr. MüKo/*Brocke* (Fn. 14), § 145 GVG Rn. 11 ff. m.w.N.; Schmitt/Köhler/*Schmitt* (Fn. 19), Vor § 22 Rn. 8: „nicht unzweifelhaft".

36 M.w.N. BGH NStZ 2019, 234, 235 = HRRS 2018 Nr. 1053; siehe treffend KK/*Heil* (Fn. 8), Vor §§ 22 ff. Rn. 3: „§ 22 Nr. 5 wird also nicht uneingeschränkt auf den StA übertragen"; *Schneider* NStZ 1994, 457, 461; ferner m. krit. Anm. *Stuckenberg* JR 2019, 163, 166: Fragenkreis des disqualifizierten Staatsanwalts ist mit Analogiebildung allein nicht zu lösen.

Konnex mit § 22 Nr. 5 StPO geboten wäre,[37] unterstreichen sie im Gegenteil, dass sie § 22 Nr. 5 StPO nicht analog anwenden.[38] Sie nutzen die Norm vielmehr als Inspiration für die einstweilen notwendige richterrechtliche Ausdifferenzierung der Anforderungen, die an die Verfahrensmitwirkung der Staatsanwaltschaft gestellt werden sollten.

Erst recht wäre eine hinreichend vergleichbare Interessenlage nicht für die Fälle der §§ 22 Nr. 4, 23 und 24 StPO zu befürworten, für die zum Teil dennoch die Analogie ins Feld geführt wird. In all diesen Fällen und vor allem bei der Würdigung eines möglichen Befangenheitsgrundes nach § 24 Abs. 2 StPO käme man nicht umhin, mögliche Rückwirkungen der Funktionsunterschiede in die Betrachtungen einzustellen.[39], Von vornherein muss sich die Frage nach der Besorgnis der Befangenheit auf eine andere Verfahrensrolle ausrichten, wollte man nicht – lebensfremd – den Vertreter der Anklage als einen Nebenrichter verzeichnen, der die Wahrheit unbeeinflusst von der Anklageentscheidung sucht. Damit entschiede aber nicht der vom Gesetz spezifisch für Richter angesteuerte Kriterienpool. Anstatt dessen würden gesetzlich ausgeprägte oder systematisch zu erschließende *Besonderheiten der Mitwirkung als Staatsanwalt* den Maßstab verschieben.

2. Erweiternde Lesart des § 338 Nr. 5 StPO

Kürzlich wurde ferner vorgeschlagen, die Anwesenheit eines disqualifizierten Staatsanwalts in der Hauptverhandlung der mangelnden Anwesenheit der Staatsanwaltschaft gemäß § 338 Nr. 5 StPO gleichzustellen: Wenn nur ein befangen zu nennender Staatsanwalt der Hauptverhandlung beiwohne, sei die vom Gesetz konstitutiv vorausgesetzte Staatsanwaltschaft gar nicht anwesend.[40]

Dieser Vorschlag hat für sich, dass er für die Hauptverhandlung an eine für die Staatsanwaltschaft explizit geltende Vorschrift anknüpfen will. Zudem ist der Gedanke, dass § 338 Nr. 5 StPO jeweils materiell verhandlungsfähige Personen meinen muss, für sich genommen anziehend. Der Ansatz führt allerdings mit der in Bezug genommenen Norm als solcher zunächst schon keinen Schritt bei der Frage weiter, *wann* denn eine Person oder ein Verhalten vorliegt, die bzw. das die Besorgnis der Befangenheit begründet. Das Maßstabsproblem wird auf eine materiell nicht von § 338 Nr. 5 StPO gemeinte staatsanwaltschaftliche Verfahrensteilhabe verschoben. § 338 Nr. 5 StPO greift den zu verhindernden *Ausfall zentraler Verfahrensbeteiligter* auf; ihm ist mangels eines Anhaltspunkts in der Regelung nicht zu unterstellen, dass er zugleich den (einzigen) Maßstab für unzulässige Einflüsse auf den Prozess seitens tatsächlich und notwendigerweise anwesender Beteiligter ausmachen will.[41] Auch teleologisch ist eine stets vorhandene Gleichwertigkeit der grundverschiedenen Fälle nicht ausgemacht, zumal die Norm die Schwelle für gleichzustellende Fälle einer unzulässigen Mitwirkung nicht zu erkennen gibt – allein der Rechtsanwender müsste die Schwelle setzen. Zu erwarten wäre hier, dass die ins Auge gefasste Gleichschaltung mit § 338 Nr. 5 StPO die Schwelle für die Anerkennung eines Rechtsverstoßes (wieder) anheben müsste – im Rückgriff auf einen absoluten Revisionsgrund muss insofern gerade kein praktischer Vorteil liegen. Es ließe sich schließlich und vielleicht vor allem nicht stimmig erklären, weshalb eine Frage des Ausschlusses bzw. der Befangenheit jenseits der expliziten Thematisierung in den § 338 Nr. 2 und 3 StPO zusätzlich diese nach anderen und ungenannten Maßstäben über § 338 Nr. 5 StPO erfasst sein sollte.[42] Blendete man selbst solche systematischen Zusammenhänge aus, müsste die Öffnung des § 338 Nr. 5 StPO dazu einladen, diverse Einzelfallgeschehen über einen mehr oder weniger plausiblen Rückschluss auf die Disqualifikation des jeweiligen

37 So prinzipiell auch *Stuckenberg* JR 2019, 163, 164.

38 Siehe so wieder BGH NJW 2025, 1428 = HRRS 2025 Nr. 453 und Schmitt/Köhler/*Schmitt* (Fn. 19), Vor § 22 Rn. 8; krit. etwa schon BGH NStZ 2008, 353 f. HRRS 2007 Nr. 1106.

39 Siehe entsprechend dann etwa auch unter Abwandlung des scheinbar analog angewendeten Maßstabs gerade des § 24 Abs. 2 StPO *Wendisch* in Festschrift für Schäfer (1980), S. 243, 259: Besorgnis der Befangenheit hinsichtlich eines Staatsanwaltes, „wenn besondere Umstände, etwa die Art und Weise seines Vorgehens, eine offensichtliche und durch die Sachaufgabe nicht gerechtfertigte Voreingenommenheit erkennen lassen"; *Schlüchter* (Fn. 30), Rn. 66.1; siehe auch *Pawlik* NStZ 1995, 309, 311: „Vorfestlegung" der Staatsanwaltschaft sei auf Grund ihrer prozessualen Rolle zuzulassen, eine Besorgnis der Befangenheit erst zu bejahen, „wenn der begründete Verdacht entsteht, daß der Staatsanwalt die Anklage dennoch um jeden Preis ‚retten' will und sich deshalb einer Modifizierung seiner Sichtweise gezielt verweigert"; vergleichbar schon *Frisch* FS Bruns (Fn. 22), S. 385, 390 und 405 f.; zur Berücksichtigung der anderen Rolle ferner SK/*Wohlers* (Fn. 3), § 145 GVG Rn. 20: „vor dem Hintergrund der von der Staatsanwaltschaft zu erfüllenden Funktion gesehen"; LR/*Siolek* (Fn. 3), Vor § 22 Rn. 14.

40 *Walter* JZ 2024, 1043, 1047 f.: Staatsanwalt müssten *ohne grobe Rechtsfehler* in der Lage sein, der Erwartung des § 338 Nr. 5 StPO gerecht zu werden.

41 Siehe auch jüngst abl. zur Teilnahme eines Dolmetschers, dem gegenüber Ablehnungsgründe vorlagen, BGH NJW 2025, 1428 f. = HRRS 2025 Nr. 453; ferner auch für die Analogie zu § 22 Nr. 5 StPO den absoluten Revisionsgrund verwerfend etwa Schmitt/Köhler/*Schmitt* (Fn. 19), Vor § 22 Rn. 8. Gleichwohl ist *Walter* jedenfalls partiell zuzustimmen, wenn er dem Gericht in Fällen unzweifelhafter Disqualifikation zubilligt, zunächst nicht zu verhandeln, um seine Position zu bekräftigen (siehe auch schon *Hackner* [Fn. 17], S. 172 ff.). Indessen wird man eine solche Befugnis infolge der Rechtsgewährungspflicht der Gerichte/des Gebots zur funktionstüchtigen Rechtspflege und des unter Umständen zu versagenden Beruhens nicht unbefristet zulassen können. Dem Gericht ist nur eine abermalige Verdeutlichung seiner Position mit einer angemessenen Reaktionsfrist der Staatsanwaltschaft zuzugestehen. Sodann muss es aber – blendet man einen Rechtsschutz nach den §§ 23 ff. EGGVG aus – zur Auflösung des nicht zwingend zugunsten seiner eigenen Rechtsansicht zu lösenden Patts eine Verhandlung mit dem problematisierten Staatsanwalt und die ggf. folgende Beruhensprüfung einleiten, auch um eine abschließende Entscheidung durch einen Dritten zu ermöglichen. Insoweit bleibt weiter ein Rest an Dilemma, das nur der dringlich zur Klärung aufgeforderte Gesetzgeber (besser) auflösen könnte.

42 Vor allem hiermit abl. auch bereits *Tolksdorf*, Das Mitwirkungsverbot für den befangenen Staatsanwalt (1989), S. 130.

Staatsanwalts (oder anderer notwendig Beteiligter) zum absoluten Revisionsgrund zu erheben.

II. Jüngere Maßstäbe des Bundesgerichtshofs

Blickt man von diesem ernüchternden Befund *de lege lata* auf die Rechtsprechung, ist revisionsrechtlich die etwaige Anknüpfung an ein Verhalten des Gerichts zu diskutieren (dazu 1.). Vornehmlich anhand einer Entscheidung des 6. Strafsenats ist eine restriktive Bestimmung des Fairnessmaßstabs vorzustellen (dazu 2.).

1. Revisionsrechtliche Gesetzesverletzung

Den Rahmen für mögliche Gesetzesverletzungen, welche die Revision begründen können, setzen primär die §§ 336–339 StPO. Soweit es hier in Rede steht, ist die Frage nach einer Gesetzesverletzung entscheidend, auf der das Urteil beruhen kann (§ 337 Abs. 1 StPO). Dabei kommen die mangelnde und die unrichtige Normanwendung in Betracht (§ 337 Abs. 2 StPO).

Hiernach ist es gerade für die Haltung der Gerichte nicht selbstverständlich, dass die unbehelfliche Mitwirkung eines Staatsanwalts bzw. seine fehlerhaft unterbleibende Substitution die Revision begründen können sollte, zumal insoweit nicht das Gericht agiert und Substitutionsbefugnisse bisher nur der Staatsanwaltschaft, nicht aber auch dem Gericht zugestanden werden.[43] Unter Umständen könnte das Gericht in letzter Konsequenz nicht selbst in der Lage sein, den Rechtsverstoß und die Urteilsaufhebung zu verhindern. So konnte man zum Beispiel im früheren Meyer-Goßner/Schmitt lange Zeit lesen, dass die Mitwirkung eines befangenen Sitzungsvertreters schlicht nicht revisibel sei.[44]

Aber schon wenn man auf das ggf. pflichtwidrig ausgebliebene Verhalten des Tatgerichts abstellen wollte, steht in Abhängigkeit von den konkret befürworteten Maßstäben an das Verhalten des Gerichts eine nennenswert weite Revisibilität im Raum. Denn das Gericht hat *de lege lata* eine ganze Reihe von Befugnissen sowie Äußerungsmöglichkeiten vor und in seinem Urteil, um der These eines unzulässigen staatsanwaltlichen Einflusses bzw. seines Verhaltens auf das Verfahrensergebnis entgegenzutreten und ggf. eine problemlösende Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu fördern. So kann das Gericht beim Vorgesetzten des Sitzungsvertreters auf eine Substitution hinwirken oder eine solche anregen[45] und die Hauptverhandlung selbst unterbrechen und ggf. sogar aussetzen.[46] Es kann den Staatsanwalt ermahnen, beanstandungsbedürftige einzelne Mitwirkungshandlungen zurückweisen und sich im Urteil von etwaig störenden Einflüssen explizit distanzieren. Ferner ist es für das Beruhen auf einer Gesetzesverletzung des Gerichts nicht erforderlich, ein zwingend anderes Verfahrensergebnis infolge einer sodann erwirkten Substitution des Staatsanwalts darzulegen. Ein Urteil beruht vielmehr stets auf der Gesetzesverletzung, wenn es möglich erscheint oder nicht auszuschließen ist, dass das Urteil ohne den Rechtsfehler anders ausgefallen wäre.[47] Geht man aber von einem substitutionsbedürftigen bzw. in seinem Auftreten korrekturbedürftigen Staatsanwalt aus, der auf das Gericht einwirken durfte, ist angesichts der Rechtsbindung der Staatsanwaltschaft davon auszugehen, dass eine Änderung des Verhaltens oder der Sitzungsbesetzung bei einer *hinreichenden* Entgegnung durch das Gericht eingetreten und der auf dem Gericht liegende störende Verfahrenseinfluss abgestellt worden wäre. Demnach steht die Möglichkeit einer anderen Urteilsfindung im Raum. Schon die Anknüpfung an ein Verhalten des Gerichts eröffnet die Revision damit ausgiebig.

Unrichtig ist es insoweit aber, entsprechende Pflichten, „bei dem Vorgesetzten des Sitzungsvertreters der StA auf dessen Ersetzung durch einen anderen StA hinzuwirken und seine Bemühungen in der Hauptverhandlung öffentlich zu machen", als Obliegenheiten einzuordnen.[48] Vielmehr trifft zuvörderst das Gericht als „ultimate guardian" der Verfahrensfairness[49] die Pflicht, Art. 6 EMRK zu wahren. Auch im Übrigen kann und darf es dem Gericht nicht egal sein, ob sein Verfahren bzw. sein Urteil durch einen Verfahrensbeteiligten gefährdet wird, denn es ist insbesondere der Allgemeinheit gegenüber verpflichtet, die ihm übertragende staatliche Rechtspflege mit den ihm eröffneten Möglichkeiten zu leisten.

Im Ergebnis dürfte eher selten entscheidungserheblich sein, ob auch eine unmittelbare revisionsrechtliche Anknüpfung an staatsanwaltliches Verhalten zuzulassen wäre. Die staatsanwaltliche Fehlbesetzung dürfte sich dem Revisionsgericht oft als Vorhalt einer gerichtlichen Kompensation antragen lassen, die vor dem Hintergrund des konkret zu schildernden Verhaltens des Staatsanwalts

43 Dafür etwa nochmals BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075.

44 So noch *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl. (2024), Vor § 22 Rn. 7 in Abgrenzung von Situationen eines Ausschlusses – in Spannung zur abgelehnten Analogie. In dieser Form aufgegeben in der 68. Auflage.

45 OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 1999, 81 f.; *Inhofer* in BeckOK-GVG, 25. Ed. (15. Februar 2025), § 145 Rn. 13; LR/*Siolek* (Fn. 3), Vor § 22 Rn. 10.

46 OLG Zweibrücken StV 2000, 516 (allerdings im Fall die Aussetzung kritisierend); MAH/*Krause* Fn. 15), § 7 Rn. 104.

47 Für ein anschauliches Beispiel siehe BGH 3 StR 403/09, Beschluss vom 14. Januar 2010 = HRRS 2011 Nr. 151 und allgemein Schmitt/Köhler/*Schmitt* (Fn. 19), § 337 Rn. 36 f.; zur normativen Bedeutung des betroffenen Rechts etwa BGH NStZ-RR 2022, 52 = HRRS 2022 Nr. 176.

48 So aber BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075 und etwa auch Schmitt/Köhler/*Schmitt* (Fn. 19), Vor § 22 Rn. 7; etwas unentschieden, aber letztlich krit. *Veljovic/Bona*, KriPoZ 2025, 225, 228 f., die aber zu Unrecht vermeinen, dass das Tatgericht die Besorgnis stets verneinen können müsse. Anders schon OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 1999, 81; LG Mönchengladbach StV 1987, 333 und etwa MüKo/*Conen/Tsambikakis* (Fn. 19), § 22 Rn. 6: gebotene Schritte; *Cirener* in BeckOK-StPO, 53. Ed. (1. Oktober 2024), § 22 Rn. 35; über die Fürsorgepflicht KK/*Heil* (Fn. 8), Vor §§ 22 ff. Rn. 5; *Tolksdorf* (Fn. 42), S. 122 f.

49 So EGMR Cuscani v. GB, Urteil vom 24. September 2002, §§ 39 f.; EGMR ZE Chadwick v. GB, Entscheidung vom 18. November 2003, § 1.

unzureichend gewesen sei, während die Staatsanwaltschaft über hinreichende gerichtliche Schritte gar nicht entscheiden konnte. In der Sache sollte aber auch die ggf. einmal entscheidende direkte Anknüpfung an das staatsanwaltliche Verhalten zugelassen werden. Selbst dann, wenn das Gericht gleichsam alle ihm verfügbaren Register der Kompensation gezogen hat, die Staatsanwaltschaft sich dem aber verweigert hat, bleibt entscheidend, dass das maßgebliche Gesetz in § 337 StPO keine Basis für die kategorische Annahme bietet, nur Gesetzesverletzungen seitens des Gerichts könnten die Revision begründen.[50] Weder in Absatz 1 noch in Absatz 2 wird die Gesetzesverletzung auf das gerichtliche Verhalten beschränkt.[51] Dies kann auch nicht in erheblicher Spannung zu Art. 19 Abs. 4 GG jenseits der gesetzlichen Kriterien zur Beschneidung des Rechtsschutzes rechtsfortbildend entwickelt werden. Auch die Rechtsprechung sieht *de lege lata* die Staatsanwaltschaft als Organ der Strafrechtspflege und „Wächter der Gesetze" *originär* dazu verpflichtet, objektiv zu agieren und die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens zu wahren.[52] Richtig ist stattdessen, dass das im Gesetz etablierte Beruhenserfordernis die Eingrenzung leisten muss und auch leisten kann. Mit ihm wird ein Kriterium benannt, das bei fehlerhaften Rechtsanwendungen anderer Verfahrensbeteiligter nicht so nahe liegt, wie dies bei einer gerichtlichen Fehlentscheidung im Vorfeld des Urteils oft der Fall sein wird. Das Beruhenserfordernis gibt dem Gericht zugleich in Grenzen die Möglichkeit, einem nur vermeintlich überzeugenden Schluss auf einen Zusammenhang zum Urteil entgegenzutreten. Das Gericht ist insoweit nicht der stets zwingenden Aufhebung seines Urteils ausgeliefert.[53] Da aber auch die – von der Staatsanwaltshierarchie nicht abgestellte – Mitwirkung eines auf das Gericht einwirkenden unqualifizierten Staatsanwalts die Verfahrensentscheidung beeinflussen kann, ohne dass Kompensationsbemühungen den Einfluss stets durchgreifend ausräumen können, besteht kein Grund, das staatsanwaltliche Verhalten aus dem Kreis der möglichen Gesetzesverletzungen pauschal auszugrenzen.[54] Das maßgebliche Gesetz des § 337 StPO garantiert den Gerichten insoweit keine *vollständige* Hoheit über die Gefahr einer Urteilshebung.

2. Maßstab gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK

In der Sache kommt für die Rechtsprechung ein revisibler Rechtsverstoß durch die Mitwirkung eines disqualifizierten Staatsanwalts in Betracht, wenn sich die Mitwirkung als Verstoß gegen das Gebot zu einem fairen Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK bzw. Art. 20 Abs. 3 i.V.m. 2 Abs. 1 GG darstellt. Zu diesem für sich genommen schon früh vom BGH in den Raum gestellten Maßstab[55] sind in jüngerer Zeit vor allem zwei Entscheidungen ergangen, die für den Fall einer verteidigungskritische Rechtspositionen beziehenden Staatsanwältin[56] und eines selbst verfahrensbefangenen Staatsanwalts[57] einen Verstoß näher erwogen haben. In der Annahme, dass die Prozessgesetze keine direkt oder analog geltenden Regelungen enthalten, wird in ihnen das Recht des Angeklagten auf ein faires und justizförmiges Verfahren zur Maßstabsbildung herangezogen.[58] Maßstab sei „die Rolle der Staatsanwaltschaft als ‚Wächter der Gesetze'[59] […] und als ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege[60] […]" sowie die „hieraus folgende […] Pflicht zur Objektivität"[61] (§ 160 Abs. 2 StPO).[62]

a) Entscheidung des 5. Strafsenats

Hierbei soll für den *5. Strafsenat* angesichts der Urteilsfindung durch das Gericht und seiner prägenden Verfahrensrolle für die etwaige „Besorgnis der Befangenheit" nicht der „strenge Maßstab wie bei einem der zur Entscheidung berufenen Richter"[63] gelten. Die Gründe müssten „vielmehr ähnlich schwerwiegen wie die Ausschlusstatbestände der §§ 22, 23 StPO"[64]. Im Ergebnis stellt der Senat darauf ab, ob ein Staatsanwalt seine Pflicht zur Objektivität und Wahrung eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens

50 Wie hier zum Fragenkreis etwa auch schon *Tolksdorf* (Fn. 42), S. 129 f. Insoweit ist der allein auf gerichtliche Entscheidungen bezogene § 336 StPO im Kontext des § 305 StPO zu sehen, siehe *Knauer/Kudlich* in MüKo-StPO, Bd. 3, 2. Aufl. (2024), § 336 Rn. 1 f., die im Kern auf das (un-)mögliche Beruhen im Einzelfall hinsichtlich anderer Entscheidungen abstellen.

51 Zu dennoch behaupteten Ausnahmefällen einer Bindung an ein gerade schuldhaftes Verhalten des Gerichts siehe aber im Überblick m.w.N. *Wiedner* in BeckOK-StPO, 54. Ed. (1. Januar 2025), § 337 Rn. 22.

52 BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075 m.w.N.

53 Insoweit zu weit formulierend aber etwa *Fezer* (Fn. 3), Fall 2 Rn. 31 und *Hilgendorf* StV 1996, 50, 53.

54 Siehe ferner schon *Hackner* [Fn. 17], S. 169 ff.: Sensibilisierung des Gerichts für die Disqualifikation des Staatsanwalts allein schließt das Beruhen nicht stets aus; *Tolksdorf* (Fn. 42), S. 131: bei Mitwirkung in der Hauptverhandlung sei ein Beruhen in der Regel nicht auszuschließen.

55 Siehe noch tastend BGH NJW 1980, 845, 846; offenlassend im Kontext des § 22 Nr. 5 StPO ferner zu einer früheren Mitwirkung als Richterin in gleicher Sache BGH NStZ 2024, 482, 483 = HRRS 2024 Nr. 742; krit. etwa noch in der Annahme, über (unechte) Analogien bestimmter zu agieren, *Frisch* FS Bruns (Fn. 22), S. 385, 390 ff.

56 BGH NStZ-RR 2024, 252 f. = HRRS 2024 Nr. 1075.

57 BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042.

58 BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042; BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075; ebenso etwa KK/*Heil* (Fn. 8), Vor §§ 22 ff. Rn. 5; BeckOK/*Cirener* (Fn. 48), § 22 Rn. 34.1 und 37a; nur ergänzend LR/*Siolek* (Fn. 3), Vor § 22 Rn. 13.

59 BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075 unter Verweis auf BVerfGE 133, 168, 219 f. = HRRS 2013 Nr. 222 und BGH NJW 2024, 846, 847 = HRRS 2024 Nr. 251.

60 BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075 unter Verweis auf BGHSt 24, 170, 171; siehe auch heute Schmitt/Köhler/*Schmitt* (Fn. 19), Vor § 141 GVG Rn. 1.

61 BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075. In diese Richtung wohl auch BGH NStZ 2024, 482, 483 = HRRS 2024 Nr. 742 und schon maßgeblich OLG Stuttgart NJW 1974, 1394 f.

62 Jeweils übernommen vom 6. Strafsenat in BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042.

63 BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075.

64 BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075 unter Verweis auf BeckOK/*Cirener* (Fn. 48), § 22 Rn. 36 und – eher verfehlt – auf *Tolksdorf* (Fn. 42), S. 113 ff.

derartig schwer und nachhaltig verletzt hat, dass sich sein Verhalten in der Hauptverhandlung aus Sicht eines verständigen Angeklagten als *Missbrauch staatlicher Macht* darstellt; dann sei das Recht auf ein faires Strafverfahren verletzt und außerdem regelmäßig ein Beruhen zu bejahen.[65] Anderes gelte, wenn das erkennende Gericht im Rahmen seiner Verfahrensherrschaft eine Kompensation zum Ausdruck bringt, welche das Beruhen ausschließt.[66] Dies könne in der Obliegenheit münden, bei dem Vorgesetzten des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft auf dessen Ersetzung durch einen anderen Staatsanwalt hinzuwirken und seine Bemühungen in der Hauptverhandlung öffentlich zu machen. Fehle es an einer Reaktion des Gerichts, werde es nur ausnahmsweise auszuschließen sein, dass sich das dem rechtsstaatlichen Verfahren zuwiderlaufende Verhalten des Sitzungsvertreters in dem Urteil belastend ausgewirkt habe.[67]

Für eine Staatsanwältin, die sich in einer Hauptverhandlung hinsichtlich Straftaten zulasten der sexuellen Selbstbestimmung allzu spät „als Feministin und persönliche Betroffene" als „befangen" bezeichnete und mit außergewöhnlich scharfen Worten („unerträglich") und im Widerspruch zu § 244 Abs. 2 StPO und Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK ihr Befremden über die „kritische" Befragung einer Geschädigten durch die Verteidigung zum Ausdruck gebracht hatte, verneinte der 5. Strafsenat einen unkompensierten Machtmissbrauch.[68] Den anzulegenden „strengen Maßstäben" für einen Verfahrensfehler habe das Verhalten nicht genügt, zumal die betreffende Staatsanwältin den Freispruch des Angeklagten in mehreren Fällen beantragt habe und ihr Verhalten in der Hauptverhandlung ausweislich der dienstlichen Erklärung des Strafkammervorsitzenden im Übrigen nicht zu beanstanden gewesen sei. Zudem belege eine dienstliche Erklärung, dass sich die Strafkammer ihrer Verantwortung für die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren auch im Hinblick auf die Rolle der Staatsanwaltschaft und ihre Pflicht zur Objektivität bewusst gewesen sei.

b) Entscheidung des 6. Strafsenats

Jüngst hat der *6. Strafsenat* weitere Maßstäbe anhand der Konstellation eines Staatsanwalts gesetzt, der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung *infolge der Äußerungen des Angeklagten* selbst Beschuldiger eines Ermittlungsverfahrens war.[69] Dieses betraf die Annahme von Schmiergeldern seitens der im Verfahren des Angeklagten verfolgten Gruppierung für ermittlungsinterne Informationen und/oder Zusagen, es wies mit dem verhandelten Tatvorwurf also eine Verbindung auf. Überdies habe die verfahrensbetroffene Gruppe den StA „wohl wegen seines in Haft sitzenden Schwagers in der Hand" gehalten.[70] Zunächst setze eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren voraus, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben wurde, wobei zunächst die rahmensetzenden Gesetze des primär für die Verfahrensfairness zuständigen Gesetzgebers zu berücksichtigen seien.[71] Es sei einzubeziehen, dass das Rechtsstaatsprinzip neben der Verfahrensfairness die Berücksichtigung der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege verlange, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden könne.[72] Konkret sei eine Gesamtbetrachtung anzustellen, in die – jedenfalls im Fall der Mitwirkung eines in derselben Sache beschuldigten Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft – im Ausgangspunkt die Nähe zu einem für Richter geltenden gesetzlichen Ausschlusstatbestand einzustellen sei.[73] Die Mitwirkung eines Staatsanwalts als Sitzungsvertreter, der Beschuldigter (irgend-)einer Straftat ist, sei als solche infolge des mit zu bedenkenden möglichen Missbrauchs durch einen fingierten Vorwurf ungeeignet, die Fairness eines Strafverfahrens in Frage zu stellen. Es komme daher auf die Bewertung des gesamten Verfahrensablaufs an, der in der Revisionsbegründung umfassend darzustellen sei (dazu IV.).[74] „Insbesondere [ist] von Bedeutung, ob ein Zusammenhang zwischen dem Verfahrensgegenstand des gegen den Sitzungsvertreter geführten Ermittlungsverfahrens und dem in der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten verhandelten Tatvorwurf bestand, [und] wie eng dieses ‚prozessuale Band' war […]."[75] „Wesentliche Bedeutung in der

65 BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075. Mit Ähnlichkeiten schon LG Mönchengladbach StV 1987, 333 und SK/*Wohlers* (Fn. 3), § 145 GVG Rn. 20: objektive und subjektive Willkür für die Besorgnis der Befangenheit aus der Perspektive der staatsanwaltlichen Rolle maßgeblich.

66 BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075. Siehe auch – allerdings allzu apodiktisch – zur Kompensation durch eine vollständig neu besetzte Kammer bei einer früheren Richtertätigkeit in der vorliegenden Sache durch die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft BGH NStZ 2024, 482, 483 = HRRS 2024 Nr. 742.

67 M.w.N. BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075.

68 BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 f. = HRRS 2024 Nr. 1075. Der Senat formulierte aber die Pflicht eines Staatsanwalts, der sich für voreingenommen hält, die Gründe hierfür seinem Dienstvorgesetzten vor- und um Ersetzung anzutragen. Dies gebiete die Gewährleistung der im Gesetz angelegten Selbstkontrolle der Staatsanwaltschaft. Abl. zur Entscheidung *Walter* JZ 2024, 1043, 1046 f.

69 BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042.

70 BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042.

71 BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042 unter Verweis auf BVerfGE 57, 250, 276 und 64, 135, 145 f. Mit einer positiveren Wendung für die Einordnung des objektiven Staatsanwalts als unverzichtbare Frage *Volkmann/Vogel* StV 2021, 537, 540.

72 BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042 unter Verweis auf BVerfGE 33, 367, 383; 46, 214, 222 f.; 80, 367, 375; BVerfG BeckRS 2009, 140731, Rn. 16 = HRRS 2009 Nr. 467; BGH NJW 2024, 3603, 3604 f. = HRRS 2024 Nr. 1348. Hierzu aber nur *Volkmann/Vogel* StV 2021, 537, 540 f. mit dem Hinweis, dass zugleich auch die bestmögliche objektive Sachaufklärung tendenziell zurückgesetzt wäre, würde man die Anerkennung einer unzureichenden Objektivität des Staatsanwalts an gezielt großzügige Maßstäbe binden.

73 BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042.

74 BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042.

75 BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042.

Gesamtbetrachtung käme auch dem Verdachtsgrad gegen den beschuldigten Staatsanwalt zu. Zu berücksichtigen wären weiterhin das Gewicht etwaiger Verstöße des beschuldigten Staatsanwalts gegen seine staatsanwaltlichen Amtspflichten […] sowie sein konkretes Verhalten in der Hauptverhandlung. Von erheblicher Bedeutung […] sind schließlich auch etwaige Absicherungen durch den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft[76]".

Gemessen hieran sei im konkreten Fall – soweit der Senat dies beurteilen konnte (siehe IV.) – kein Fairnessverstoß erkennbar, weil im maßgeblichen Zeitpunkt der Hauptverhandlung nur sehr vage Anhaltspunkte gegen den Staatsanwalt bestanden und eine Pflichtverletzung in der Hauptverhandlung nicht dargetan war. Obschon eine Verfahrenseinstellung gegen den Staatsanwalt nicht in Betracht gekommen sei, leitete der Senat sein Votum gegen eine Fairnessverletzung maßgeblich aus dem Umstand her, dass die Staatsanwaltschaft den Vorgesetzten des in Rede stehenden Staatsanwalts durchgängig als weiteren Sitzungsvertreter einsetzte. Während der verfahrensbefangene Staatsanwalt das Schlussplädoyer hielt, blieb die Befragung des Polizeibeamten, der die auch den betreffenden Staatsanwalt belastende Vernehmung durchgeführt hatte, dem vorgesetzten Oberstaatsanwalt vorbehalten.

III. Was verlangt ein faires Strafverfahren?

Als Maßstab der Rechtsprechung lässt sich hiernach die These aufstellen, dass eine Fairnessverletzung auch für die Gerichte im Rahmen einer zurückhaltenden Gesamtbetrachtung vorliegt, wenn der Staatsanwaltschaft in der laufenden Hauptverhandlung (im laufenden Strafverfahren) ein unzureichend kompensierter Machtmissbrauch vorzuhalten ist. Während der 6. Strafsenat im Grunde lediglich eine Gesamtbetrachtung einfordert und zum Maßstab allein auf unbenannte rechtsstaatliche Erfordernisse verweist, setzt der 5. Strafsenat mit dem Machtmissbrauch immerhin an einem Kriterium an, dem auch die vom 6. Strafsenat für den Fall des verfahrensbefangenen Staatsanwalts in den Raum gestellten und isoliert gesehen plausiblen Teilkriterien zugeordnet werden können.

1. Unfairness durch Zulassung eines missbräuchlichen Einflusses

Will man näheres entwickeln bzw. Angebote für die Konkretisierung des Machtmissbrauchsansatzes unterbreiten, muss die Frage nach dem Gehalt der Garantie eines fairen Verfahrens gestellt werden, welcher die Gerichte auch hier wieder aus dem Weg gegangen sind. Konkrete Aussagen des EGMR, der für die EMRK nach Art. 32 EMRK die Letztentscheidungskompetenz besitzt und auch für die Standards der GRC und des GG wesentliche Bedeutung erlangt, sind für die hier interessierende Problematik leider noch nicht ersichtlich. Geht man entsprechend dem allgemeineren Gehalt der Fairness gerade des Strafverfahrens nach, wurde schon an anderer Stelle unter Bezugnahme auf die ebenfalls seltenen globaleren Aussagen des EGMR dargelegt, dass die Verfahrensfairness ein Recht auf konkrete und wirksame Teilhabe an der Entscheidung über staatlicherseits erhobene Anklagen bedeutet.[77] Während die EMRK ebenso wie das Grundgesetz staatliche Zwangsverfahren zur Etablierung strafrechtlicher Verantwortung zulässt, lässt sie die Feststellung einer strafrechtlichen Schuld doch nur um den Preis eines konstitutiven, die Verurteilung legitimierenden fairen Verfahrens zu. Konkret gewährt Art. 6 EMRK dem Angeklagten das Recht, in einem ergebnisoffen zu gestaltenden Verfahren umfassend an der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage mitwirken und insofern am Prozess des Richtens teilhaben zu können.[78] Ein Verfahren ist in diesem Sinne fair, wenn es zum einen den Angeklagten befähigt, sein Individualinteresse unbenachteiligt und erschöpfend zur Sprache zu bringen[79] und zum anderen nach seiner Ausgestaltung von der ernsthaften Berücksichtigung des Vortrags des Angeklagten bei der Urteilsfindung anhand von Rechtsmaßstäben ausgegangen werden kann.[80] Bei der Prüfung des Fairnessrechts ist auf benannte und unbenannte Teilrechte zu achten und als Prüfungsinstrument eine Gesamtbetrachtung erforderlich,[81] die nicht mit einer beliebigen Entscheidungsfreiheit über die Gewährleistung des Art. 6 EMRK verwechselt werden darf[82].

Blickt man von einer solchen Warte auf die Problematik befangen scheinender Staatsanwälte, wird offenbar, weshalb die Entwicklung eines Maßstabes schwierig ist und immer wieder eine Bezugnahme auf die gerichtliche Reaktion im Raum steht: *Zum einen* schmälert die Bedenken unterliegende Person des Staatsanwalts nicht unmittelbar die Teilhaberechte der Verteidigung als solche, die mit der Fairness vor allem verbunden sind; würde ein Bedenken auslösender Staatsanwalt die Rechte der Verteidigung etwa im Ermittlungsverfahren entziehen oder beeinträchtigen, wäre schon dieser konkrete Sachverhalt Anhaltspunkt für eine ggf. leichter zu begründende Fairnessverletzung. *Zum anderen* verweist die Garantie eines offenen Verfahrens entsprechend der auch in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK vorgenommenen Zuordnung der Entscheidung zum Gericht vor allem auf die Haltung und Reaktion *der Richtenden*. Im Rahmen des zunächst

76 BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042; vgl. zu dessen Aufsichtspflicht *Tolksdorf* (Fn. 42), S. 121 ff.; *Wendisch* FS Schäfer (Fn. 39), S. 243, 266.

77 Dazu und zum Folgenden näher m.w.N. *Gaede*, Fairness als Teilhabe (Fn. 5), S. 369 ff.

78 Näher schon m.w.N. *Gaede*, Fairness als Teilhabe (Fn. 5), S. 369 ff. und 387 ff.

79 Dazu und zum Folgenden näher m.w.N. *Gaede*, Fairness als Teilhabe (Fn. 5), S. 290 ff., 387 ff., 397 ff. sowie EGMR [GK], Urteil vom 16. Dezember 1999 – 24724/94, NLMR 2000, 17 Rn. 83 – T./UK: „The Court notes that Article 6, read as a whole, guarantees the right of an accused to participate effectively in his criminal trial"; EGMR [GK], Urteil vom 16. Dezember 1999 – 24888/94, NLMR 2000, 17 Rn. 85 – V./UK.

80 Dazu und zum Folgenden eingehend bereits m.w.N. *Gaede*, Fairness als Teilhabe (Fn. 5), S. 383 ff., 392 ff.

81 Hierzu bereits näher m.w.N. *Gaede*, Fairness als Teilhabe (Fn. 5), S. 427 ff. und knapper *Gaede* in MüKo-StPO, Bd. 4, 2. Aufl. (2025), Art. 6 EMRK Rn. 16 ff. und 22 ff.

82 Dazu bereits m.w.N. *Gaede* in MüKo-StPO, Bd. 4, 2. Aufl. (2025), Art. 6 EMRK Rn. 27 ff.

prozessmodelloffenen Rechts auf ein faires Strafverfahren[83] finden sich hingegen grundsätzlich keine konkreteren Teilrechte bzw. -standards, die gerade die jeweilige Anklagevertretung näher bestimmen. Deshalb hat der EGMR bereits festgehalten, dass Art. 6 EMRK nicht für sich genommen ein Recht auf einen unparteilichen Staatsanwalt gewährleistet, so wie es sich für Richter in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK findet.[84]

Dennoch ist es richtig, dass die Frage nach dem befangenen Staatsanwalt dem Recht auf ein faires Verfahren unterliegt und dahingehende Maßstäbe zu erarbeiten sind. Denn zu den Teilrechten des fairen Verfahrens gehört insbesondere die Garantie, dass die Verteidigung waffengleich und damit unter Vermeidung substanzieller Nachteile gegenüber der staatlichen Beeinflussung der gerichtlichen Urteilsfindung auf das Verfahren Einfluss nehmen darf.[85] Und hier muss man – unabhängig von der konkreten Prozessstruktur – realistisch annehmen, dass der mit dem Anspruch der objektiven Verfahrensteilhabe auftretende staatliche Anklagevertretung eine regelmäßig starke prozessuale Stellung zukommt: Sie genießt ein erhebliches Vertrauen des Gerichts, das bis hin zu angelegten und eintretenden Schulterschlusseffekten reicht, während die Vereidigungsteilhabe nicht selten erheblichen Beschränkungen zur Vermeidung eines oft allzu früh gewähnten Missbrauchs zugunsten von Partikularinteressen unterliegt.[86] Und gerade hier ist dieser Vertrauensvorschuss zugunsten des anklagenden Staates am einschlägigen deutschen Recht auch abzulesen, wenn es bis heute voller Zutrauen in die Lösungskompetenz der staatlichen Behörde völlig auf nähere Regelungen zum Ausschluss und zur Besorgnis der Befangenheit bei Staatsanwälten verzichtet, während entsprechende Regelungen in jedem anderen Exekutivsektor der Verwaltung existieren! Auch die vielfach berichtete Ankerwirkung staatsanwaltlicher Anträge[87] macht fassbar, dass die realen Teilhabechancen der Verteidigung und mithin des von Art. 6 EMRK berechtigten Angeklagten zu einem Gutteil von der konkreten Aufgabenwahrnehmung durch die Staatsanwaltschaft abhängen. Lässt das nationale Prozessrecht jedoch zu, dass ein Staatsanwalt agiert, welcher der Vertrauen erheischenden Objektivitätsgewähr nicht entspricht und im Gegenteil die Sorge begründet, dass der mit erheblicher Macht ausgestattete Staat über seine Exekutive interessengeleitet auf das Gericht einwirkt, kann dies die Offenheit des Verfahrens bzw. die gleichberechtigte Teilhabe des Angeklagten durchgreifend beeinträchtigen.

Dass die Vorsicht vor scheinbar schon infolge der Rollenbeschreibung stets objektiven Verfahrensbeiträgen insoweit auch nicht gegen eine Vorentscheidung des deutschen Gesetzgebers über Fairnessinhalte verstößt, zeigt bei alledem zusätzlich insbesondere § 74 StPO, der für einen anderen Fall des prima facie objektiven und in der Regel gewichtigen Einflusses auf die gerichtliche Entscheidung längst ein Ablehnungsrecht und damit einen Schutz vor Personen etabliert, die im Einzelfall keine Gewähr für eine objektive Verfahrensteilhabe bieten. Auch hier wird nicht nur das von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK genannte Gericht, sondern ein besonderes Vertrauen genießender Einfluss auf die gerichtliche Verfahrensführung und -entscheidung begrenzenden Maßstäben unterworfen.

2. Maßbestimmung

Geht man in diesem Sinne davon aus, dass der als befangen anzusehende Staatsanwalt sehr wohl ein Fairnesshindernis ausmacht, bleibt die nicht weniger wichtige Frage zurück, an welchen Maßstäben man den auszuschließenden oder einzuhegenden Verfahrenseinfluss der Staatsanwaltschaft konkreter bestimmen sollte.

Insoweit kann man dem 5. Strafsenat zunächst jedenfalls darin folgen, dass die Lösung nicht darin liegen kann, die immerhin im Ansatz strengen Maßstäbe für Richter auf die mitwirkenden Staatsanwälte pauschal zu übertragen. Der Bezugspunkt der Verfahrensfairness bleibt das Gericht; es geht um einen potenziellen *Einfluss* auf das grundsätzlich zur eigenen Würdigung und Prüfung befähigte Gericht, nicht um das Gericht selbst.

Zu widersprechen ist aber der vom 6. Strafsenat wohl vertretenen These, nach der unter dem Aspekt des fairen Verfahrens allenfalls schlechthin unverzichtbare Schranken gezogen werden dürften, was den effektiven Ausschluss des Verfahrenseinflusses einer befangenen Staatsanwaltschaft zu einer prozessualen Chimäre machen könnte. Schon die dahinter stehende allgemeinere Lehre zur Handhabung der Fairnessgarantie wird vom BVerfG nicht einheitlich zugrunde gelegt – sie wurde vom BVerfG, aber auch vom BGH, zugunsten von konkreteren

83 Hierzu siehe bereits eingehend m.w.N. *Gaede*, Fairness als Teilhabe (Fn. 5), S. 461 ff. und ferner MüKo/*Gaede* (Fn. 82), Art. 6 EMRK Rn. 23 ff.

84 So EGMR, Urteil vom 23. November 2017 – 66847/12, Rn. 94 – Haarde/ISL, zu einem Fall der Vorbefassung als staatlicher Sachverständiger. Die Entscheidung hebt dort aber zugleich wieder hervor, dass die Unschuldsvermutung auch für Staatsanwälte gilt; zur entsprechenden Objektivitätsverpflichtung auch *Kjelby* Bergen Journal of Criminal Law and Criminal Justice 2015, 61, 67 f.

85 Zur Gewährleistung einer Verteidigung, die nicht im Vergleich zur Anklagevertretung substanziell benachteiligt ist, EGMR, Urteil vom 17. Januar 1970 – 2689/65, EGMR-E 1, 100 Rn. 28 f. – Delcourt/BEL: *„full equality of treatment"*; EGMR, Urteil vom 22. Februar 1996 – 17358/90, ÖJZ 1996, 430 Rn. 47 – Bulut/AUT; EGMR, Urteil vom 31. Januar 2002 – 24430/94, ÖJZ 2002, 433 Rn. 57 ff. – Lanz/AUT; EGMR, Urteil vom 2. Oktober 2001 – 44069/98, StraFo 2002, 81 Rn. 58 – G.B./FRA: *„the principle of equality of arms […] requires each party to be given a reasonable opportunity to present his case under conditions that do not place him at a substantial disadvantage vis-à-vis his opponent"*; EGMR, Urteil vom 22. Juni 2000 – 32492/96 u.a., Rn. 102 – Coëme ua/BEL; *Gaede*, Fairness als Teilhabe (Fn. 5), S. 641 ff., 652 ff.

86 Zu den psychologischen und soziologischen Implikationen vgl. schon *Volkmann/Vogel* StV 2021, 537, 542 f. Siehe ferner m.w.N. LR/*Siolek* (Fn. 3), Vor § 22 Rn. 12: Aufgabe der Staatsanwaltschaft, Einfluss auf das Gericht auszuüben; ferner SK/*Weßlau/Deiters* (Fn. 20), Vor § 22 Rn. 35: Staatsanwaltschaft kann auch in der Hauptverhandlung die Urteilsfindung mitbestimmen.

87 Zum kaum noch bestrittenen Anker-Effekt gerade des staatsanwaltlichen (Strafzumessungs-)Antrags siehe m.w.N. *Neuhaus* in NK-StPO (2025), Vor §§ 333-358 StPO Rn. 85; im Kontext auch *Kudlich/Nicolai* StV 2025, 159 f.

Maßstabsbildungen durchbrochen.[88] Überdies ist diese Ansicht systematisch unzureichend, weil sie verkennt, dass hier gerade ein unstreitig als verfehlt bewerteter Ausfall der notwendigen gesetzgeberischen Ausdifferenzierung der Fairness den Gerichten aufdrängt, die Lücke praktikabel zu schließen. Der schiere planwidrige Maßstabsausfall seitens des Gesetzgebers kann schwerlich die Anforderungen an die Verfahrensfairness gleichsam herunterschrauben, die gerade *der Gesetzgeber* zu beachten hat. Entsprechend existiert seitens des EGMR von vornherein keine vergleichbare Reduktion der Pflicht auch des Gesetzgebers, Art. 6 EMRK wirksam und praktikabel zu gewährleisten. Vielmehr verlangt Art. 6 EMRK im Sinne der Maxime *nullum judicium sine lege*, dass nationale Gesetzgeber die prozessualen Rechtsmaßstäbe näher ausprägen, um einen – auch hier virulenten – durch Unbestimmtheit eintretenden Leerlauf der Verteidigungsrechte im Angesicht eines drohenden staatlichen Missbrauchs zu verhindern.[89] Dass bei der Lückenschließung die Systematik des gesetzgeberisch geschaffenen Rechts und die mit ihr etablierte Prozessstruktur als Grundlage heranzuziehen sind, um insofern „behutsam" vorzugehen, ist sodann fraglos richtig, aber erneut kein Grund, festgestellten Versäumnissen halbherzig zu begegnen.

Schließlich wäre der – dem 6. Strafsenat unterlaufene – ausschließliche Verweis auf eine Gesamtbetrachtung ohne einen Zielmaßstab schon unpraktikabel: Er müsste alle Einzelfälle – entgegen der jeweils zu beachtenden Subsidiarität – ggf. zunächst zum BGH, sodann zum BVerfG und schließlich zum EGMR führen, weil eine im Auge des entscheidenden Gerichts liegende Gesamtschau zur (unverzichtbaren) Fairness im Einzelfall den „Maßstab" ausmachen würde.[90]

a) Zu besorgender Machtmissbrauch

Will man in diesem Sinne über die These einer nur in Extremfällen möglichen und unbestimmten Gesamtbetrachtung hinauskommen, liegt es nach dem zuvor Gesagten nahe, mit dem 5. Strafsenat auf das Leitkriterium des nicht hinreichend vom Gericht ausgeräumten staatlichen Machtmissbrauchs in der Person oder dem konkreten Verhalten des Staatsanwalts abzustellen.[91] Ist nicht mehr begründet anzunehmen, dass die Staatsanwaltschaft ihren oft prägenden Einfluss insbesondere in der regelmäßig entscheidenden Hauptverhandlung prinzipiell objektiv ausübt, steht im Raum, dass gewichtige staatliche Befugnisse interessengeleitet zur Belastung der Verteidigung genutzt werden. Die Zulassung bzw. unwidersprochene Hinnahme einer solchen staatlichen Einflussnahme drängte den Eindruck auf, dass das Anklageziel rechtsfern verfolgt werden dürfe, was einem offenen und nach gleichem Recht geführten Prozess widerstreitet.

Im Lichte des zuvor Gesagten ist der Missbrauch aber nicht nur gleichsam krassen Fällen atemberaubender staatsanwaltlicher Besetzungen und Vorgehensweisen vorzubehalten.[92] Der zu besorgende Missbrauch muss im Sinne der schon *vom Gesetzgeber* aufgestellten Objektivitätsanforderung und der auch vom BVerfG als bisweilen zentral unterstrichenen Wächterfunktion schon in unausgeräumten Zweifeln an der objektiven Rollenwahrnehmung liegen, die durch keinen Funktionsunterschied zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft mehr zu legitimieren sind.[93] Auch der 5. Strafsenat stellt – wohl in diesem Sinne – auf die Sicht eines verständigen Angeklagten ab, nach dem sich die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als Missbrauch staatlicher Macht darstellen muss; es muss nicht tatsächlich ein Missbrauch vorliegen.[94]

Für die Konkretisierung dieses ggf. fatalen Eindrucks ist entsprechend, so wie es die Rechtsprechung zum Teil anerkennt, insbesondere auf die Verwirklichung der für Richter (siehe §§ 22 Nr. 1-3[95], 4 [3. und 4. Var.]) und 5 sowie 23 StPO), aber auch für Beteiligte des Verwaltungsverfahrens (§ 20 VwVfG) geltenden Ausschlussgründe zu achten, die insbesondere in einer persönlichen Betroffenheit liegen.[96] Ihnen kommt etwa bei der Gefahr der „Verteidigung" eines früher als Richter gefällten Urteils in der nun als Staatsanwalt begleiteten Berufungsinstanz[97] eine erhebliche Orientierungswirkung zu.[98] Im Übrigen ist der Gedanke des § 24 Abs. 2 StPO gemessen an der anderen Rolle des Staatsanwalts und damit unter Einbeziehung einer zunächst naheliegenden Aufgeschlossenheit hinsichtlich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage

88 Siehe hierzu als Leitbeispiel BVerfGE 118, 212 = HRRS 2007 Nr. 647 und m.w.N. *Gaede* GA 2008, 394, 399 ff.

89 Siehe EGMR, Urteil vom 22. Juni 2000 – 32492/96 u.a., Coëme u.a. v. B, §§ 98 ff., 102: *"The Court reiterates that the principle that the rules of criminal procedure must be laid down by law is a general principle of law. It stands side by side with the requirement that the rules of substantive criminal law must likewise be established by law and is enshrined in the maxim ‚nullum judicium sine lege'. It imposes certain specific requirements regarding the conduct of proceedings, with a view to guaranteeing a fair trial, which entails respect for equality of arms. […] The Court further observes that the primary purpose of procedural rules is to protect the defendant against any abuse of authority and it is therefore the defence which is the most likely to suffer from omissions and lack of clarity in such rules."* Dazu näher bereits *Gaede*, Fairness als Teilhabe (Fn. 5), S. 663 ff.

90 Siehe zum Bedürfnis, dass schon die nationalen Gerichte den menschenrechtlichen Standard der EMRK ggf. fortschreiben müssen, m.w.N. *Gaede*, Fairness als Teilhabe (Fn. 5), S. 91 ff., 115 ff., 130 ff., 134 ff.

91 Zust. etwa auch Schmitt/Köhler/*Schmitt* (Fn. 19), Vor § 22 Rn. 6.

92 Siehe auch schon gegen überhöhte Anforderungen an das Kriterium des „Missbrauchs staatlicher Macht" *Walter* JZ 2024, 1043, 1046; siehe ferner bereits *Tolksdorf* (Fn. 42), S. 114 f.: Restriktionen müssen mit der Pflicht zur Objektivität vereinbar bleiben.

93 Siehe auch *Schlüchter* (Fn. 30), Rn. 66.2, die wohlbegründet einer Reduktion des disqualifizierten Staatsanwalts auf eine tatsächlich bewiesene Befangenheit entgegentritt.

94 Hierzu nochmals BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075.

95 Gerade für diese etwa deutlich *Nowak* (Fn. 5), S. 129 ff.

96 Siehe auch LR/*Siolek* (Fn. 3), Vor § 22 Rn. 15: zur Übertragung bestehe (in der Sache) Einigkeit; MüKo/*Conen/Tsambikakis* (Fn. 19), § 22 Rn. 7; BeckOK/*Cirener* (Fn. 48), § 22 Rn. 36.1.

97 Siehe schon früh OLG Stuttgart NJW 1974, 1394 f. und zust. etwa SK/*Wohlers* (Fn. 3), § 145 GVG Rn. 14 und LR/*Siolek* (Fn. 3), Vor § 22 Rn. 15; zu kurz greift hier hingegen BGH NStZ 1991, 595; so aber auch BeckOK/*Inhofer* (Fn. 45), § 145 GVG Rn. 15.

98 Siehe so auch für die Haltung der Justiz z.B. KK/*Heil* (Fn. 8), Vor § 22 Rn. 1.

leitend – es müssen zum Beispiel für die Hauptverhandlung gewichtige Gründe im konkreten Verfahren dafür streiten, dass der Staatsanwalt seine Aufgabe der Anklagevertretung nicht unbefangen, sondern einseitig zulasten des Angeklagten wahrnimmt. Insoweit bieten die Ausarbeitungen in der Literatur zur Übertragung des § 24 Abs. 2 StPO längst Anhaltspunkte, obschon sie nicht im Gewande einer Analogie daherkommen sollten.

b) Mangelnde gerichtliche Kompensation

Sodann ist aber – konventionsrechtlich schon für den Verstoß gegen das Gebot zur Verfahrensfairness und nicht allein für das Beruhen[99] – von Belang, ob das Gericht dem missbräuchlich zu nennenden staatlichen Verfahrenseinfluss hinreichend entgegengetreten ist.

Davon ist zunächst auszugehen, wenn das Gericht die Missbräuchlichkeit erkennt und es durch eine erfolgreiche Hinwirkung auf einen Austausch bzw. eine Mäßigung eine Heilung des ursprünglich unrechtmäßigen Verfahrenseinflusses bewirkt.

In Relation zum problematischen Verhalten bzw. der problematischen Besetzung der Staatsanwaltschaft ist es aber immerhin auch denkbar, einen Verstoß gegen das faire Verfahren schon infolge einer angemessenen Zurückweisung des konkreten Fehlverhaltens und seines Einflusses durch das entscheidende Gericht zu verneinen, gerade weil die Fairness auf die gerichtliche Entscheidung bezogen ist. Indes kann dies nur in Frage kommen, wenn die Zurückweisung einen fortwirkenden Einfluss der missbräuchlichen staatsanwaltlichen Verfahrenseinwirkung sicher ausschließen kann. Dies muss in jedem Fall eine volle Erfassung des bedenklichen Einflusses seitens des Staates voraussetzen, von dem sich das Gericht deutlich distanziert, ohne sich hierzu in seinem Urteil in einen Widerspruch zu setzen.

Insoweit dürfte aber – entgegen der jüngeren Haltung des 6. Strafsenats – ein strenger Maßstab anzulegen sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie es der 5. Strafsenat eröffnet hat – auch nach der Urteilsfindung im Revisionsverfahren geäußerte Einschätzungen einbezogen werden sollen, die vom Interesse an der Erhaltung des verfassten Urteils beeinflusst sein können.[100] Ferner ist gerade in Situationen, in denen etwa ein ursprünglich diskutiertes Vorgehen im Wege einer Verständigung oder einer Verfahrenseinstellung an einer Mitentscheidungsbefugnis des Staatsanwalts gescheitert sein könnte, einem Verweis auf die ausgleichende Verfahrensführung durch das Gericht entgegenzutreten, weil das Gericht hier nicht mehr allein maßgeblich ist. Aber auch über derartige Konstellationen hinaus muss Vorsicht walten, weil im Zuge der berührten Garantie der Waffengleichheit auch der äußerliche Eindruck der vom Staat im Ergebnis geduldeten und nur verbal zurückgewiesenen staatlichen Verfahrensbeeinflussung zu bedenken bleibt.[101] Dieser Eindruck dürfte jedenfalls bei klaren materiellen Ausschlussgründen und einer ausbleibenden Heilung aber verheerend bleiben, zumal das Gericht jenseits auffälliger Einzelhandlungen schwerlich konkrete Ausgleichsanstrengungen leisten könnte. Es kann vielmehr geneigt sein kann, die Bedeutung etwa einer persönlichen Betroffenheit des Staatsanwalts infolge scheinbar nicht auffälliger Einzelhandlungen zu unterschätzen. Wie in anderen Zusammenhängen sollte ein Verstoß gegen die waffengleiche Teilhabe nicht an den Nachweis eines zusätzlich fassbaren Nachteils gebunden werden.[102] Dies gilt, zumal das wertungsabhängige Recht ebenso wie die letztlich auf subjektive Einschätzungen verweisende Tatfrage mannigfaltige Einfallstore für Beeinflussungen eröffnen, die sich das Gericht infolge des grundsätzlichen Vertrauens in Staatsanwälte nicht stets bewusst machen kann.

IV. Ein zweites Nadelöhr?

Bei alledem darf ein weiterer zentraler Umstand nicht ausgeblendet bleiben. Auch für die Geltendmachung eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK erhebt die Rechtsprechung den Anspruch, dass den traditionell streng verstandenen Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO Genüge getan wird. Der Revisionsführer soll also „die Tatsachen, die den behaupteten Verfahrensmangel begründen, so vollständig und genau mitteilen [müssen], dass das Revisionsgericht aufgrund der Rechtfertigungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen werden“[103]. Für sich

99 So aber BGH NStZ-RR 2024, 252, 253 = HRRS 2024 Nr. 1075. Auch zu Art. 6 EMRK ließe sich über die Bedeutung der Waffengleichheit als unbenanntes Teilrecht andenken, dass die Verletzung stets unabhängig von der gerichtlichen Reaktion festgestellt werden könnte. Allerdings liegt es für das unbenannte Teilrecht nahe, eine Gesamtbetrachtung anzustellen, da hier gerade aus der Art und Weise der Mitwirkung durch die Staatsanwaltschaft und nicht aus formalen Rechtsunterschieden eine Ungleichheit abgeleitet werden soll. Diese eher materielle Betrachtung tendiert zur Bewertung auch über die potenzielle Wirkung auf das Gericht im Einzelfall. Ohnedies würde der EGMR nach seiner aktuellen Rechtsprechung zu einer Gesamtbetrachtung neigen.

100 Dies gilt auch unter dem Aspekt, dass eine Befragung des Gerichts bzw. des Vorsitzenden zum Beruhen als solche im Übrigen ausscheidet. Es muss insoweit um spezifische Äußerungen/Wahrnehmungen zur Hauptverhandlung und damit um das etwaige Ausmaß der Objektivitätsferne des Staatsanwalts und seine damalige Beurteilung durch das Gericht gehen.

101 Dazu bereits in Kontexten exklusiver staatlicher Einwirkungen EGMR [GK], Urteil vom 20. Februar 1996 – 15764/89, NLMR 1996, 42 Rn. 32 – Lobo Machado/POR; EGMR, Urteil vom 31. Januar 2002 – 24430/94, ÖJZ 2002, 433 Rn. 57 – Lanz/AUT; EGMR, Urteil vom 22. Februar 1996 – 17358/90, ÖJZ 1996, 430 Rn. 47 – Bulut/AUT m.w.N.: *„In this context, importance is attached to appearances as well as to the increased sensitivity to the fair administration of justice“*; EGMR, Urteil vom 4. März 2003 – 41784/98, Rn. 55 – A.B./SVK: Eindruck einer Benachteiligung zu vermeiden.

102 EGMR, Urteil vom 22. Februar 1996 – 17358/90, ÖJZ 1996, 430 Rn. 49 – Bulut/AUT: *„In any event […] the principle of the equality of arms does not depend on further, quantifiable unfairness flowing from a procedural inequality.“*; EGMR, Urteil vom 31. Januar 2002 – 24430/94, ÖJZ 2002, 433 Rn. 58 – Lanz/AUT; EGMR, Urteil vom 4. März 2003 – 41784/98, Rn. 56 – A.B./SVK.

103 So wieder der 6. Strafsenat in BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042.

genommen wenig verwunderlich sollen die in die Gesamtabwägung einzustellenden Umstände mit Tatsachen belegt werden. Der 6. Strafsenat hebt hervor, dass der Revisionsführer insoweit die bereits früher bejahte Erkundigungspflicht beim erstinstanzlichen Verteidiger oder beim Gericht zu beachten habe.[104] Ebenso sei der Revisionsführer verpflichtet gewesen, vorzutragen, dass er sich erfolglos bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist um Einsicht in die Ermittlungsakte in dem gegen den Staatsanwalt geführten Verfahren bemüht habe,[105] welche unter anderem eine konkretere Bewertung der Stärke des „prozessualen Bandes" zu dem gegen den Angeklagten geführten Verfahren hätte ermöglichen können; anderenfalls sei die Darstellung der rügebegründenden Tatsachen unvollständig.[106] So sei der Beschwerdeführer im konkret zu entscheidenden Verfahren verpflichtet gewesen, die von ihm selbst als aussagekräftig bewerteten ermittlungsgegenständlichen Chatnachrichten, die eine Überschneidung des gegen den Staatsanwalt geführten Verfahrens mit den gegen den Beschwerdeführer erhobenen Tatvorwürfen belegen sollen, durch einen vollständigen Vortrag vorzutragen. Die vom Senat auf die erhobene Sachrüge hin im Urteil zur Kenntnis genommenen Chatnachrichten seien insoweit nicht aussagekräftig gewesen, soweit der Revisionsführer nicht dargelegt habe, dass es über diese Chatnachrichten hinaus keine weiteren relevanten Nachrichten gegeben habe.

Es ist hier nicht der Raum, den Umgang mit § 344 Abs. 2 S. 2 StPO und die Frage nach einer Rücksprachepflicht insbesondere hinsichtlich der Instanzverteidigung ganz allgemein zu erörtern. Einige kritische Anregungen, die gerade für den konkretisierungsbedürftigen Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK gelten, sollen aber ausgeführt werden:

Wenn es richtig ist, dass nur eine – nach den hiesigen Überlegungen m.E. zu präzisierende – Gesamtbetrachtung den Maßstab des geltenden Rechts ausmacht, kann sich eine im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 13 EMRK[107] an Rechtsschutz interessierte Rechtsprechung nicht durch einen Federstrich von dem Umstand frei machen, dass die Rechtsordnung auch dem Revisionsführer nur eine konkretisierungsbedürftige Globalgarantie als Prüfungsgrundlage zur Verfügung stellt. Hier ist *im Besonderen* darauf zu achten, dass ex ante nach der prozessualen Lage[108] vorhersehbar ist und nicht erst durch die *spätere* Entscheidung gleichsam vom Himmel fällt, welche konkretisierenden Darlegungen des Abwägungsmaterials gefordert sind. So hat etwa das BVerfG in seiner Leitentscheidung zu § 344 Abs. 2 S. 2 StPO für eine strenge Interpretation voraussetzen können, dass die darzulegenden Umstände unschwer am Gesetzestext erkennbar waren und von den Gerichten seit langem anerkannt gewesen seien.[109] Die allgemeine Kritik an dem erwarteten Vortrag sog. Negativtatsachen erlangt hier eine besondere Bedeutung.[110]

Alles andere wäre auch nicht mit dem Konventionssystem vereinbar. Denn wenn der BGH sich selbst die Möglichkeit zu einer Entscheidung entzieht, die Verstöße gegen Art. 6 EMRK noch beheben könnte, wird die Durchsetzung des Rechts auf ein faires Verfahren kurzerhand auf das BVerfG und den EGMR verschoben. Entgegen dem subsidiären Schutz über die EMRK wird – solange das BVerfG die Praxis zu § 344 Abs. 2 S. 2 StPO weiter größtenteils deckt – der EGMR schnell zur einzigen Adresse, welche Art. 6 EMRK im Falle überraschend weit ausgelegter Darlegungsanforderungen zur Durchsetzung verhelfen kann. Gerade wenn – wie es hier der Fall ist – das Fehlen einer materiellen Regelung ein planwidrig zu nennendes Versäumnis des Gesetzgebers ist, darf die richterrechtlich ersetzende Rechtsprechung den mangels konkretisierender Regelungen erschwerten Rechtsschutz nicht zusätzlich verengen.

In diesem Licht war es zwar nachvollziehbar, dass der Senat die Stärke des vorhandenen „Verfahrensbandes" und seine Abbildung in staatlichen Verfahrensakten thematisiert. Dennoch dürfte sich der 6. Strafsenat mit seinen zum Teil bereits spekulativ erscheinenden Aussagen zu möglichen weiteren Beurteilungskriterien und Vorträgen an der äußersten Grenze der von § 344 Abs. 2 S. 2 StPO legitimierten (über-)strengen Praxis bewegen. Indem der selbst nicht über Akteneinsicht verfügende Senat auch hier Aussagen zu einer abschließenden Äußerung zu Verfahrensakten verlangt, die dem Revisionsführer gar nicht vorlagen und nach dem Vortrag seitens des Staates verweigert worden sind, maximiert er die Hürden bei der Darlegung eines Fairnessverstoßes einseitig. Zunächst war hinsichtlich des Aktenstandes im Verfahren gegen den Staatsanwalt ganz offenbar nur ein Zwischenstand, nicht aber eine abschließende Sachverhaltsklärung zu erwarten. Vor allem aber blendet der BGH bei seiner Bemessung der Strenge der Vortragspflicht völlig aus, dass in einer Lage wie der hiesigen das Tatgericht selbst als *„ultimate guardian"* der Verfahrensfairness für die Aktenbeziehung verantwortlich gewesen wäre: *Ihm selbst* musste daran gelegen sein, die besorgniserregenden Hintergründe des auf ihn einwirkenden Verfahrenseinflusses zu klären. Wenn das Revisionsgericht in dieser Lage keine dem Rechtsschutz hinderliche gezielte Außerachtlassung relevanter Sachverhaltsumstände positiv feststellen kann und sich der Senat sodann in der Lage gesehen hat, auf der Basis des Vortrags des Revisionsführers eine Subsumtion des möglichen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK vorzunehmen, zeigt

104 BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042 unter Verweis auf BGH StV 2006, 459 mit Anm. *Ventzke* = HRRS 2005 Nr. 43; MüKo/*Knauer/Kudlich* (Fn. 50), § 344 Rn. 121; KK/*Gericke* (Fn. 8), § 344 Rn. 38.

105 BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042. Zum vorausgesetzten Bemühen um Akteneinsicht schon BGH NJW 2005, 300, 303 f. = HRRS 2005 Nr. 61; BGH NStZ 2009, 51 f. = HRRS 2010 Nr. 280; NStZ 2010, 530, 531 = HRRS 2010 Nr. 272: notwendige Rechtfertigung einer Ausnahme von der Vortragspflicht; MüKo/*Knauer/Kudlich* (Fn. 50), § 344 Rn. 121.

106 BGH 6 StR 335/23, Urteil vom 16. Dezember 2024 = HRRS 2025 Nr. 1042.

107 Siehe zu einer möglichen Anwendung auf Art. 6 EMRK insoweit MüKo/*Gaede* (Fn. 82), Art. 13 EMRK Rn. 12 f.

108 Siehe auch KK/*Gericke* (Fn. 8), § 344 Rn. 38: entgegenstehende prozessuale Lage (bzw. Tatsachen) müsse konkret in Betracht kommen; ferner auch BGH NStZ 2022, 126 = HRRS 2021 Nr. 996.

109 BVerfGE 112, 185, 212 = HRRS 2005 Nr. 417.

110 Zu dieser im Überblick MüKo/*Knauer/Kudlich* (Fn. 50), § 344 Rn. 129 ff. und allgemein m.w.N. *Ventzke* StV 2006, 459 ff. und *ders.* HRRS 2004, 340.

dies, dass keine revisionsrechtliche Not bestand, die Karte des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO gerade in einem Fall unsicheren Rechts zu spielen. Der 6. Strafsenat war alles andere als gezwungen, mit einer harten Linie das Interesse geringzuschätzen, deutsche Verletzungen des in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK liegenden Völkerrechts noch vermeiden zu können.

V. Überzeugend entschieden?

Es bleibt die Frage zurück, ob man nach alledem an den jüngeren Leitentscheidungen des BGH auch im Ergebnis Anstoß nehmen sollte, die sich mit dem Einwand eines disqualifizierten Staatsanwalts befassen, diesen aber am Endezurückweisen. Dies wird man für den Fall des 5. Strafsenats noch verneinen können, zum 6. Strafsenat aber bejahen müssen:

1. Feministische Kritik am Fragerecht

Im Fall des 5. Strafsenats lässt sich angesichts der persönlichen Erklärung als befangen und der rechtsirrigen Äußerungen, die in der Sache die staatliche Anklage protegiert hatten, trotz der differenzierten Anträge der Staatsanwältin durchaus ein Sachverhalt erkennen, in dem eine kompensationsbedürftige Fehlhaltung der Staatsanwaltschaft *im Kontext der Befragungen* zum Ausdruck kam. Zugleich war aber mit der (Opfer-)Zeugenbefragung ein Kontext betroffen, dessen Würdigung und Beurteilung explizit dem Gericht zugewiesen ist und hinsichtlich dessen das Gericht seine abweichende, das Verfahrensrecht und das Objektivitätsgebot bestätigende Position zum Ausdruck gebracht hatte. Die Staatsanwältin selbst hatte die Hintergründe immerhin – zu spät! – offengelegt und demonstriert, dass sie mit sich selbst im Zuge ihrer Bindung an Recht und Gesetz gerungen hatte. Hier ist der Schluss des BGH letztlich verständlich, das Beruhen respektive die Fairnessverletzung selbst zu verneinen.[111] Selbstverständlich ist dies bei einer nachträglichen Äußerung im Revisionsverfahren zwar keineswegs. Hier hat die mitgeteilte dienstliche Erklärung des Kammervorsitzenden aber explizit gerade eine Fairnessverletzung durch die Äußerungen der Staatsanwältin in der Hauptverhandlung sowie Überlegungen der Kammer zum prozessualen Umgang mit derselben thematisiert. Es liegt nicht nur eine verbale Reaktion zur mangelnden eigenen Beeinflussung im Rahmen der anschließenden Urteilsfindung vor. Zumal hier auch konkrete Eingriffe in die in Rede stehenden und vom Gericht gewürdigten Vernehmungen gerade nicht behauptet sind, sollte die Versagung des Beruhens auch unter dem Aspekt des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK nicht beanstandet werden.

2. Selbst verfahrensbefangene Staatsanwälte

Anders sollte man den zweiten Fall sehen, in dem – was man sich nochmal vor Augen halten muss – ein Staatsanwalt agierte, der gerade vom Angeklagten im Kontext der angeklagten Taten beschuldigt wurde und der – vom Senat und auch vom Tatgericht nicht ausgeräumt – offenbar durch eine Erpressung „in der Hand" von Tatbeteiligten liegen sollte. Wenngleich der 6. Strafsenat einerseits von vagen Anhaltspunkten sprach, sah er sich doch zugleich und maßgeblich dazu gehalten, davon auszugehen, dass die Beschuldigungen nicht so vage waren, als dass sie eine Einstellung während der Hauptverhandlung ermöglicht oder auch nur absehbar gemacht hätten. Demnach war hier zugrunde zu legen, dass ein fortdauerndes Ermittlungsverfahren gerechtfertigt war. Im Urteil des Landgerichts selbst befindliche Chat-Nachrichten stellten überdies eine Beziehung zwischen den Sachverhalten der Verfahren gegen den Angeklagten und gegen den Staatsanwalt zusätzlich zu den erhobenen Anschuldigungen gegenüber dem Staatsanwalt in den Raum. Dass die *nähere* Substanz der Verdächtigungen nicht abschließend beurteilt werden konnte, stand der Annahme eines engen Bandes zwischen den Verfahren zwar entgegen; dieser Umstand räumte aber gerade nicht aus, dass eine nennenswerte Verbindung mit einer gewissen Substanz zu erwägen blieb. Wenn hier nicht das Tatgericht etwa durch eine eigene Aktenbeiziehung oder eine sonstige Prüfung dafür sorgt, dass es ein letztlich fehlendes oder substanzloses prozessuales Band zugrunde legen kann, ist nicht nur von einer willkürlichen Beschuldigung auszugehen. Vielmehr steht dann eine ernst zu nehmende Möglichkeit der Verknüpfung der *beiden* verdachtsbedingt geführten Verfahren im Raum. Hier wird man die Grenze zu einem zu besorgenden Missbrauch als überschritten ansehen müssen:

§ 22 Nr. 1–3 StPO lässt sich entnehmen, dass eine eigene erhebliche Betroffenheit hinsichtlich des Verfahrensgegenstands oder der vom Verfahren betroffenen Personen die objektive Verfahrensmitwirkung in Frage stellt. Rollenunterschiede führen insoweit nicht zu einer anderen Gewichtung. Wenn nun aber in § 22 StPO nicht explizit festgelegt wird, dass die Richter auch keine potentiell Tatbeteiligten sein und damit nicht gleichsam zum Richter in eigener Sache werden dürfen, liegt dies allein an der völligen Selbstverständlichkeit des hier notwendigen Ausschlusses.[112] Nicht hingegen nimmt der Rechtsstaat jenen Fall leichter. In diesem Sinne findet sich zum Beispiel auch in § 20 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG der Ausschluss desjenigen wieder, der selbst Verfahrensbeteiligter ist. Hier soll nun aber ein Staatsanwalt weiter Einfluss haben dürfen, bei dem man angesichts eines substanziell gegen ihn betriebenen Verfahrens und einer nicht auszuschließenden Erpressung stets die störende innere Frage besorgen muss, wie sich ein bestimmter Gang des hiesigen Verfahrens wohl auf *seine eigene* Lebens- und Verfahrenslage auswirken mag. Soll er Gnade vor Recht ergehen lassen, um zu besänftigen? Soll er Härte zeigen, um Angriffe auf seine eigene Person abprallen zu lassen oder (neuen) Angriffen vorzubeugen? Eine solche Lage muss, wenn das Tatgericht sie nicht näher erwogen und verneint hat, eine objektive Verfahrensführung und erst recht ein Vertrauen in die objektive Amtswahrnehmung ausschließen.

111 Wie hier auch *Kudlich/Nicolai* StV 2025, 159, 161; ebenso ferner *Frommel* NSW 2025, 162; siehe aber auch die Bedenken hinsichtlich der dienstlichen Erklärung bei *Veljovic/Bona*, KriPoZ 2025, 225, 228 f. (im Ergebnis abl., Autor *Veljovic*).

112 Entsprechend etwa schon *Nowak* (Fn. 5), S. 129.

Entgegen der Ansicht des Senats genügt die – offenbar auch das Tatgericht zu sehr in Sicherheit wiegende – Einschaltung des Vorgesetzten nicht, um einen Verstoß hier auszuräumen. Die Einbindung eines zweiten und zumal vorgesetzten Staatsanwalts ist zwar in der Tat ein Schritt, der Bedenken oft entscheidend abmildern dürfte.[113] Die Befragung des Anschuldigungen aufnehmenden Polizeibeamten durch den selbst ungenügenden Staatsanwalt wurde zwar vermieden. Schon die gesamte Würdigung des Beweisstoffs im Plädoyer kam aber ihm selbst zu, was aufdrängt, dass der bereits zuvor mit der Sache betraute verfahrensbefangene Staatsanwalt der zentrale Amtswalter der Staatsanwaltschaft geblieben war. Auch der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft eine Doppelbesetzung vorsah und dem verfahrensbefangenen Staatsanwalt nicht ressourcenschonend andere Aufgaben zugewiesen hatte, spricht dafür, dass sich die Staatsanwaltschaft die Mitwirkung der primär eingearbeiteten Person erhalten wollte. Vor allem verhindert die Mitwirkung des zweiten Staatsanwalts gerade nicht, dass *der verfahrensbefangene Staatsanwalt auf das Gericht in seinem Sinne einwirken konnte*. Insoweit ist die Lösung über den zweiten Staatsanwalt von vornherein nicht so hilfreich, wie sie es im entsprechend § 22 Nr. 5 StPO behandelten Fall des „Zeugenstaatsanwalts“ sein mag. Da keine ausgleichenden, gegen das Beruhen streitenden Anstrengungen des Gerichts bekannt sind, lag deshalb infolge der Zulassung eines als missbräuchlich zu besorgenden staatlichen Einflusses insgesamt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK vor.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

[113] Für eine erhebliche Bedeutung auch etwa schon LG Köln NStZ 1985, 230, 231 f.

Rechtsprechung

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/) abgerufen werden.

947. BVerfG 1 BvR 2232/24 (2. Kammer des Ersten Senats) - Beschluss vom 3. August 2026 (LG Chemnitz / AG Chemnitz)

Durchsuchung bei Nichtverdächtigen in einer Wohngemeinschaft (persönlicher Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts; grundsätzlich kein geringeres grundrechtliches Schutzniveau bei Wohngemeinschaften; Durchsuchung beim Beschuldigten auch in gemeinsam genutzten Räumen; Härten für mitbetroffene Nichtverdächtige; Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Mitnutzung; erhöhte Anforderungen an die Durchsuchung bei Nichtverdächtigen; konkreter Auffindeverdacht; nicht bei bloßem Zusammenleben mit dem Beschuldigten in einer Wohngemeinschaft mit separaten privaten Räumen; Berücksichtigung der vorgefundenen Situation vor Ort; Vermeidung eines Beweismittelverlusts).

Art. 13 Abs. 1 GG; § 102 StPO; § 103 StPO

948. BVerfG 1 BvR 2399/24 (2. Kammer des Ersten Senats) - Beschluss vom 3. August 2026 (LG Nürnberg-Fürth / AG Nürnberg)

Durchsuchung bei Nichtverdächtigen in einer Wohngemeinschaft (persönlicher Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts; grundsätzlich kein geringeres grundrechtliches Schutzniveau bei Wohngemeinschaften; Durchsuchung beim Beschuldigten auch in gemeinsam genutzten Räumen; Härten für mitbetroffene Nichtverdächtige; Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Mitnutzung; erhöhte Anforderungen an die Durchsuchung bei Nichtverdächtigen; konkreter Auffindeverdacht; nicht bei bloßem Zusammenleben mit dem Beschuldigten in einer Wohngemeinschaft; Berücksichtigung der vorgefundenen Situation vor Ort; Vermeidung eines Beweismittelverlusts).

Art. 13 Abs. 1 GG; § 102 StPO; § 103 StPO

949. BVerfG 2 BvR 1430/26 (1. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 27. August 2026 (OLG Düsseldorf)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung nach Polen zum Zwecke der Strafvollstreckung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (unionsgrundrechtliches Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflichten; zu erwartende Haftbedingungen im polnischen Strafvollzug; Zulässigkeit der Auslieferung mit der Maßgabe einer Unterbringung nicht in einer von 15 namentlich bezeichneten Haftanstalten; Erwartung der Einhaltung der Maßgabe bei abweichender Mitteilung des polnischen Justizministeriums; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten; Vereinbarkeit verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes mit unionsrechtlichen Vorgaben).

Art. 4 GRCh; Art. 6 EUV; § 32 Abs. 1 BVerfGG

950. BVerfG 2 BvR 1588/26 (1. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 27. August 2026 (OLG Düsseldorf)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung nach Polen zum Zwecke der Strafverfolgung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (unionsgrundrechtliches Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflichten; zu erwartende Haftbedingungen im polnischen Strafvollzug; Zulässigkeit der Auslieferung mit der Maßgabe einer Unterbringung nicht in einer von 15 namentlich bezeichneten Haftanstalten; Erwartung der Einhaltung der Maßgabe bei abweichender Mitteilung des polnischen Justizministeriums; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten; Vereinbarkeit verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes mit unionsrechtlichen Vorgaben).

Art. 4 GRCh; Art. 6 EUV; § 32 Abs. 1 BVerfGG

951. BGH 1 StR 77/26 - Beschluss vom 9. Juni 2026 (LG Ingolstadt)

Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

952. BGH 1 StR 88/26 - Beschluss vom 12. Mai 2026 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

953. BGH 1 StR 91/26 - Beschluss vom 26. Mai 2026 (LG Ingolstadt)

Brandstiftung (erforderliche Gemeingefährlichkeit).

§ 306 Abs. 1 Nr. 6 StGB

954. BGH 1 StR 164/26 - Beschluss vom 7. Juli 2026 (LG Ravensburg)

Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit (Verwerfung des Ablehnungsantrags als unzulässig wegen fehlender Begründung: ausnahmsweise

Unzulässigkeit bei völliger Ungeeignetheit der Begründung, Ungeeignetheit der Begründung durch Verweis auf den Inhalt von Beschlüssen zur Ablehnung von Beweisanträgen).
§ 24 StPO; § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO; § 244 Abs. 3-6 StPO

955. BGH 1 StR 164/26 - Beschluss vom 7. Juli 2026 (LG Ravensburg)
Rüge der rechtsfehlerhaften Ablehnung eines fremden Beweisantrags (Aufklärungsrüge).
§ 244 Abs. 2 StPO; § 337 StPO

956. BGH 1 StR 165/26 - Beschluss vom 26. Mai 2026 (LG Traunstein)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

957. BGH 1 StR 172/25 - Beschluss vom 29. April 2026 (LG Saarbrücken)
Steuerhinterziehung (ausnahmsweise Zurechnung von Gewinnen einer Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft in Missbrauchsfällen).
§ 370 Abs. 1 AO; § 42 AO

958. BGH 1 StR 178/26 - Beschluss vom 30. Juni 2026 (LG Augsburg)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

959. BGH 1 StR 205/26 - Beschluss vom 29. Juli 2026 (LG Freiburg)
Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

960. BGH 1 StR 247/25 - Urteil vom 24. Juni 2026 (LG Berlin I)
Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Vorenthalten von Beiträgen in großem Ausmaß aus grobem Eigennutz).
§ 266a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB

961. BGH 1 StR 247/25 - Beschluss vom 24. Juni 2026 (LG Berlin I)
Konkurrenzen bei mittelbarer Täterschaft.
§ 52 StGB; § 25 Abs. 1 StGB

962. BGH 1 StR 267/25 - Beschluss vom 13. Juli 2026 (LG Hof)
Steuerhinterziehung (Ermittlung des Steuerschadens durch Schätzung: Anforderungen an die Darstellung im Urteil: Übernahme von Schätzungen der Finanzbehörden; Auswahl der Schätzungsmethode durch das Gericht: Anwendung einer anderen Gewinnermittlungsmethode bei der Bestimmung von Gewinneinkünften, Zulässigkeit pauschaler Schätzmethoden).
§ 370 Abs. 1 AO; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

963. BGH 1 StR 267/26 - Beschluss vom 21. Juli 2026 (LG Heilbronn)
Zu späte Absetzung des Urteils.
§ 275 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 7 StPO

964. BGH 1 StR 319/25 - Beschluss vom 12. Mai 2026 (LG Düsseldorf)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

965. BGH 1 StR 319/25 - Beschluss vom 12. Mai 2026 (LG Düsseldorf)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

966. BGH 1 StR 446/25 - Beschluss vom 9. Juni 2026 (LG Frankfurt am Main)
Inbegriffsrüge; Konkurrenzen bei Beihilfe.
§ 261 StPO; § 27 Abs. 1 StGB; § 52 StGB

967. BGH 1 StR 446/25 - Beschluss vom 9. Juni 2026 (LG Frankfurt am Main)
Inbegriffsrüge; Konkurrenzen bei mittelbarer Täterschaft.
§ 261 StPO; § 25 Abs. 1 StGB; § 52 StGB

968. BGH 1 StR 523/25 - Beschluss vom 22. Juli 2026 (LG Koblenz)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

969. BGH 1 StR 536/25 - Beschluss vom 16. Juni 2026 (LG N.)
Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

970. BGH 1 StR 557/25 - Beschluss vom 16. April 2026 (LG Oldenburg)
Steuerhinterziehung (Darstellung der Verkürzungsberechnung im Urteil: Ermittlung von Soll- und Ist-Steuer, Ermittlungsweg bei der Verkürzung von Kapitalertragsteuer).
§ 370 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 AO; § 32d Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 EStG

971. BGH 1 StR 594/25 - Urteil vom 24. Juni 2026 (LG Schweinfurt)
Ausschließung von der Ausübung des Richteramts (Begriff des Tätigwerdens als Beamter der Staatsanwaltschaft: weite Auslegung, Mitwirkung an einem Auslieferungsverfahren gegen den Angeklagten).
§ 22 Nr. 4 StPO; § 338 Nr. 2 StPO

972. BGH 1 StR 45/26 - Beschluss vom 15. September 2026 (LG München I)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

973. BGH 1 StR 120/26 - Beschluss vom 19. August 2026 (LG München I)
Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

974. BGH 1 StR 128/26 - Beschluss vom 13. Juli 2026 (LG Kiel)
Steuerhinterziehung (Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen durch Schätzung: Zulässigkeit einer Schätzung im

Wege des äußeren Betriebsvergleich anhand der Richtsatzsammlung, Voraussetzungen, Darstellung im Urteil).
§ 370 Abs. 1 AO; § 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

975. BGH 1 StR 146/25 - Beschluss vom 30. Juli 2026 (LG Aurich)
Geiselnahme (funktionaler und zeitlicher Zusammenhang zwischen Bemächtigungslage und qualifizierter Nötigung.
§ 239b Abs. 1 StGB

976. BGH 1 StR 149/26 - Beschluss vom 18. August 2026 (LG Ingolstadt)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

977. BGH 1 StR 149/26 - Beschluss vom 18. August 2026 (LG Ingolstadt)
Verlesung von Erklärungen über Ermittlungshandlungen (Auswertung von Videoaufzeichnungen, Unmittelbarkeitsgrundsatz).
§ 250 StPO; § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO

978. BGH 1 StR 149/26 - Beschluss vom 18. August 2026 (LG Ingolstadt)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

979. BGH 1 StR 176/26 - Beschluss vom 24. Juni 2026 (LG München I)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

980. BGH 1 StR 193/26 - Beschluss vom 19. August 2026 (LG Hamburg)
Steuerhinterziehung (Strafzumessung: keine vergleichende Strafzumessung, wenn nur Verbrauchssteuern eines EU-Mitgliedstaats hinterzogen wurden).
§ 370 Abs. 1; Abs. 6 Satz 2 AO; § 46 StGB

981. BGH 1 StR 235/26 - Beschluss vom 21. Juli 2026 (LG Stuttgart)
Aufhebung des tatgerichtlichen Urteils im Beschlusswege.
§ 349 Abs. 4 StPO

982. BGH 1 StR 269/25 - Beschluss vom 28. April 2026 (LG Augsburg)
BGHSt; Zeugnisverweigerungsrecht des Angehörigen (Reichweite mit Blick auf Mitbeschuldigte: prozessuale Gemeinsamkeit der Verfahren; Erlöschen des Zeugnisverweigerungsrechts: Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO; unterbliebene Belehrung: keine Heilung durch Belehrung über Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO; Rügemöglichkeit des Mitbeschuldigten); Ablehnung eines Beweisantrags (Kontinuitätsgrundsatz: erforderliche Entscheidung des Gerichts bei späterem Wegfall des Ablehnungsgrundes, Anwendbarkeit nur auf beweisthemenbezogene, nicht beweismittelbezogene Ablehnungsgründe).
§ 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO; § 252 StPO; § 55 StPO; § 153a Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2, Satz 3 Nr. 4 StPO; § 266a StGB

983. BGH 1 StR 269/25 - Beschluss vom 18. August 2026 (BGH)
Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

984. BGH 1 StR 269/25 - Beschluss vom 18. August 2026 (LG Augsburg)
Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

985. BGH 1 StR 269/25 - Beschluss vom 18. August 2026 (LG Augsburg)
Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

986. BGH 1 StR 329/25 - Urteil vom 18. März 2026 (LG Karlsruhe)
Versuch (fakultative Strafmilderung: erforderliche Gesamtschau durch das Tatgericht, insbesondere bei drohender lebenslanger Freiheitsstrafe, revisionsrechtliche Überprüfbarkeit).
§ 23 Abs. 2 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

987. BGH 1 StR 469/24 - Urteil vom 27. November 2025 (LG Frankfurt am Main)
Steuerhinterziehung und Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Darstellung der Schadensberechnung im Urteil: Entbehrlichkeit einer Berechnungsdarstellung bei Geständnis des sachkundigen Angeklagten); Wertersatzeinziehung von ersparten Aufwendungen (kein Erlangen durch den Haftungsschuldner).
§ 266a Abs. 1 StGB; § 370 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 AO; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 71 AO

988. BGH 1 StR 621/25 - Urteil vom 9. Juni 2026 (LG Bayreuth)
Anordnung der Sicherungsverwahrung neben der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe (Ermessensentscheidung des Gerichts; behandlungsorientierte Ausgestaltung des Strafvollzugs).
§ 66 Abs. 2, Abs. 3 StGB; § 66c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB

989. BGH 2 StR 57/25 - Urteil vom 20. Mai 2026 (LG Darmstadt)
Konkurrenzen bei Betäubungsmittel- und Cannabisdelikten (Handeltreiben mit Cannabis: Vorrang gegenüber der Einfuhr von Cannabis, tatbestandliche Handlungseinheit, Bewertungseinheit, Beweiswürdigung); Strafzumessung (bandenmäßiges Handeltreiben mit Cannabis: wertungswidersprüchliches Strafengefüge); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Verfügungsgewalt; Erörterungs- und Berechnungsmängel zugunsten der Angeklagten); unzulässige Verfahrensrüge gegen die Annahme eines Verwertungsverbots bezüglich Kryptohandy-Daten.
§ 46 StGB; § 52 StGB; § 34 KCanG; § 261 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

990. BGH 2 StR 113/26 - Beschluss vom 30. Juli 2026 (LG Aachen)
Verwerfung einer Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

991. BGH 2 StR 120/26 - Beschluss vom 29. Juni 2026 (LG Frankfurt am Main)
Konkurrenzen bei Pornographiedelikten (gleichzeitiger Besitz mehrerer Inhalte auf verschiedenen Datenträgern;

Tateinheit mit letzter Herstellungs- bzw. Verschaffungstat, Zweifelssatz, keine Teilidentität der Ausführungshandlungen); Verfolgungsverjährung (keine Anwendung der Ruhensvorschrift auf das Herstellen kinderpornographischer Schriften vor dem 01.07.2021; Wiederaufleben des Besitztatbestandes).
§ 52 StGB; § 53 StGB; § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB, § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 184b StGB

992. BGH 2 StR 425/24 - Beschluss vom 31. Juli 2026
Festsetzung des Gegenstandswertes (Einziehung).
§ 2 Abs. 1 RVG; § 33 Abs. 1 RVG

993. BGH 2 StR 792/25 - Urteil vom 1. Juli 2026 (LG Bonn)
Kognitionspflicht (Unaufklärbarkeit des Entstehens einer Urkunde); Subventionsbetrug (missbräuchliche Beantragung von Hilfen für Opfer der Flutkatastrophe im Ahrtal; Betrieb; Subvention: Beantragung als Privatperson; Verhältnis zum Betrug).
§ 263 StGB; § 264 StGB; § 267 StGB; § 269 StGB; § 264 Abs. 1 StPO

994. BGH 2 ARs 374/25 2 AR 207/25 - Beschluss vom 21. Mai 2026
Gerichtsstand des Ergreifungsortes (kein Verzicht auf Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes; Entfallen des Gerichtsstands durch Aussetzung des Strafrests).
§ 57 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 9 StPO; § 13a StPO

995. BGH 2 StR 19/26 - Beschluss vom 1. Juli 2026 (BGH)
Einziehung des Wertes von Taterträgen (Additionsfehler; fehlende Anklage zu einem Fall; gesamtschuldnerische Haftung).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB

996. BGH 2 StR 19/26 - Beschluss vom 1. Juli 2026 (BGH)
Handeltreiben mit Cannabis (fehlende Feststellungen zur Beteiligung der Angeklagten).
§ 34 KCanG

997. BGH 2 StR 41/26 - Beschluss vom 30. Juli 2026 (LG Gera)
Teileinstellung.
§ 154 Abs. 1 StPO

998. BGH 2 StR 124/26 - Urteil vom 1. Juli 2026 (LG Frankfurt am Main)
Erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen (Beweiswürdigung: Wert eines Fahrzeugs).
§ 73a Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 73d StGB

999. BGH 2 StR 187/26 - Beschluss vom 14. Juli 2026 (LG Köln)
Doppelverwertungsverbot (Ablehnung einer Strafrahmenverschiebung und Strafzumessung im engeren Sinne; Versuch).
§ 46 Abs. 3 StGB

1000. BGH 2 StR 218/26 - Beschluss vom 29. Juli 2026 (LG Darmstadt)
Korrektur eines Schuldspruchs; Einziehung (Anrechnung zur Vermeidung einer doppelten Abschöpfung; fehlende Feststellung zum Verbleib von sichergestelltem Bargeld).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73a StGB; § 73c StGB; § 354 Abs. 1 StPO

1001. BGH 2 StR 222/26 - Beschluss vom 14. Juli 2026 (LG Aachen)
Bewertungseinheit (Ausfuhr von Betäubungsmitteln als Teilakt des Handeltreibens; einheitliche prozessuale Tat); Einziehung des Wertes von Taterträgen (nicht aufklärbarer Verbleib von Betäubungsmitteln).
§ 52 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; 29 BtMG; § 264 StPO

1002. BGH 2 StR 234/26 - Beschluss vom 28. Juli 2026 (LG Kassel)
Einziehung des Wertes von Taterträgen (einheitliche Einziehungsentscheidung bei früherem Strafbefehl mit Einziehungsanordnung); nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Härteausgleich).
§ 55 Abs. 2 StGB; § 73c Satz 1 StGB

1003. BGH 2 StR 275/25 - Beschluss vom 24. Februar 2026 (Frankfurt am Main)
Besonders schwere Zwangsprostitution (Bezeichnung im Tenor); Strafzumessung (Berücksichtigung dienstrechtlicher Folgen); Einziehung von Taterträgen (Verfügungsgewalt als Mittäter; Anrechnung einer Entschädigung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs; Abzugsfähigkeit eines an das Tatopfer im Tatzeitraum gezahlten Betrags).
§ 46 Abs. 1 StGB; § 46a StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB; § 232a Abs. 3 StGB; § 232a Abs. 4 Halbsatz 2 StGB; § 48 Satz 2 Nr. 2 SG; § 49 Abs. 3 SG

1004. BGH 2 StR 275/25 - Beschluss vom 24. Februar 2026 (Frankfurt am Main)
Besonders schwere Zwangsprostitution (Bezeichnung im Tenor); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Abzugsfähigkeit eines an das Tatopfer im Tatzeitraum gezahlten Betrags; Verfügungsgewalt als Mittäter).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB; § 232a Abs. 3 StGB; § 232a Abs. 4 Halbsatz 2 StGB

1005. BGH 2 StR 314/26 - Beschluss vom 28. Juli 2026 (LG Hanau)
Letztes Wort des Erziehungsberechtigten (Beruhen nur des Strafausspruchs und nicht des Schuldspruchs auf dem Rechtsfehler).
§ 258 Abs. 2 StPO; § 258 Abs. 3 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 67 Abs. 1 JGG

1006. BGH 2 StR 380/25 - Beschluss vom 24. August 2026 (LG Gera)
Zurückweisung einer Erinnerung gegen einen Kostenansatz.
§ 66 GKG; § 10 KostVfg

1007. BGH 2 StR 424/25 - Urteil vom 12. August 2026 (LG Frankfurt am Main)
Beweiswürdigung (Zeugenbeweis); Strafzumessung (strafschärfende Berücksichtigung einer Handlung in möglicher echter oder vorgestellter Nothilfelage); Rücktritt (Rücktrittshorizont: besonders gefährliche

Gewalthandlung, bedingter Tötungsvorsatz, unterbliebene Gesamtwürdigung, zeitliche Grenzen der Korrektur; Freiwilligkeit: Wegziehen des Angeklagten durch einen Zeugen); schwere Körperverletzung (dauernde Entstellung in erheblicher Weise: Narben im Gesicht, Verletzung eines für Mimik verantwortlichen Gesichtsnervs); Verfolgungsbeschränkung (Auslegung).
§ 24 Abs. 1 StGB; § 46 Abs. 1 StGB; § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 154a Abs. 2 StPO; § 261 StPO

1008. BGH 2 StR 470/25 - Beschluss vom 22. April 2026 (LG Aachen)
Vorbehalt der Sicherungsverwahrung; Auswirkung der Aufhebung des Maßregelausspruchs auf den Strafausspruch; Ablehnung einer Strafrahmenverschiebung wegen Täter-Opfer-Ausgleichs (Darstellungsanforderungen).
§ 46a Nr. 1 StGB; § 66 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 66a Abs. 1 StGB

1009. BGH 2 StR 470/25 - Urteil vom 22. April 2026 (BGH)
Vorbehalt der Sicherungsverwahrung (Abgrenzung von sicherem und bloß wahrscheinlichem Vorliegen eines Hangs; Abgrenzung von Hangfeststellung und Gefährlichkeitsprognose; Gefährlichkeitsprognose: maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt, Anforderungen an die Erwartung positiver Haltungsänderungen durch den Strafvollzug).
§ 66 Abs. 1 StGB; § 66a Abs. 1 StGB; § 67c Abs. 1 StGB

1010. BGH 2 StR 512/25 - Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Kassel)
Aufklärungshilfe (Aufhebung eines Freispruchs gegen Mitangeklagte); Einziehung (Verfügungsgewalt).
§ 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 100a Abs. 2 StPO

1011. BGH 2 StR 512/25 - Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Kassel)
Verwerfung einer Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1012. BGH 2 StR 512/25 - Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Kassel)
Verwerfung einer Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1013. BGH 2 StR 512/25 - Urteil vom 17. Juni 2026 (LG Kassel)
Beihilfe (Abgrenzung von bei der Tat und psychischer Beihilfe: Fördern der Tat, Gehilfenvorsatz, besonders schwerer Raub, Beweiswürdigung); bedingter Vorsatz (Tötungsvorsatz: Beweiswürdigung); absichtliche schwere Körperverletzung (Versuch: Vorsatz, Beweiswürdigung); Nichtanzeige geplanter Straftaten (eigene Tatbeteiligung); unterlassene Hilfeleistung (Gefahr eigener Strafverfolgung: Zusammenhang von Straftat und Unglück).
§ 15 StGB; § 22 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 138 Abs. 1 StGB; § 212 Abs. 1 StGB; § 226 Abs. 2 StGB; § 249 StGB; § 323c Abs. 1 StGB; § 261 StPO

1014. BGH 2 StR 516/25 - Beschluss vom 14. Juli 2026 (LG Aachen)
Verwerfung einer Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1015. BGH 2 StR 667/25 - Urteil vom 12. August 2026 (LG Erfurt)
Sachverständigenbeweis (Aufklärungsrüge; Ausschöpfung des Beweismittels; Altersdiagnostik-Gutachten; fehlende Gelegenheit zur Prüfung der Studienlage; unterbliebene ergänzende Befragung des Sachverständigen); Beweiswürdigung (Alter des Angeklagten).
§ 72 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO; § 1 Abs. 2 JGG

1016. BGH 2 StR 751/25 - Urteil vom 26. August 2026 (LG Gera)
Bedingter Vorsatz (Tötungsvorsatz: voluntatives Element, äußerst gefährliche Gewalthandlungen ohne konkrete Lebensgefahr, Abgrenzung von Lebensgefährdungs- und Tötungsvorsatz, Beweiswürdigung; versuchter Totschlag durch Unterlassen: Tötungsvorsatz, Zurücklassen des verletzten Opfers); Täter-Opfer-Ausgleich (Ausdruck der Verantwortungsübernahme: widerlegte Einlassung des Angeklagten, Bestreiten der Opferrolle).
§ 15 StGB; § 46a Nr. 1 StGB; § 212 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

1017. BGH 2 StR 768/25 - Beschluss vom 29. Juli 2026 (LG Schwerin)
Strafzumessung (widersprüchliche Einzelstrafen nach Schadenshöhe); Absehen von einer Adhäsionsentscheidung (Tenorierung).
§ 46 Abs. 1 StGB; § 406 Abs. 3 Satz 3 StPO

1018. BGH 2 ARs 251/26 - Beschluss vom 28. Juli 2026
Zuständigkeitsbestimmung (Sachdienlichkeit).
§ 2 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 3 StPO; § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO

1019. BGH 2 ARs 414/25 - Beschluss vom 26. März 2026 (BGH)
Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs als unzulässig (Vorbringen nach Ergehen der Entscheidung); Zurückweisung einer Anhörungsrüge.
§ 25 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO; § 356a StPO

1020. BGH 3 StR 3/26 - Beschluss vom 12. Mai 2026 (LG Koblenz)
Adhäsionsverfahren (Zinsbeginn bei Prozesszinsen; Tenorierung bei teilweisem Absehen von einer Entscheidung).
§ 406 StPO; § 187 Abs. 1 BGB; § 291 BGB

1021. BGH 3 StR 3/26 - Beschluss vom 23. Juni 2026 (BGH)
Prozesskostenhilfe für das Adhäsionsverfahren in der Revisionsinstanz (rückwirkende Bewilligung; Adhäsionskläger; Nebenkläger).
§ 404 Abs. 5 Satz 1 StPO; § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO

1022. BGH 3 StR 119/26 - Beschluss vom 6. August 2026 (LG Koblenz)
Adhäsionsverfahren (Zinsbeginn bei Prozesszinsen; Rechtshängigkeit bei bedingtem Adhäsionsantrag; Tenorierung bei teilweisem Absehen von einer Entscheidung).
§ 406 StPO; § 187 Abs. 1 BGB; § 291 BGB

1023. BGH 3 StR 130/26 - Beschluss vom 4. August 2026 (LG Düsseldorf)

Betrug (Mittäterschaft); Täterschaft und Teilnahme (Beteiligung nach Beendigung der Tat); Konkurrenzen bei Deliktsserie (Tateinheit; Tatmehrheit).
§ 263 StGB; § 25 StGB § 52 StGB; § 53 StGB

1024. BGH 3 StR 155/26 - Beschluss vom 10. Juni 2026 (LG Oldenburg (Oldenburg))
Einziehung des Wertes von Taterträgen; nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Zäsur; fehlende Feststellungen zum Vollstreckungsstand).
§ 73c StGB; 55 Abs. 1 Satz 1 StGB

1025. BGH 3 StR 189/26 - Beschluss vom 21. Juli 2026 (LG Aurich)
Verwerfung der Revision des Nebenklägers (Revisionsbegründung; Verfolgung der Schuldspruchänderung hinsichtlich eines Nebenklagedelikts).
§ 400 Abs. 1 StPO

1026. BGH 3 StR 193/25 - Beschluss vom 21. Juli 2026 (LG Oldenburg)
Verwerfung der Revision als unbegründet; Bandenhandel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Tenorierung im Urteil); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (Tenorierung im Urteil); Konkurrenzen im Betäubungsmittelstrafrecht.
§ 349 Abs. 2 StPO; § 30a Abs. 1 BtMG; § 34 Abs. 4 KCanG; § 52 StGB; § 53 StGB

1027. BGH 3 StR 193/25 - Beschluss vom 21. Juli 2026 (LG Oldenburg)
Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (Tierabwehrspray).
§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG

1028. BGH 3 StR 202/25 - Beschluss vom 9. Juli 2026 (LG München I)
BGHSt; Einziehung des Wertes von Taterträgen; Geldwäsche (Bezugsobjekt; Tatmittel und Tatobjekte einer rechtswidrigen Tat); Urkundenfälschung; Fälschung beweiserheblicher Daten.
§ 73 StGB; § 73c StGB; § 261 Abs. 1 Satz 1 BGB; § 267 Abs. 1 StGB; § 269 Abs. 1 StGB

1029. BGH 3 StR 219/26 - Beschluss vom 4. August 2026 (LG Osnabrück)
Verwerfung der Revision als unzulässig; Revisionsbegründungsschrift.
§ 344 Abs. 2 Satz 1 StPO

1030. BGH 3 StR 234/26 - Beschluss vom 21. Juli 2026 (LG Wuppertal)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1031. BGH 3 StR 257/26 - Beschluss vom 5. August 2026 (LG Düsseldorf)
Sexualstrafrecht (Tenorierung im Urteil; Konkurrenzen); sexuelle Nötigung (Konkurrenzverhältnis zu Raubdelikten).
§ 177 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

1032. BGH 3 StR 264/26 - Beschluss vom 4. August 2026 (LG Düsseldorf)
Abänderung des Ausspruchs über den Vorwegvollzug der Freiheitsstrafe durch das Revisionsgericht.
§ 64 StGB; § 67 StGB § 354 Abs. 1 StPO

1033. BGH 3 StR 292/26 - Beschluss vom 5. August 2026 (LG Duisburg)
Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Kompensationsentscheidung; Feststellung der Verzögerung im Urteiltenor; verzögerte Weiterleitung durch die Staatsanwaltschaft).
Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 354 Abs. 1 StPO

1034. BGH 3 StR 311/25 - Urteil vom 25. Juni 2026 (LG Berlin I)
BGHR; Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (unanfechtbar verbotene Vereinigung; „Islamischer Staat“); Zuwiderhandlung gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot (Tathandlung; Tenorierung im Urteil).
§ 86 StGB; § 18 VereinsG; § 20 VereinsG

1035. BGH 3 StR 591/25 - Beschluss vom 8. Juli 2026 (LG Dresden)
BGHR; mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung („Ultra-Fans“ eines Fußballvereins); Raub (Zueignungsabsicht bei fehlendem wirtschaftlichem Nutzen und Zerstörungswillen); Wirksamkeit einer Revisionsbeschränkung bei Dauerstraftaten.
§ 129 StGB; § 249 StGB; § 318 StPO

1036. BGH AK 31/26 - Beschluss vom 4. August 2026 (OLG Düsseldorf)
Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung als Rädelsführer.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB

1037. BGH AK 34 + 35/26, AK 34/26, AK 35/26 - Beschluss vom 13. August 2026
Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB

1038. BGH AK 36/26 - Beschluss vom 4. August 2026 (OLG München)
Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

1039. BGH AK 46/26 - Beschluss vom 9. September 2026 (OLG Dresden)
Fortdauer der Untersuchungshaft über neun Monate (Aufhebung des Haftbefehls; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen (Verhandlungsdichte);

mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129a StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

1040. BGH StB 20/26 - Beschluss vom 4. August 2026 (Kammergericht)
Gehörsrüge; Entscheidung über Wiederaufnahme des Verfahrens (Additionsverfahren; Probationsverfahren).
§ 33a StPO; § 369 StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

1041. BGH StB 39/26 - Beschluss vom 10. Juni 2026 (BGH)
Beschwerde gegen Beschlagnahme von USB-Sticks als Beweismittel (Beweissicherungsinteresse; Verhältnismäßigkeit; Erstellung einer forensischen Sicherungskopie als milderes Mittel).
§ 94 StPO; § 98 StPO

1042. BGH StB 45/26 - Beschluss vom 4. August 2026 (OLG Frankfurt am Main)
Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung (endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses; grobe Pflichtverletzung); zusätzlicher Pflichtverteidiger; Verschwiegenheit des Rechtsanwaltes (Wahrnehmung berechtigter Interessen).
§ 143a StPO; § 144 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 2 Abs. 4 lit. b BORA

1043. BGH StB 46/26 - Beschluss vom 4. August 2026 (OLG Stuttgart)
Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerkriminalität); Beschleunigungsgebot in Haftsachen (Verhandlungsdichte; schleppende Verhandlungsführung).
§ 98 StPO; § 112 StPO; § 304 StPO; Art. 6 Abs. 1 EMRK

1044. BGH StB 51/26 - Beschluss vom 1. September 2026 (BGH)
Beschwerde gegen Durchsuchungsanordnung nach Abschluss der Maßnahme (Durchsuchung beim Beschuldigten; Feststellung der Rechtswidrigkeit; Anfangsverdacht); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.
§ 102 StPO; § 105 StPO; § 304 Abs. 5 StPO; § 129a StGB; § 129b StGB

1045. BGH 4 StR 24/26 - Beschluss vom 15. Juli 2026 (LG Dortmund)
Betrug in mittelbarer Täterschaft (Einsatz gutgläubiger Mitarbeiter als Werkzeuge beim Vertragsschluss; Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH; Eingehungsbetrug: Erfordernis konkreter Feststellungen zum Täuschungsgegenstand; konkludente Täuschung über Erfüllungsfähigkeit; Abgrenzung betrugsrelevanten Verhaltens zur bloßen Ausübung bürgerlich-rechtlicher Rücktrittsrechte).
§ 263 Abs. 1 StGB; § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB; § 53 StGB

1046. BGH 4 StR 80/26 - Beschluss vom 14. Juli 2026 (LG Essen)
Kein Rechtsfehler bei fehlenden Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten bei freisprechendem Urteil (Anforderungen an tatrichterliche Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen).
§ 267 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 StPO

1047. BGH 4 StR 121/26 - Beschluss vom 14. Juli 2026 (LG Bremen)
Strafzumessung (Sicherstellung nahezu der gesamten Betäubungsmittel als bestimmender Milderungsgrund wegen Wegfalls der Gemeingefahr); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Verneinung der Erfolgsaussicht der Maßregel mangels Deutschkenntnissen des Angeklagten); Einziehung von Tatmitteln (formelhafte Ausführungen ohne erkennbare Ermessensausübung; nicht nachvollziehbare Tatmitteleigenschaft).
§ 267 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 StPO; § 64 Satz 2 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 74b Abs. 1 StGB, § 73a Abs. 1 StGB

1048. BGH 4 StR 122/26 - Beschluss vom 15. Juli 2026 (LG Essen)
Sexueller Übergriff (Gesamtstrafe; Strafzumessung: fehlerhafte Abstützung auf aufgehobene Feststellungen zum Strafausspruch, Berücksichtigung der beruflichen Nebenwirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung auf das Leben des Täters als Strafzumessungsgrund); schwere sexuelle Nötigung; sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Betreuungsverhältnisses.
§ 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 2, Abs. 8 StGB; § 174c StGB

1049. BGH 4 StR 135/26 - Beschluss vom 15. Juni 2026 (Frankenthal (Pfalz))
(Gefährliche) Körperverletzung; Nötigung; Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Verstoß gegen ein strafbewehrtes Alkoholkonsumverbot sowie das Verbot, Messer zu führen; Vereinbarkeit der Vorschrift mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot: Vergleichbarkeit mit einer Blankettvorschrift, ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Rechtsfehlerfreiheit der Weisung, insbesondere der Bestimmtheit, Zulässigkeit und Zumutbarkeit); Bedrohung.
§ 223 Abs. 1 StGB; § 240 Abs. 1 StGB, § 145a StGB; § 68b Abs. 1 StGB; § 241 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; Art. 103 Abs. 2 GG

1050. BGH 4 StR 138/26 - Beschluss vom 15. Juli 2026 (LG Arnsberg)
Versuchter Totschlag (unterbliebene Erörterung des vertypten Milderungsgrunds eines minder schweren Falls).
§ 212 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 213 Alt. 2 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

1051. BGH 4 StR 140/26 - Beschluss vom 15. Juli 2026 (LG Bochum)
Bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; bandenmäßige Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Strafzumessung (Nichterörterung der Aufklärungshilfe nach § 31 Satz 1 Nr. 1 BtMG bzw. § 35 Satz 1 Nr. 1 KCanG als Rechtsfehler bei naheliegenden Voraussetzungen; Übertragbarkeit der zu § 31 BtMG ergangenen Rechtsprechung auf § 35 KCanG); Gesamtstrafenbildung (unaufklärbarer Widerspruch zwischen Urteilstenor und Urteilsgründen).

§ 31 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 30a Abs. 3 BtMG; § 34 Abs. 4 KCanG; § 35 Satz 1 Nr. 1 KCanG; § 27 Abs. 1 StGB

1052. BGH 4 StR 150/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Aurich)

Sachbeschädigung; Hausfriedensbruch (Strafantragserfordernis: Entfallen der Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs mangels Strafantrags); Fahren ohne Fahrerlaubnis; gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; fehlende Erörterung eines Rücktritts vom Versuch der gefährlichen Körperverletzung (Rücktrittshorizont; mögliches Sichentfernen als Rücktritt vom unbeendeten Versuch).

§ 303 StGB; § 123 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 21 StVG; § 315b StGB; § 224 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 24 Abs. 1 StGB

1053. BGH 4 StR 158/26 - Beschluss vom 15. Juni 2026 (LG Essen)

Mord (Erörterung niedriger Beweggründe bei Tötung des „Störers" einer Beziehung aufgrund von Gefühlsregungen wie Zorn, Wut, Enttäuschung oder Verärgerung; Motivbündel; Heimtücke).

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 Var. 4, Var. 5 StGB

1054. BGH 4 StR 165/26 - Beschluss vom 28. Juli 2026 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

1055. BGH 4 StR 168/26 - Beschluss vom 12. August 2026 (LG Osnabrück)

Gefährliche Körperverletzung; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Diebstahl; vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr (relative Fahruntüchtigkeit bei alkoholbedingt fehlender Fahrzeugsteuerungsfähigkeit; Gesamtwürdigung: zu erörternde Mitursächlichkeit fehlender Fahrpraxis für einen Unfall); Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe.

§ 224 Abs. 1 StGB; § 113 Abs. 1 StGB; § 242 Abs. 1 StGB § 316 Abs. 1 StGB; § 21 StVG; § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG; § 8 Abs. 3 Satz 1 JGG; § 26 Abs. 3 Satz 3 JGG; § 63a StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

1056. BGH 4 StR 170/26 - Beschluss vom 12. August 2026 (LG Kaiserslautern)

Gewerbsmäßige Hehlerei; Urkundenfälschung; Fahren ohne Fahrerlaubnis.

§ 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 267 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 StGB; § 21 StVG

1057. BGH 4 StR 182/26 - Beschluss vom 30. Juni 2026 (LG Bielefeld)

Teileinstellung.

§ 154 Abs. 2 StPO

1058. BGH 4 StR 185/26 - Beschluss vom 3. Juni 2026 (LG Bochum)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Voraussetzungen: Erfordernis eines tragfähig belegten symptomatischen Zusammenhangs zwischen Erkrankung und Anlasstat; lückenhafte Beweiswürdigung mangels Erörterung normalpsychologisch erklärbarer Beweggründe bei zielgerichteter Wegnahmehandlung).

§ 63 Satz 1 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB

1059. BGH 4 StR 191/26 - Beschluss vom 29. Juli 2026 (LG Siegen)

Gegenstandslosigkeit der Zurücknahme der Revision.

§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

1060. BGH 4 StR 202/26 - Beschluss vom 19. Mai 2026 (LG Frankenthal)

Gewerbs- und bandenmäßiger Betrug; Anordnung der gesamtschuldnerischen Einziehung des Wertes von Taterträgen bei Mittäterschaft (Voraussetzungen der Einziehung des Wertes von Taterträgen bei mittäterschaftlicher Tatbegehung: Erfordernis einer gesonderten Darlegung der Erlangung von Mitverfügungsgewalt).

§ 263 Abs. 1, Abs. 5 Alt. 1 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

1061. BGH 4 StR 219/26 - Beschluss vom 26. August 2026 (LG Dortmund)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Teileinstellung.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 154 Abs. 2 StPO

1062. BGH 4 StR 235/25 - Beschluss vom 2. Juli 2026 (Amtsgericht St. Ingbert)

Recht auf ein faires Verfahren (kein Beweisverwertungsverbot bei Nichtspeicherung von Rohmessdaten bei standardisiertem Geschwindigkeitsmessverfahren; Ableitung aus dem Rechtsstaatsprinzip als allgemeines Prozessgrundrecht; entsprechende Anwendung der Grundsätze auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren); Waffengleichheit (kein Gebot vollständigen Ausgleichs rollenbedingter Unterschiede zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung angesichts der Objektivitätspflicht der Staatsanwaltschaft; „Parität des Wissens" in Form des Zugangs zum gesamten dem Gericht vorliegenden verfahrensbezogenen Material als Ausprägung der Waffengleichheit); Recht auf Zugang zu Beweismitteln (kein Anspruch auf Schaffung nicht vorhandener Beweismittel); Vorlageverfahren; Rechtsbeschwerde.

Art. 6 Abs. 3 EMRK; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG; § 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG; § 121 Abs. 2 Nr. 1 GVG

1063. BGH 4 StR 235/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Darmstadt)

Versuchter Totschlag; gefährliche Körperverletzung; gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis; Adhäsionsausspruch.

§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 315b StGB; § 21 StVG; § 69a StGB; § 406 Abs. 2 StPO

1064. BGH 4 StR 261/26 - Beschluss vom 28. Juli 2026 (LG Münster)

Besonders schwerer Raub; besonders schwere räuberische Erpressung; Schuldfähigkeitsprüfung (Zugrundelegung eines maximalen Abbauwerts zugunsten des Täters; Kriterien: motivationale Steuerungsfähigkeit, nicht exekutive Handlungskontrolle).

§ 250 Abs. 2 StGB; § 255 StGB; § 253 Abs. 1 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 64 StGB

1065. BGH 4 StR 301/26 - Beschluss vom 14. Juli 2026 (LG Bremen)

Aufhebung des Urteils im Gesamtstrafenausspruch; Verwerfung der Revision im Übrigen als unbegründet.
§ 460 StPO; § 462 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

1066. BGH 4 StR 334/25 - Urteil vom 2. Juli 2026 (LG Essen)
Zweifelssatz (Freispruch vom Vorwurf des versuchten Totschlags und der gefährlichen Körperverletzung; nicht auszuschließende Notwehrsituation nach Anwendung des Zweifelssatzes; unüberwindbare Zweifel an Täterschaft oder Schuld des Angeklagten); richterliche Beweiswürdigung (Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung; Zugrundelegung des für den Angeklagten günstigsten äußeren Geschehens bei verbleibenden Sachverhaltsunklarheiten; beschränkter revisionsgerichtlicher Maßstab); Aufklärungsrüge.
§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 32 StGB; Art. 6 Abs. 2 EMRK; § 261 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

1067. BGH 4 StR 355/26 - Beschluss vom 25. August 2026 (LG Bochum)
Gefährliche Körperverletzung; Gesamtstrafenbildung; Strafbefehl (Zäsurwirkung des Strafbefehls).
§ 224 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 StGB; § 55 StGB; § 407 StPO

1068. BGH 4 StR 357/24 - Beschluss vom 30. Juli 2026 (LG Essen)
Zurückweisung der Anhörungsrüge.
§ 356a StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

1069. BGH 4 StR 357/24 - Beschluss vom 30. Juli 2026 (LG Essen)
Zurückweisung der Anhörungsrüge.
§ 356a StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

1070. BGH 4 StR 391/25 - Urteil vom 30. Juli 2026 (LG Detmold)
Gewerbs- und bandenmäßiger Betrug (Vortäuschung einer amtlichen Handelsregisterrechnung durch Versendung von Serienbriefen an Unternehmen mit vorheriger Änderung von Handelsregistereinträgen ungeachtet des Offertencharakters); Einziehung von Taterträgen (Begriff des Erlangens durch die Tat: Zufluss und Möglichkeit der Ausübung tatsächlicher Verfügungsgewalt im Sinne eines rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses, Dauer und Intensität sowie tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme als relevante Kriterien; Zufluss aus Betrugstaten erlangter Gelder auf ein Bankkonto: Unerheblichkeit der zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse bei Maßgeblichkeit der tatsächlichen Vorgänge; gesamtschuldnerische Einziehung bei einer Mehrzahl von Inhabern der faktischen Verfügungsgewalt); Einziehung des Wertes von Taterträgen.
§ 263 Abs. 1, Abs. 5 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB; § 53 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 261 StPO

1071. BGH 4 StR 571/25 - Beschluss vom 9. April 2026 (LG Bremen)
Versuchte besonders schwere räuberische Erpressung; Beweisantrag (Ablehnung eines Beweisantrags wegen völliger Ungeeignetheit des Beweismittels nur bei absoluter, aus Beweismittel und -behauptung selbst folgender Untauglichkeit).
§ 250 Abs. 2 StGB; § 255 StGB; § 253 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 StPO

1072. BGH 4 StR 594/25 - Beschluss vom 26. August 2026 (LG Frankenthal (Pfalz))
Zurückweisung der Gegenvorstellung des Verurteilten.
§ 304 Abs. 4 StPO; § 349 Abs. 2 StPO; § 356a StPO

1073. BGH 4 StR 659/25 - Urteil vom 16. Juli 2026 (LG Essen)
Versuchte schwere Brandstiftung; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (innere Tatseite: keine Verwirklichung des vollen subjektiven Tatbestandes der verletzten Strafnorm erforderlich, sogenannter natürlicher Vorsatz ausreichend); Entschädigungsentscheidung.
§ 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 63 Satz 1 StGB

1074. BGH 6 StR 8/26 - Beschluss vom 7. Juli 2026 (LG Saarbrücken)
(Versuchter) Diebstahl; (versuchter) Diebstahl mit Waffen; (gefährliche) Körperverletzung (Rucksack als gefährliches Werkzeug bei Verwendung durch Schleuderbewegung unabhängig von seiner objektiven Beschaffenheit); Bedrohung; tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Beleidigung; Sachbeschädigung; Schuldfähigkeitsprüfung (unzureichend belegte Verneinung einer vollständigen Aufhebung der Steuerungsfähigkeit; unaufgelöster Widerspruch zwischen angenommener nur erheblicher Beeinträchtigung und festgestellter akuter psychotischer Symptomatik); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Verknüpfung von Schuldspruch und Maßregelausspruch; Gefährlichkeitsprognose: Beachtlichkeit früherer Sicherungsverfahren sowie zu erwartende Häufigkeit und Rückfallfrequenz).
§ 242 StGB; § 244 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 241 StGB; § 114 StGB; § 113 StGB; § 303 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 63 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB

1075. BGH 6 StR 40/25 - Urteil vom 19. August 2026 (LG Nürnberg-Fürth)
Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (Begriff des Gesundheitszeugnisses; Unrichtigkeit).
§ 278 StGB; § 2 Abs. 3 StGB; § 154 Abs. 2 StPO

1076. BGH 6 StR 86/25 - Urteil vom 10. Juni 2026 (LG Hannover)
Besonders schwerer Raub (Zueignungsabsicht: Abgrenzung zur bloßen Sachentziehung); gefährliche Körperverletzung; versuchter Totschlag (Vorliegen bedingten Tötungsvorsatzes: objektive Gefährlichkeit des Vorgehens als gewichtiger, aber nicht alleiniger Indikator sowohl für das Wissens- als auch das Willenselement des Vorsatzes; Maßgeblichkeit der Besonderheiten des Einzelfalles); Mittäterschaft; tatrichterliche Beweiswürdigung (Umfang der tatrichterlichen Beweiswürdigung; beschränkter revisionsgerichtlicher Prüfungsmaßstab; Begriff des Rechtsfehlers: widersprüchliche, unklare, lückenhafte oder gegen Gesetze der Logik oder gesicherte Erfahrungssätze verstoßende Beweiswürdigung; Gesamtwürdigung der Indizien).

§ 250 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

1077. BGH 6 StR 136/26 - Beschluss vom 24. Juni 2026 (LG Hildesheim)

Schwerer Bandendiebstahl; versuchte gewerbsmäßige Bandenhehlerei; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfordernis einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades für einen Behandlungserfolg).

§ 244a StGB; § 260a StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 64 StGB

1078. BGH 6 StR 152/26 - Beschluss vom 23. Juli 2026 (LG Regensburg)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Handeltreiben mit Cannabis; Einziehung des Wertes von Taterträgen (Erlangung „durch" die Tat: Zufluss und tatsächliche Verfügungsgewalt aus der Verwirklichung des Tatbestandes in einer beliebigen Phase des Tatablaufs; Erfordernis über den bloßen Erwerb und Weiterverkauf von Rauschmitteln hinausgehender Feststellungen zur Entgegennahme des Verkaufserlöses).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

1079. BGH 6 StR 157/26 - Beschluss vom 4. August 2026 (LG Saarbrücken)

(Versuchter) Diebstahl mit Waffen (unzureichende tatrichterliche Berücksichtigung der Rückkehr entwendeter Sakralgegenstände trotz der religiösen Bedeutung und des Wertes als bestimmender Gesichtspunkt der Strafzumessung).

§ 244 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 46 Abs. 2 StGB

1080. BGH 6 StR 160/26 - Beschluss vom 4. August 2026 (LG Saarbrücken)

Besonders schwerer Raub; gefährliche Körperverletzung; Diebstahl mit Waffen; Sachbeschädigung; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz; Einziehung von Taterträgen.

§ 250 Abs. 2 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 244 Abs. 1 StGB; § 303 StGB; § 21 StVG; § 6 PflVG; § 73 Abs. 1 StGB

1081. BGH 6 StR 179/26 - Beschluss vom 7. Juli 2026 (LG Ansbach)

Versuchter Totschlag; gefährliche Körperverletzung; Form und Voraussetzungen der Jugendstrafe (schädliche Neigungen des Jugendlichen; Schwere der Schuld: vorrangige Maßgeblichkeit der inneren gegenüber der äußeren Tatseite; Maßgeblichkeit des konkreten Tatbilds im Einzelfall einschließlich des Vor- und Nachtatverhaltens).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 17 Abs. 2 JGG

1082. BGH 6 StR 189/25 - Urteil vom 4. März 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

BGHR; gefährliche Körperverletzung; Freiheitsberaubung; freie richterliche Beweiswürdigung (Überspannung der Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung durch Abhängigmachen von der Widerlegung der aussagepsychologischen „Nullhypothese"; keine schematische Vorgabe zulässiger Voraussetzungen für die tatrichterliche Überzeugung; aussagepsychologisches Sachverständigengutachten: Nullhypothese als methodisches Grundprinzip, nicht aber als rechtliche Voraussetzung tatrichterlicher Überzeugungsbildung; Stellung des Sachverständigen als Gehilfe des Gerichts).

§ 224 Abs. 1 StGB; § 239 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 261 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

1083. BGH 6 StR 189/25 - Urteil vom 4. März 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

BGHR; freie richterliche Beweiswürdigung (tatrichterliche Überzeugungsbildung: unzulässige Überspannung der Überzeugungsbildung durch Abhängigmachen von der Widerlegung der aussagepsychologischen „Nullhypothese"; Bedeutung des Begriffs der „Nullhypothese" als aussagepsychologische Vorgehensweise; keine Pflicht zur Widerlegung einer anlassunabhängig unterstellten Unwahrhypothese ohne konkrete tatsächliche Anhaltspunkte; lückenhafte Beweiswürdigung durch unerörtert gebliebenen „Live-Video-Kontakt"; Grenzen der Überzeugungsbildung: Willkürverbot, Gebot erschöpfender Beweiswürdigung, Beachtlichkeit gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Gesetze der Logik und Erfahrungssätze des täglichen Lebens; Rolle und Stellung des psychologischen Sachverständigen); gefährliche Körperverletzung; Freiheitsberaubung; Zwangsprostitution; Zuhälterei; räuberische Erpressung.

§ 261 StPO; § 224 Abs. 1 StGB; § 239 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 232a Abs. 3 StGB; § 181a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 StGB, § 255 StGB; § 253 Abs. 1 StGB

1084. BGH 6 StR 210/26 - Beschluss vom 8. Juli 2026 (LG Ansbach)

Versuchter Mord; gefährliche Körperverletzung; Grundsätze der Strafzumessung (Verwehrung einer weiteren Strafrahmenverschiebung infolge unzulässig strafschärfender Berücksichtigung der weiteren Tatbegehung anstelle eines Rücktritts vom Versuch).

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 46b StGB; § 49 Abs. 1 StGB

1085. BGH 6 StR 230/26 - Beschluss vom 24. Juni 2026 (LG Dessau-Roßlau)

(Schwerer) Sexueller Missbrauch von Kindern; sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Erfordernis eines Obhutsverhältnisses: Beziehung zwischen Täter und Opfer; Anvertrautsein im Sinne eines den persönlichen, allgemein menschlichen Abhängigkeitsverhältnisses des Jugendlichen zu dem Betreuer im Sinne einer Über- und Unterordnung; Maßgeblichkeit der Verhältnisse des Einzelfalles); Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

§ 176c StGB; § 176 StGB; § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 66 StGB

1086. BGH 6 StR 240/26 - Beschluss vom 8. Juli 2026 (LG Neuruppin)

Verwerfung der Revision als unzulässig; Verwerfung des Wiedereinsetzungsgesuchs als unzulässig (fehlende Darlegung des Wiedereinsetzungsgrundes).

§ 349 Abs. 1 StPO; § 44 Satz 1 StPO; § 45 Abs. 1, Abs. 2 StPO

1087. BGH 6 StR 242/26 - Beschluss vom 18. August 2026 (LG Cottbus)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1088. BGH 6 StR 251/26 - Beschluss vom 4. August 2026 (LG Potsdam)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1089. BGH 6 StR 253/26 - Beschluss vom 7. Juli 2026 (LG Regensburg)
Versuchter Mord (unzureichende Erörterung eines möglichen Rücktritts vom Mordversuch; unzutreffender Maßstab in Bezug auf den Fehlschlag des Mordversuchs: nicht mehr erzwingbarer Geschlechtsverkehr als außertatbestandliches Ziel); versuchte besonders schwere Vergewaltigung; gefährliche Körperverletzung; Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.
§ 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 177 Abs. 6 Nr. 1, Abs. 8 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 24 Abs. 1 StGB § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 66 Abs. 3 StGB

1090. BGH 6 StR 255/26 - Beschluss vom 19. August 2026 (LG Hildesheim)
Versuchter Totschlag; gefährliche Körperverletzung; verminderte Schuldfähigkeit (Strafzumessung: strafschärfende Berücksichtigung der Tatausführung nur bei Vorwerfbarkeit).
§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

1091. BGH 6 StR 285/26 - Beschluss vom 21. Juli 2026 (LG Braunschweig)
Versuchter Totschlag; minder schwerer Fall des Totschlags (Strafzumessung: Prüfungsreihenfolge, Würdigung allgemeiner Gründe im Rahmen der Strafrahmenwahl mit späterer Erörterung vertypter Milderungsgründe, Berücksichtigung der allein die Strafbarkeit aus dem Versuchsdelikt begründenden Umstände im Rahmen der Gesamtwürdigung); gefährliche Körperverletzung; Grundsätze der Strafzumessung (Bezeichnung des Angeklagten als „Neger“ durch den Geschädigten; ausdrückliche gesetzliche Aufforderung für die strafschärfende Berücksichtigung mit der Werteordnung des GG unvereinbaren Unwerts).
§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 213 Alt. 2 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 185 Abs. 1 StGB; § 46 Abs. 1, Abs. 2 StGB

1092. BGH 6 StR 359/25 - Beschluss vom 17. März 2026 (LG Göttingen)
Untreue; Einziehung des Wertes von Taterträgen; Nichtanrechnung von Untersuchungshaft auf die verhängte Freiheitsstrafe (Voraussetzungen der Nichtanrechnung: Verhalten des Angeklagten, enge Auslegung der Ausnahmevorschrift gegenüber dem Regelfall der Anrechnung, beachtliches Nachtatverhalten im Verfahren; böswillige Verschleppung des Verfahrens als Fallgruppe einer Versagung der Anrechnung).
§ 266 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 51 Abs. 1 Satz 2 StGB; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG

1093. BGH 6 StR 463/25 - Beschluss vom 23. Juni 2026 (LG Verden)
Gewerbsmäßiger Betrug (Schneeballsystem); Urteilsgründe (überlange Verfahrensdauer als bestimmender Strafzumessungsgrund); Einziehung von Taterträgen (drittbegünstigte juristische Person als Einziehungsadressatin; Anforderungen an die Einziehungsanordung: über die faktische Verfügungsgewalt hinausgehende Feststellung einer veränderten Vermögensbilanz beim für eine Gesellschaft handelnden Täter; Nutzung der Gesellschaft als „formaler Mantel“ bei faktisch nicht existierender Trennung zwischen Täter- und Gesellschaftsvermögen oder sogleich erfolgender Weiterleitung); Einziehung des Wertes von Taterträgen.
§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Var. 1 StGB; § 53 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

1094. BGH 6 StR 498/25 - Beschluss vom 19. August 2026 (LG Neuruppin)
Handeltreiben mit und Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Handeltreiben mit Cannabis; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Darlegung des symptomatischen Zusammenhangs; unklare Feststellungen zur Person: kein festgestellter luxuriöser Lebensstil durch den Betäubungsmittelhandel bei gleichzeitig hohen Erlösen und den übrigen Urteilsfeststellungen).
§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 64 StGB; § 246a StPO; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

1095. BGH 6 StR 552/25 - Beschluss vom 5. August 2026 (LG Stade)
Verwerfung des Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig (Darlegungsanforderungen: Darlegung und Glaubhaftmachung aller für die Erklärung der Versäumung der Hauptfrist und der damit verbundenen Verschuldensfrage relevanten Umstände, Vollständigkeit des darzulegenden Sachverhalts; nicht fristgerecht eingegangene Revisionsbegründung); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.
§ 44 StPO; § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 346 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StPO; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 52 Abs. 1 StGB

1096. BGH 6 StR 600/25 - Beschluss vom 22. Juli 2026 (LG Lüneburg)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1097. BGH 7 StR 11/26 - Beschluss vom 30. Juli 2026 (LG Aurich)
Geiselnahme (Bemächtigungslage: funktionaler und zeitlicher Zusammenhang zwischen Bemächtigung und qualifizierter Nötigung; Ausnutzungsalternative); Vergewaltigung; (gefährliche) Körperverletzung.
§ 239b Abs. 1 Alt. 2 StGB; § 177 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB

1098. BGH 7 StR 2/26 - Beschluss vom 30. Juli 2026 (LG Bad Kreuznach)
(Bewaffnetes) Handeltreiben mit und Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; bewaffnetes Handeltreiben mit und Besitz von Cannabis; Diebstahl mit Waffen; Einziehung des Wertes von Taterträgen; Absehen von der Einziehung (Einziehung des Wertersatzes von

Taterträgen nicht durch Feststellungen belegt; zweiter Rechtsgang mit unangemessenem Aufwand verbunden).
§ 30a BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, Abs. 4 Nr. 4 KCanG; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO

1099. BGH 7 StR 10/26 - Beschluss vom 25. August 2026 (LG Stuttgart)
Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

1100. BGH 7 StR 29/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Flensburg)
Versuchter Mord (Verdeckungsabsicht auch bei Vorliegen bedingten Tötungsvorsatzes, subjektive Annahme eines die Strafverfolgung hindernden Grades der Bekanntheit der zu verdeckenden Umstände der Tat; Ausnutzungsbewusstsein beim Mordmerkmal der Heimtücke); schwere Brandstiftung.
§ 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 306a StGB; § 13 Abs. 1 StGB

1101. BGH 7 StR 33/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Trier)
Gefährliche Körperverletzung; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: zukünftige erheblich rechtswidrige Taten; Gesamtwürdigung; Anlasstat).
§ 224 Abs. 1 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB

1102. BGH 7 StR 41/26 - Beschluss vom 25. August 2026 (LG Bremen)
Erpresserischer Menschenraub; besonders schwerer Raub; (gefährliche) Körperverletzung.
§ 239a StGB; § 250 Abs. 2 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

1103. BGH 7 StR 48/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Stuttgart)
Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln; Einziehung von Taterträgen; Einziehung des Wertes von Taterträgen.
§ 29a BtMG; § 30a BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 95 Abs. 1 AMG; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

1104. BGH 5 StR 65/26 - Urteil vom 9. September 2026 (LG Chemnitz)
Beweiswürdigung (revisionsgerichtliche Überprüfung; Tatgericht; Urteilsgründe; Rechtsfehler; lückenhaft; Zweifelssatz; Aussage-gegen-Aussage; Würdigung der Einlassung des Angeklagten).
§ 261 StPO

1105. BGH 5 StR 122/26 - Beschluss vom 17. August 2026 (LG Zwickau)
Beschränkung des Verfahrens aus prozessökonomischen Gründen.
§ 154a Abs. 2 StPO

1106. BGH 5 StR 144/26 - Urteil vom 29. Juli 2026 (LG Berlin I)
Umfang der revisionsgerichtlichen Überprüfung der tatgerichtlichen Entscheidung über die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung.
§ 56 StGB

1107. BGH 5 StR 153/26 - Urteil vom 26. August 2026 (LG Berlin I)
Sachlich-rechtlich fehlerhafte Beweiswürdigung.
§ 261 StPO

1108. BGH 5 StR 202/26 - Beschluss vom 29. Juli 2026 (LG Berlin I)
Widereinsetzung in den vorigen Stand bei verspäteter Revisionsbegründung durch Wahlverteidiger und rechtzeitiger Begründung durch Pflichtverteidiger (mehrfache Einlegung; einheitliches Rechtsmittel; Entziehung der Befugnis zur Begründung des Rechtsmittels).
§ 45 StPO; § 141 StPO; § 297 StPO

1109. BGH 5 StR 220/26 - Beschluss vom 10. September 2026 (LG Görlitz)
Verhältnis von bewaffneter Einfuhr von und bewaffnetem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und Cannabis.
§ 30a BtMG; § 34 KCanG

1110. BGH 5 StR 255/26 - Beschluss vom 15. Juli 2026 (LG Hamburg)
Notwehr bei lebensgefährlichem Messerangriff; Notwehreinschränkung bei Notwehrprovokation.
§ 32 StGB

1111. BGH 5 StR 325/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Berlin I)
Voraussetzungen der Einziehung von durch die Tat erlangten Vermögenswerten bei Betäubungsmittelgeschäften.
§ 73 Abs. 1 StGB

1112. BGH 5 StR 339/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Berlin I)
Umfang der Mitteilungspflicht bei verständigungsbezogenen Gesprächen (gescheiterte Verständigung; spätere Erklärung der Staatsanwaltschaft).
§ 243 Abs. 4 StPO; § 202a StPO; § 212 StPO; § 257c StPO

1113. BGH 5 StR 340/26 - Beschluss vom 18. September 2026 (LG Berlin)
Ablehnung des Antrags auf Verteidigerwechsel (Pflichtverteidiger; Störung des Vertrauensverhältnisses; grobe Pflichtverletzung).
§ 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO

1114. BGH 5 StR 346/26 - Beschluss vom 11. August 2026 (LG Kiel)
Prognose über den zu erwartenden Behandlungserfolg bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht; hohe Wahrscheinlichkeit; Darlegung in den Urteilsgründen; Überprüfung durch Revisionsgericht).
§ 64 StGB

1115. BGH 5 StR 357/26 - Beschluss vom 12. August 2026 (LG Berlin I)
Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge bei Auslieferung durch sog. „Koks-Taxi“.

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

1116. BGH 5 StR 401/25 - Urteil vom 26. August 2026 (LG Dresden)
BGHSt; Anwendbarkeit des Waffengesetzes auf Polizei (Erlaubnisse; dienstliche Tätigkeit); Diebstahl (Wegnahme; Mitgewahrsam; Einverständnis unter Bedingungen).
§ 242 StGB; § 55 Abs. 1 WaffG

1117. BGH 5 StR 538/25 - Beschluss vom 17. Juni 2026 (LG Berlin I)
Aufklärungshilfe (kein Aufklärungserfolg bei Offenbarung der Beteiligung eines Toten).
§ 46b Abs. 1 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

1118. BGH 5 StR 738/24 - Beschluss vom 30. Juli 2026
Zurückweisung der Anhörungsrüge mangels eines Gehörsverstoßes.
Art. 103 Abs. 1 GG

1119. BGH GSSt 1/25 - Beschluss vom 1. Juni 2026 (LG Berlin)
BGHSt; erweiterte Einziehung von bei Begehung der Anlasstat im Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhandenen Gegenständen (Sinn und Zweck der Einziehung; Charakter und Funktion der Einziehung; Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung; Erwerbstat; Einziehung des Wertes von Taterträgen).
§ 73a Abs. 1 StGB; § 73c StGB